



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

Wortprotokoll der 40. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, den 4. März 2015, 11:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 /
Schiffbauerdamm
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
3.101 (Anhörungssaal)

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 3

Öffentliches Fachgespräch zum Thema "Hochwasserschutz"

Eingeladen sind:

**Umweltministerinnen und -minister der Bundes-
länder**

**Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg,
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt**

Selbstbefassung 18(16)SB-67



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Hampel, Ulrich Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Becker, Dirk Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Esken, Saskia Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Röspel, René Scheer, Dr. Nina Tausend, Claudia Vogt, Ute
DIE LINKE.	Bluhm, Heidrun Bulling-Schröter, Eva Lenkert, Ralph Zdebel, Hubertus	Hupach, Sigrid Lay, Caren Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



Tagesordnungspunkt 1

Öffentliches Fachgespräch zum Thema "Hochwasserschutz"

Selbstbefassung 18(16)SB-67

dazu Sachverständige:

Peter Fuhrmann

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Prof. Dr. Martin G. Grambow

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Staatssekretärin Dr. Carolin Schilde

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Matthias Löw

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Peter Horn

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Minister Johannes Rimmel

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretär Dr. Thomas Griese

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

Ulrich Kraus

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Staatssekretärin Anne-Marie Keding

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt

Vorsitzende: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte Sie herzlich zum öffentlichen Fachgespräch zum Thema „Hochwasser“ begrüßen – zur 40. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Dazu haben wir die Länder eingeladen. Weil Flüsse keine Ländergrenzen kennen, macht es natürlich Sinn, gerade über den Hochwasserschutz mit den Ländervertretern zu sprechen. Wir werden einen weiteren Termin mit den Vorsitzenden der entsprechenden Fachausschüsse machen. Das werden wir wahrscheinlich erst im Herbst schaffen, da wollen wir eine Koordinierung erreichen – auch mit den Parlamentariern.

Ich möchte auch die Anwesenden auf der Tribüne begrüßen und dann alphabetisch nach Ländern die Vertreter der Länder – Peter Fuhrmann aus Baden-Württemberg, Prof. Dr. Martin Grambow aus Bayern, vom Bayerischen Staatsministerium, Frau Staatssekretärin Dr. Carolin Schilde aus Brandenburg, Matthias Löw aus Hessen, Peter Horn aus Niedersachsen, Minister Johannes Rimmel aus Nordrhein-Westfalen, Staatssekretär Dr. Thomas Griese aus Rheinland-Pfalz, Ulrich Kraus aus dem Sächsischen Ministerium und Staatssekretärin Anne-Marie Keding aus Sachsen-Anhalt. Schön, dass Sie gekommen sind.

Wir haben einen sehr disziplinierten Ablauf, um es zeitlich zu schaffen. Deshalb bitte ich Sie, sich an die von uns vorgegebene Zeit von drei Minuten bei den Eingangsstatements zu halten. Es wird danach Fragen der Abgeordneten geben und die Abgeordneten müssen sich noch mehr disziplinieren, sie haben nämlich nur zwei Minuten pro Abgeordneten. D. h., es ist eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen zu richten. Dann schauen wir, dass wir entsprechende Runden hinbekommen.

Außerdem begrüße ich noch die Vorsitzenden der Umweltausschüsse von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Das sind der Abgeordnete Friedhelm Ortgies aus Nordrhein-Westfalen und der Abgeordnete Dietmar Wehrich aus Sachsen-Anhalt.

Soweit erstmal, ich denke, dass wir auch sehr zügig starten können. Es wird live im Internet aufgenommen und auch in der Mediathek anzusehen sein. Wir haben eine Übertragung über den Hauskanal. Diese Sitzung wird digital aufgezeichnet. Hier noch



einmal die Frage an die Abgeordneten, von der Sitzung wie immer auch ein Wortprotokoll zu fertigen und natürlich – wie verabredet – auch öffentlich. Soweit erst einmal zu dem Prozedere.

Da ist eben Staatssekretärin Schilde gerade rechtzeitig angekommen, also alles soweit gut. Wir starten dann direkt mit den Statements der Länder und auch hier alphabetisch nach Ländern, also gebe ich zunächst einmal Herrn Fuhrmann aus Baden-Württemberg das Wort, bitte sehr.

Peter Fuhrmann (Baden-Württemberg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Zunächst darf ich Sie herzlich von Minister Untersteller grüßen, verbunden mit dem Dank, dass wir Ihnen heute unsere Vorgehensweise zum Thema Hochwasserschutz in Baden-Württemberg vorstellen dürfen. Der technische Hochwasserschutz als Teil des Hochwasserrisikomanagements in Baden-Württemberg erfolgt auf der Grundlage eines langfristig angelegten, landesweiten Investitionsprogramms, das die an den Gewässern erster Ordnung erforderlichen, gesteuerten Polder, die Deichrückverlegungen, die Schwachstellenbeseitigung – sprich Dammsanierungen – und auch lokale Hochwasserschutzmaßnahmen enthält. Das Programm, d. h. alle darin enthaltenen technischen Maßnahmen, und der Finanzierungsbedarf werden regelmäßig u. a. im Zusammenhang mit den Haushaltsaufstellungen mit dem Landtag kommuniziert. Der Hochwasserschutz an Gewässern zweiter Ordnung ist in Baden-Württemberg Aufgabe der Kommunen. Er wird durch Investitionszuschüsse von bis zu 70 Prozent mit einem mittleren Volumen von 35 bis 40 Millionen Euro pro Jahr unterstützt. Für die Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung wurden die Landesmittel in den letzten Jahren von 26 Millionen Euro in 2010 auf 41 Millionen Euro in 2014 erhöht. Nach heutiger Planung sind für die genannten Maßnahmentypen bis 2028 pro Jahr Landesmittel in Höhe von durchschnittlich 50 Millionen Euro vorgesehen. Die zur Förderung aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Polder und Deichrückverlegungen machen davon jährlich 40 Millionen Euro aus. 10 Millionen Euro zusätzlich haben wir für Dammsanierungen vorgesehen, die wir natürlich entgegen den bisherigen Absichten auch gerne im Nationalen Hochwasserschutzprogramm finanziert hätten. Aus diesen Mitteln werden dann auch die Co-Finanzierungen für die

Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzprogramm finanziert. Wir haben seit Anfang dieses Jahres in Baden-Württemberg die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt zweckgebunden, hauptsächlich für die Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Dadurch haben wir die erforderliche Planungssicherheit bzw. die Landesmittel erreicht. GAK-Mittel (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) und EU-Mittel spielen in Baden-Württemberg für die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Gewässern erster Ordnung keine nennenswerte Rolle. Die Auswahl der von Baden-Württemberg für das Hochwasserschutzprogramm gemeldeten Maßnahmen erfolgte an Hand der in der LAWA (Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) festgelegten Kriterien. Wichtig waren dabei insbesondere die Kriterien der Wirksamkeit, d. h. Absenkung der Abflussscheitel und Verminderung der Hochwasserrisiken sowie die räumliche Reichweite der jeweiligen Maßnahme. Durch die Förderung der Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzprogramm erwarten wir eine Beschleunigung, deren Realisierung allerdings ausreichende Personalressourcen voraussetzt. Da die Planung, die Genehmigungsverfahren und die bauliche Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen teilweise sehr lange Zeiträume erfordern, kommt einer langfristigen Planungssicherheit besondere Bedeutung zu. Vom Hochwasserschutzprogramm bzw. dem Sonderrahmenplan zu seiner Finanzierung erwarten wir daher die dafür erforderlichen flexiblen haushaltsrechtlichen Regelungen, wie z. B. ausreichende Verpflichtungsermächtigungen (VE) und die Übertragbarkeit der verfügbaren Mittel sowie den Verzicht auf eine Befristung des Programms. Vielen Dank.

Prof. Dr. Martin G. Grambow (Bayern): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Auch von meiner Seite einen herzlichen Gruß von meiner Ministerin Scharf und vielen Dank, dass die Länder hier angehört werden.

Das Hochwasser 2013 steckt uns in den Knochen. In Bayern war das das dritte Mega-Ereignis, d. h. mehrhundertjährliche, flächenübergreifendes Ereignis in den letzten 15 Jahren. Die Botschaft daraus war eindeutig: Jeder Cent Investitionen in Hochwasserschutzmaßnahmen hat sich gerechnet. Die Grundstrategie, die wir haben, d. h. das Drei-Säulen-Modell, das sich jetzt auch in der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wiederfindet, war



goldrichtig. Wir investieren seit 10 Jahren etwa 120 bis 150 Millionen Euro pro Jahr in diesen Hochwasserschutz. Aber durch dieses letzte Ereignis haben wir beschlossen, das Programm auszuweiten und da ist das besondere Merkmal, die Resilienz – also die Widerstandsfähigkeit gegen Extremereignisse – zu stärken. Das bedeutet, wir wollen weiter überall den HQ100-Schutz herstellen. Aber wir wollen unsere Anlagen überlastsicher machen, dass sie auch bei extremen Ereignissen mehr aushalten. Dazu gehört, dass die Systemdeiche überströmbar sind und dass die Retentionsräume vergrößert werden und die in zwei Richtungen – nämlich einmal was den natürlichen Rückhalt anbelangt, weil der eine dämpfende Wirkung hat und die Räume auch ökologisch sehr sinnvoll sind, aber zum anderen die gesteuerten Flutpolder, weil die in der Lage sind, die Spitzen zu kappen.

Die grundsätzlichen Zahlen und Einschätzungen zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm sind ähnlich wie in Baden-Württemberg. Auch unsere Erwartungen sind ähnlich wie in Baden-Württemberg. Deswegen möchte ich das aus Zeitgründen nicht wiederholen. Um dieses große Programm zu machen, werden wir Zeit brauchen. Das dauert mindestens 10 bis 20 Jahre, d. h. wir bräuchten idealerweise einigermaßen konstant verlässliche Hilfe. Wir brauchen Hilfe, weil diese erhebliche Erweiterung der Retentionsräume über das hinausgeht, was zumindest Bayern bisher vorhatte, deswegen sind wir sehr froh, dass hier das Nationale Hochwasserschutzprogramm kommen wird. Vielen Dank.

StS Dr. Carolin Schilde (Brandenburg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch ich möchte die Grüße meines Ministers voranstellen und bedanke mich für die Möglichkeit, heute hier vortragen zu können.

Hochwasserschutz in Brandenburg ist ein prioritäres Politikfeld. Das liegt nicht nur daran, dass wir vier Großereignisse hinter uns haben, uns ist noch das Hochwasser 2013 mit seinen erheblichen Schäden in Erinnerung und deswegen finden wir, dass es eine besondere Leistung ist, dass wir jetzt ein Nationales Hochwasserschutzprogramm der Länder haben, in welchem nicht mehr nur der Deichbau, sondern auch die Deichrückverlegung, die Schaffung von Retentionsflächen einen Vorrang

eingerräumt bekommen haben. Brandenburg hat seit 1997 rund 300 Kilometer Deiche saniert. Wir sind also bei Elbe und Oder schon sehr gut aufgestellt, trotzdem haben wir Bedarfe bei der Schwarzen Elster und den Nebenflüssen. Das Nationale Hochwasserschutzprogramm enthält also prioritäre Maßnahmen der Länder. Man hat sich also darauf verständigt, was wir vorrangig tun wollen und müssen. Derzeit befinden wir uns in Verhandlungen mit dem Bund darüber, wie wir dieses Nationale Hochwasserschutzprogramm finanzieren können. An dieser Stelle möchte ich das Augenmerk auch der Abgeordneten darauf richten, dass wir mit der Einjährigkeit der GAK-Mittel immer große Probleme haben, unsere wirklich mehrjährigen Programme und Projekte umsetzen zu können. Wir wollen gerne eine Flexibilität bei der Mittelbereitstellung erreichen und möchten auch, dass in den Verhandlungen zum Sonderrahmenplan einmalige Entschädigungen mit berücksichtigt werden. Denn eins muss uns klar sein: wir brauchen auch klare Entschädigungsregelungen für die Flächeneigentümer und die Landnutzer, die im Hochwasserschutzfall ihre Flächen z. B. als Polder zur Verfügung stellen. Und – und das ist für unser Land Brandenburg auch bedeutsam – wir weisen derzeit die Überschwemmungsgebiete für HQ100 aus, d. h. erstmals müssen sich auch Privateigentümer, Gewerbetreibende, Kommunen damit auseinandersetzen, dass sie in Überschwemmungsgebieten liegen. Für diese und auch für die Bürger ist es natürlich auch wichtig zu wissen, dass wir aktiv in den Hochwasserschutz investieren, um auch diese Überschwemmungsgebiete dann aktiv zu schützen. Herzlichen Dank.

Matthias Löw (Hessen): Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren, zunächst danke ich für die Möglichkeit, mich für das Bundesland Hessen in Ihr öffentliches Fachgespräch „Hochwasserschutz“ einbringen zu können, da ich die länderübergreifende Abstimmung für eine erforderliche Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms für notwendig halte. Es muss zwischen Bund und Ländern Einigkeit darüber bestehen, wie die Hochwasserrisiken künftig auf ein erträgliches Maß abgemindert werden. Es darf dabei nicht außer Acht bleiben, dass die Hochwasserrichtlinie der Europäischen Union eine Betrachtung des Hoch-



wasserrisikos – also der Verknüpfung der Hochwassergefahr mit den möglichen Hochwasserschäden – fördert. Dem weiteren Anwachsen dieser möglichen Hochwasserschäden und damit der Hochwasserrisiken wurde bereits wirksam mit der Sicherung der Überschwemmungsgebiete und dem wasserrechtlich verbindlichen Verbot von hochwasserunverträglichen Nutzungen, also vor allem dem Verbot der weiteren Bebauung begegnet. Von Bedeutung ist aber auch, die in den überflutungsgefährdeten Bereichen vorhandenen Werte wieder zu vermindern oder zumindest deren Resilienz zu steigern, kurz – die Schadenspotentiale zu verringern. In den Flusseinzugsgebieten brauchen wir einen ökologischen Hochwasserschutz, der den Flüssen wieder mehr Raum gibt. Damit kann auch dem festgestellten schlechten Zustand vieler Flussauen in Deutschland begegnet werden. Die beschriebene Risikoreduzierung durch Verminderung der Schadenspotentiale würde den ökologischen Hochwasserschutz durch dann mögliche Flächenbereitstellung wirksam unterstützen und gleichzeitig dafür sorgen, dass technische Bauwerke wie Deiche, Rückhaltebecken und Talsperren auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben können. Mit einer solchen Strategie würde auch der Tatsache Rechnung getragen werden können, dass nicht überall dort, wo in der Vergangenheit Tal-Auen einer hochwertigen Flächennutzung zugeführt wurden, der Rückbau bestehender Deiche möglich sein wird. Mit den von den Ländern für das Nationale Hochwasserschutzprogramm gemeldeten Maßnahmen wird es bundesweit gelingen, das Hochwasserschutzniveau durch Reduzierung der Hochwassergefahr spürbar zu steigern. Auch wenn die von der 83. Umweltministerkonferenz im Oktober letzten Jahres beschlossenen drei Maßnahmen-Kategorien des Nationalen Hochwasserschutzprogramms auf die Minderung der Hochwassergefahr durch Absenkung der Wasserstände abzielen, sind die Länder dabei, das Programm zügig abzuarbeiten. Für Hessen kann ich allerdings sagen, dass die Herausnahme der Schwachstellenbeseitigung aus dem Programm den Start für die Inanspruchnahme des Programms mindestens bis in das Jahr 2017 verzögert. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Peter Horn (Niedersachsen): Vielen Dank! Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren, auch ich möchte mich im Namen

von Herrn Minister Wenzel und Frau Staatssekretärin Kottwitz bedanken, dass Niedersachsen hier in dieser Runde zum Hochwasserschutz Stellung nehmen kann.

Anlass für die aktuelle Befassung mit dem Thema Hochwasserschutz waren ja die extremen Ereignisse an Donau und an der Elbe Mitte 2013. Auf Grund des vorhandenen technischen Hochwasserschutzes, den wir in Niedersachsen seit dem Hochwasser 2002 an der Elbe optimiert und vervollständigt haben, haben sich die Schäden bei uns als Unterlieger in Grenzen gehalten. Erwähnt sei hier als herausragende technische Maßnahme der Hochwasserschutz für Hitzacker, der sich bei diesem Ereignis bewährt hat und der auch bundesweit Anerkennung fand. Aber wir haben auch als Unterlieger von den Rückhaltemaßnahmen der Oberlieger profitiert, wie z. B. der geplanten Flutung der Havelpolder; natürlich leider auch von den unplanmäßigen Entlastungen durch die Deichbrüche oberhalb von Niedersachsen.

Nach dem Ereignis haben wir uns gefragt: Was hat gut geklappt bei diesem Hochwasser, wo haben wir Schwachstellen? Besonders gut vorangekommen sind wir bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, auch beim technischen Hochwasserschutz – ich hatte es gerade angesprochen – sind wir sehr gut vorangekommen. Wir haben im Bereich der Niedersächsischen Mittelelbe seit 2002 160 Millionen Euro in die Deichwiederherstellung und in ergänzende Hochwasserschutzmaßnahmen investiert. Diese Investitionen haben sich ausgezahlt. Das Hochwasser 2013 hat für uns aber auch gezeigt, wie wichtig länderübergreifende Abstimmungen sind. Niedersachsen profitiert von Rückhaltemaßnahmen der Oberlieger, ich habe das erwähnt. Die Flutung der Havelpolder geschieht hier auf Grundlage eines länderübergreifenden Staatsvertrages. Diese Regelung hat sich bewährt. Wir sind dadurch entlastet worden. Nicht zuletzt hat sich unser im Niedersächsischen Deichgesetz geregeltes Verbandssystem bei der Deichverteidigung im Zusammenwirken mit den Katastrophenschutzbehörden bewährt.

Wo sehen wir insbesondere Defizite? Stichwort Hochwasservorhersage: Eine zuverlässige Hochwasservorhersage ist natürlich ein wichtiges Element der Hochwasservorsorge. Wir unterstreichen



die Notwendigkeit einer bestmöglichen Hochwasservorhersage und stellen fest, dass sich auch hier im Bereich der Elbe die länderübergreifende Zusammenarbeit in der Vorhersage im Grundsatz bewährt hat. Allerdings ist es notwendig, diese Hochwasservorhersage zu optimieren. Wir haben Schwachstellen gesehen, daran arbeiten wir.

Umsetzung von großen Rückhaltemaßnahmen am Oberlauf der Elbe – hier schon angesprochen worden: Wir brauchen Rückhaltesysteme im Oberlauf, Vorschläge der Fachleute, der IKSE (Internationale Kommission zum Schutz der Elbe), liegen seit langer Zeit vor. Es mangelt an der zeitnahen Umsetzung, es mangelt an der Finanzierung.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich an den Bund appellieren, dass das von den Fachleuten der Länder aufgestellte Nationale Hochwasserschutzprogramm auch mit den notwendigen Mitteln ausgestattet wird. Mit Bedauern haben wir in diesem Zusammenhang Kenntnis genommen, dass der Bund nicht beabsichtigt, auch die dritte Kategorie des Programms – die Beseitigung von vorhandenen Schwachstellen, d. h. die Erhöhung und Verstärkung vorhandener Deiche – zu fördern. Auch wenn es bei dem Programm primär um Rückhaltung im Oberlauf geht, so müssen die Unterlieger letztendlich – Wasser, was auch ankommt, wenn diese Rückhalteräume nicht funktionieren – dafür Sorge tragen, dass diese Wassermengen schadlos abgeleitet werden. Abschließend möchte ich einen Hinweis geben auf eine Große Anfrage zum Hochwasserschutz in Niedersachsen, die der Niedersächsische Landtag im letzten Jahr im Oktober besprochen hat. Diese steht im Internet zur Verfügung, ich kann diese aber auch hier dem Ausschuss als Material zur Verfügung stellen. *[im Nachgang übermittelt: Niedersächsischer Landtag-Drucksache 17/1730 (Anlage)].*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Minister **Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, erst einmal herzlichen Dank für die Einladung, hier vortragen zu können, das ist ein gutes Signal.

Ich will die Gelegenheit gerne ergreifen und am Anfang vielleicht ein paar Zahlen zum Besten geben. Im Rahmen der aktuellen Erarbeitung der

Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der Europäischen Union und der entsprechenden Planung in Nordrhein-Westfalen sind in Nordrhein-Westfalen 448 Gewässer mit einer Gesamtlänge von 6 067 Kilometer identifiziert worden, an denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Um das nochmal für den Rhein zu spezifizieren: Da leben gut 1,4 Millionen Menschen und entsprechende Sachwerte, die dort betroffen sind – das sind ungefähr 125 Milliarden Euro in Risikobereichen des Hochwassers. Insofern ist der Hochwasserschutz für Nordrhein-Westfalen nicht nur am Rhein, aber da insbesondere, von herausragender Bedeutung.

Die Verantwortung dafür liegt in der Regel bei den Deichverbänden, bei den Kommunen. Das Land allerdings ist sehr stark finanziell engagiert. Wir finanzieren Rückhaltemaßnahmen und Deichrückverlegungen mit 100 Prozent und bei sonstigen punktuellen Maßnahmen sind wir mit 80 Prozent immer mit dabei. Im Durchschnitt haben wir in den letzten 10 Jahren gut 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und beabsichtigen, das auch zukünftig zu tun.

Ich bin jetzt in der Schwierigkeit, der Vorsitzenden ihr eigenes Konzept, was sie als Ministerin auf den Weg gebracht hat, nochmal zu erläutern. Da geht es zurück auf 1995, ein umfassendes ökologisches Hochwasserschutzkonzept mit einem Dreiklang – Deichsanierung, Deichrückverlegung und der Schaffung von Rückhalteräumen. Seit 1995 sind 213 Kilometer Hochwasserschutzanlagen fertiggestellt worden. Sechs großräumige Deichrückverlegungen sind erstellt worden bzw. befinden sich im Bau. Von den drei geplanten, steuerbaren Rückhalteräumen ist einer fertig, zwei befinden sich in der Planung. Mittlerweile gibt es die Option für einen weiteren Rückhalteraum. Ich möchte nochmal betonen, dass wir in diesem ökologischen Hochwasserkonzept von einer Gleichwertigkeit ausgehen.

Allerdings haben wir mit verschiedenen Schwierigkeiten und Engpässen zu tun. Das eine ist die Fertigstellung der entsprechenden Genehmigung und Planung und das zweite ist dann das Geld und das dritte ist das Personal, was oft auf der Ebene der Bezirksregierung fehlt, um entsprechende Genehmigungen voranzubringen. Beim Personal hat sich jetzt das Parlament auf unseren Vorschlag hin entschieden, zusätzlich 10 Personen einzustellen,



um diese Prozesse voranzubringen. Beim Geld allerdings brauchen wir Unterstützung, um bis 2025 die vorgesehenen Maßnahmen abschließen zu können. Und hier sind wir sehr dankbar, dass unsere Maßnahmen insbesondere am Rhein auch Aufnahme in das Nationale Hochwasserschutzprogramm gefunden haben.

Wir sind allerdings nicht glücklich über die bisherige Haltung der Bundesregierung, insbesondere die Deichsanierung nicht mit zu berücksichtigen. Am Rhein macht es insbesondere von den beabsichtigten Maßnahmen gut die Hälfte mit einem Finanzvolumen von 290 Millionen Euro aus und wir können das aus eigener Kraft nicht bis 2025 finanzieren. Wir haben allerdings auch zu den Deichsanierungen, um das hier an der Stelle sehr deutlich zu sagen, in Bezug auf unseren Nachbarn – die Niederlande – keine Alternative. Wir tun alles, was wir können, Deichrückverlegung und Überschwemmungsgebiete zurückzunehmen und auch Polder zu bauen. Aber unsere niederländischen Nachbarn haben bestimmte Deichhöhen und da können wir nicht drunter bleiben. Wir müssen diese Deiche sanieren. Insofern ist es eine nationale Aufgabe, wenn nicht diese, welche sonst? Und deshalb auch hier nochmal der dringende Appell an Sie als Abgeordnete, aber auch an die Bundesregierung, uns das im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms zu ermöglichen. Wir haben hier keine Alternative. Abschließend möchte ich vielleicht dann doch auch erinnern, dass Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Hilfe bei den Katastrophen, die stattgefunden haben, immer sehr gerne geholfen hat. Ich will auch an die Zahl noch einmal erinnern, wir sind mit 20 Prozent Königsteiner Schlüssel dabei, d. h. in den Jahren mit gut 800 Millionen Euro. Das was wir jetzt aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm erbitten, liegt weit darunter und ich meine, es wäre gerechtfertigt und bitte um entsprechende Unterstützung.

StS Dr. Thomas Griese (Rheinland-Pfalz): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren. Auch im Namen meiner Ministerin Ulrike Höfken darf ich herzlichen Dank dafür sagen, dass wir aus Rheinland-Pfalz hier die Gelegenheit haben, unsere Überlegungen zum Hochwasserschutz vorzutragen.

Ich will damit einleiten, dass wir beim Hochwasserschutz – genauer gesagt: bei dem, was wir tun müssen – einen klaren Zusammenhang mit den dramatischen Auswirkungen des Klimawandels sehen. Die Präventionskosten sind letztlich Kosten, die uns durch die Klimaveränderung entstehen. Nach unseren Untersuchungen ist es so, dass sich die Hochwasserspitzen beim hundert- und beim zweihundertjährigen Hochwasser um mindestens fünf Prozent erhöhen werden. Und es sind nicht nur die Hochwasserspitzen an den großen Flüssen, es sind auch die Extremwetterereignisse, die im Land an den kleineren Gewässern entsprechende Gefahren auslösen können. Als Beispiel darf ich dafür ein Hochwasser benennen, das wir im letzten Jahr, 2014, in der Verbandsgemeinde Rockenhausen hatten. Der Ort Rockenhausen wird hier nicht so vielen etwas sagen, das ist eine kleine Verbandsgemeinde. Da ist im September 2014 in drei Stunden ein Drittel der gesamten Jahresniederschlagsmenge heruntergegangen – in drei Stunden! Das hat dazu geführt, dass insgesamt 14 Ortschaften überschwemmt waren, dass es Millionenschäden gegeben hat und dass wir von Glück sagen können, dass es keine Schäden an Leib und Leben gegeben hat. Aber es hat dramatische Situationen gegeben, weil dort Autos aufgeschwemmt worden sind, durch die Straßen getrieben sind und die Leute sich, dadurch dass sie Gott sei Dank auf die richtige Seite geschwommen sind, davor haben retten können, von den Autos an die Häuserwände gedrückt zu werden. Das nur einmal als Erläuterung, was auch in kleinen Hochwassersituationen passieren kann.

Deswegen brauchen wir vorsorgenden Hochwasserschutz. Dazu gehört auch die Berücksichtigung dieser Starkregenereignisse. Wir setzen dabei neben den genannten Instrumenten, die meine Vorredner schon genannt haben, auch auf vorsorgende Hochwasserpartnerschaften. D. h. dass man mit den Kommunen, mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort Konzepte erarbeitet und schon bei der Bauleitplanung anfängt, um entsprechende Hochwassergefahren zu vermeiden. Wir begrüßen es sehr, dass das Nationale Hochwasserschutzprogramm mit insgesamt 5,4 Milliarden Euro zustande gekommen ist. Rheinland-Pfalz wird dabei mit Maßnahmen in einem Umfang von insgesamt 220 Millionen Euro beteiligt sein. Wir wollen hier klar sagen und damit auch den Beschluss der Umweltminis-



terkonferenz in Heidelberg vom letzten Oktober bekräftigen, dass wir uns da einen größeren Mitfinanzierungsanteil des Bundes vorstellen und ihn auch einfordern. Die Situation ist ja so, dass im Moment der Bund eine Größenordnung von 1,2 Milliarden von diesen 5,4 Milliarden Euro zugesagt hat. Wir sagen klar, Hochwasserschutz ist eine nationale Aufgabe, es heißt ja auch Nationales Hochwasserschutzprogramm und nicht Länderhochwasserschutzprogramm. Von daher muss eine Finanzierungsquote gelten, die wir auch ansonsten in der GAK haben, nämlich 70 Prozent Bund, 30 Prozent Länder. Vielen Dank.

Ulrich Kraus (Sachsen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, auch ich möchte mich sehr herzlich bedanken für die Gelegenheit, hier zu Maßnahmen und Vorhaben des Sächsischen Hochwasserschutzes zu referieren. Ich darf an der Stelle die besten Grüße meines Ministers, Herrn Schmidt, überbringen.

Sachsen war in elf Jahren von fünf starken Hochwassern betroffen. Wir hatten dabei insgesamt mehr als 25 Tote zu beklagen. Die Gesamtschadenssumme allein in Sachsen belief sich auf mehr als 12 Milliarden Euro. Natürlich war das Hauptereignis das Hochwasser 2002. Wir haben daraus die Lehren gezogen und die sächsische Hochwasserstrategie grundlegend überarbeitet, weil zum einen der Wiederaufbau planvoll erfolgen sollte und zum anderen erkannte Fehler vermieden werden mussten. Deshalb haben wir schon bis 2005 47 sogenannte Hochwasserschutzkonzepte für die Gewässer erster Ordnung und die Bundeswasserstraße Elbe erarbeitet. Das ist quasi, wenn Sie so wollen, schon ein Vorgriff auf die dann später gekommene Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. In diesen Konzepten wurden 1 600 Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Diese wurden dann nach verschiedenen Kriterien priorisiert und daraus wurde ein sogenanntes Hochwasserschutzinvestitionsprogramm entwickelt. Es war aber auch von Anfang an klar, dass es einen absoluten Hochwasserschutz nicht geben kann. Deshalb haben wir natürlich auch Maßnahmen umgesetzt, so wie es auch die Risikomanagementrichtlinie verlangt, die die Möglichkeiten für einen wirksamen Eigenschutz verbessert, so z. B. die Optimierung unseres Pegelnetzes, die Verbesserung der Hochwasserprognosemodelle, um Warnungen wesentlich präziser vornehmen zu können sowie die Verbesserung des

Hochwasserwarnungs- und Alarmierungssystems. Wir haben an der Elbe mittlerweile Vorwarnzeiten von 60 Stunden gegenüber 2002 erreicht, da waren es gerade einmal circa 24 Stunden.

Auch die Arbeit mit den Nachbarn – insbesondere mit unseren tschechischen Nachbarn – wurde intensiviert, obwohl sie bereits sehr gut war. Verschiedene Regelungen im Sächsischen Wassergesetz wurden getroffen, z. B. Ausweisung von Gefahrenkarten, um nur ein Beispiel zu nennen, die bei uns seit 2006 flächendeckend vorhanden sind, so dass sich jeder auch orientieren kann. Seit 2002 haben wir rund 1,7 Milliarden Euro in den nachhaltigen Wiederaufbau und in den präventiven Hochwasserschutz investiert; Geld das überwiegend vom Bund und der Europäischen Union, aber auch mit Landesmitteln natürlich kofinanziert wurde. An dieser Stelle möchte ich mich auch bei der Bundesregierung für die Unterstützung sehr herzlich bedanken. Wie wirksam diese Investitionen waren, hat – glaube ich – das Hochwasser 2013 gezeigt. Wir hatten 2013 flächenmäßig eine weitaus größere Betroffenheit als 2002, teilweise auch von der Intensität her. Aber die Höhe der Schäden, die wir 2013 hatten, war gerade einmal ein Viertel so hoch wie 2002. Es wäre noch günstiger ausgefallen, wenn – die Vorredner haben es gesagt – die Maßnahmen nicht teilweise sehr lange in der Umsetzung dauern würden, sodass einige Maßnahmen noch nicht fertig waren. Derzeit haben wir 80 Maßnahmen in der Realisierung, 50 im Genehmigungsverfahren und weitere 100 in der Planung. Wir begrüßen es sehr, dass der Bund das Nationale Hochwasserschutzprogramm, das ja gemeinsam finanziert wird, aufgelegt hat. Wir sind bereits 2015 mit zwei sächsischen Projekten dabei. Weitere sieben Projekte sind für das Programm vorgesehen. Ziel ist die Schaffung von überregional wirksamen Retentionsräumen mit einer signifikanten Wirkung auf die Hochwasserscheitel. Da die Maßnahmen meist sehr langwierig und über zehn oder mehrere Jahre umzusetzen sind, setzt dies natürlich eine Planungs- und Finanzierungssicherheit voraus. Die Mittel müssen über den Realisierungszeitraum verfügbar sein, d. h. sie müssen auch aus unserer Sicht übertragbar sein. Und – da bitte ich auch um Unterstützung des Programms – es soll nicht durch bürokratische Hürden erschwert werden, sonst wird der Erfolg von vornherein in Frage gestellt. Soweit zu meinem Statement. Herzlichen Dank.



StS **Anne-Marie Keding** (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrte Frau Höhn, meine Damen und Herren Abgeordneten, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung. Beste Grüße von Minister Dr. Aeikens, der sich ausgesprochen freut, dass dem Thema Hochwasserrisikoprüfung, Hochwasserrisikomanagement so viel Aufmerksamkeit durch die Bundespolitik gewidmet wird und insbesondere auch über ein Nationales Hochwasserschutzprogramm, in welcher Ausgestaltung auch immer, das intensiv diskutiert wird und es eigentlich im „ob“ entschieden ist und es jetzt nur noch auf das „wie“ ankommt.

Hochwasserschutz ist ein zentrales Ziel der Landesregierung. Wir sind ein Niederungsland. Wir haben traditionell mit Hochwassern zu kämpfen. Es ist eine Daueraufgabe, die auch nur über Generationen hinaus erfüllt werden kann. Seit dem Jahr 2002, dem schon erwähnten große Elbe-Hochwasser, haben wir etwa 600 Millionen Euro in die DIN-gerechte Sanierung der Deiche investiert, die an den Gewässern erster Ordnung entlangführen. Wir rechnen mit dem Abschluss der DIN-gerechten Herstellung für das Jahr 2020. Wir müssen dort noch etwa 770 Millionen Euro investieren, dieses ist zum großen Teil durch EFRE- und ELER-Mittel mit finanziert worden. Auch GAK-Mittel sind dort mit eingesetzt worden. Wir haben 2002 fünf Prozent DIN-gerecht saniert gehabt und sind jetzt bei etwas über 53 Prozent gelandet. Dazu gehören auch Deichrückverlegungen und die Schaffung von Poldern. Zukunftsweisender und nachhaltiger Hochwasserschutz besteht aus vielen Puzzleteilen, die ineinandergreifen und nur zusammen einen optimalen Schutz bieten können. Dabei sehen wir neben der vorrangigen Sanierung der Hochwasserschutzanlagen genauso die Maßnahmen zum Retentionsraumgewinn, die Maßnahmen der gesteuerten Hochwasserrückhaltung, die Eigenvorsorge jedes Einzelnen – potenziell Betroffenen, aber auch die guten Hochwasservorhersagen. Jeder der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und Schadensminimierung zu treffen.

Wir haben ein kommunales Hochwasserschutzprogramm aufgelegt, um auch die Kommunen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich zu unterstützen, die sich in schwierigen Haushaltslagen befinden. Wir sehen weiter ein länderübergreifendes Handeln für

unbedingt erforderlich an. Es kann nur effektiv sein, wenn wir eine Abstimmung von der Quelle bis zur Mündung auf nationaler und internationaler Ebene erreichen. Wir möchten die Retentionsraumgewinnung dort ermöglichen bzw. realisieren, wo es möglich ist, dass eine Überschwemmungsfläche zur Verfügung gestellt werden kann. Wir haben weitere potenzielle Bereiche für Deichrückverlegung identifiziert und werden Ende des Jahres auch sagen, welche wir wirklich realisieren wollen.

Hochwasserschutz gibt es nicht zum Nulltarif. Wir begrüßen die Initiative des Bundes zur Aufstellung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms und freuen uns darüber, dass Sachsen-Anhalt da schon 2015 mit Deichrückverlegungen berücksichtigt ist, mit der Mulde bei Törten und an der Elbe bei Sandau. Wir sagen, jede investierte Summe, jedes investierte Geld ist besser in der Vorsorge als in der Schadensbeseitigung investiert.

Vorsitzende: Wir kommen jetzt in die erste Frageunde der Abgeordneten: Da habe ich hier schon einige Anfragen vorliegen.

Abg. **Ulrich Petzold** (CDU/CSU): Es ist eine Runde, über die ich mich sehr freue. Herzlichen Dank meine Damen und Herren, dass Sie uns hier zur Verfügung stehen. Ich bedaure zwar, dass wichtige Oberliegerländer wie Thüringen hier nicht anwesend sind. Denn es sind ja für Sachsen-Anhalt und viele andere Unterlieger ganz wichtige Länder, die dann auch hier mit uns ins Gespräch kommen sollen.

Aber nichtsdestotrotz, Frau Keding, im Hochwasserschutz hat Sachsen-Anhalt an den Gewässern erster Ordnung schon eine ganze Menge getan. Da ist eine Menge erreicht worden. Aber trotzdem, wenn ich mir jetzt diese Anmeldungen beim Nationalen Hochwasserschutzprogramm ansehe, hat Sachsen-Anhalt noch relativ wenig beantragt. Gibt es dafür irgendwelche Gründe? Welche Erfahrungen hat Sachsen-Anhalt eigentlich mit einem relativ beschleunigten Bau von Hochwasserschutzrichtungen? Wenn ich mir ansehe, dass wir in Sachsen-Anhalt relativ weit sind, gibt es da z. B. bei Verwaltungsverfahren Erfahrungen, die wir in Zukunft sehr viel stärker umsetzen müssen?



Zweitens: Wir haben hier über die Öffnung der Havelpolder gesprochen und dass es hier einen Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Brandenburg gibt. Wenn wir jetzt bei mehreren Oberliegern verstärkt Polder schaffen, wie sollten multilaterale Verträge zwischen den Bundesländern aussehen oder sollte der Bund sich stärker in der Frage einbringen, wie solche Verträge zwischen den Ländern aussehen? Dankeschön.

Abg. **Hiltrud Lotze** (SPD): Vielen Dank. Meine Damen und Herren, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich möchte vorausschicken – ich komme aus dem Wahlkreis Lüchow-Dannenberg-Lüneburg, der wird von der Elbe begrenzt. Insofern bin ich auch in meinem Wahlkreis von dem Thema ganz massiv berührt.

Ich möchte noch einmal daran erinnern, was wir hier im Ausschuss in unserem Entschließungsantrag zu dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm im letzten Jahr gesagt haben: Wir wünschen uns, dass die Mittel in erster Linie für Deichrückverlegungen zur Gewinnung von Retentionsflächen und für Auenentwicklung ausgegeben werden. Das ist unsere Haltung gewesen. Wir wissen alle – und das haben Sie eben auch schon angedeutet – dass wir bei den Anliegern entlang der Flüsse widerstreitende Interessen haben. Die einen wollen den technischen Hochwasserschutz sofort, die anderen wollen lieber präventive Maßnahmen. Ich nenne nur einmal das Beispiel Verbuschung, an dem sich ja immer sehr viele Diskussionen entzünden. Anwohner, Landwirtschaft und Naturschützer haben da einfach unterschiedliche Interessen.

Daraus abgeleitet zwei Fragen auch zu dem, was hier vorher gesagt wurde – an Herrn Horn: Ich frage Sie jetzt einfach exemplarisch: Inwieweit entwickeln Sie denn in der LAWA und Ihren Treffen Strategien über die beschlossene Liste hinaus, die langfristig über den Tag hinaus wirken?

Eine zweite Frage zur Beteiligung im Rahmen der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne: Da gibt es den § 79 WHG. Wir wissen, dass es besser ist frühzeitig mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen. Haben Sie Ideen, wie Sie die Bürgerbeteiligung optimieren können, um nicht erst Bürgerinitiativen und -proteste usw. auf den Plan zu rufen? Dazu würde ich gerne etwas erfahren. Vielen Dank.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Um gleich auf Kollegen Petzold einzugehen: Die Fraktion Die LINKE. hat im Obleutegespräch permanent beantragt, dass der Freistaat Thüringen, der sein Wasser regelmäßig geografiebedingt über die Grenzen schickt, heute dabei ist. Es wurde in der Obleuterunde abgelehnt, eine Einladung an Thüringen auszusprechen. Das ist bedauerlich, insbesondere weil Hochwasserschutz eine Bundesaufgabe ist. Insbesondere möchte ich auf ein Problem hinweisen: In Thüringen gibt es die Saalekaskade, die ist explizit zum Hochwasserschutz gebaut worden. Das ist inzwischen ein wenig in Vergessenheit geraten, es gibt da vertragliche Nutzungsvereinbarungen. Um Ihnen allen ein paar Zahlen zu nennen: Die Saalekaskade hat ein Stauvolumen von 405 Millionen Kubikmetern. Im Sommer ist ein Hochwasserschutzstauraum von 35 Millionen Kubikmetern vorzuhalten, im Winter von 55 Millionen Kubikmetern. Wird der Freistaat Thüringen die Vorhaltemenge erhöhen, sind Entschädigungszahlungen an die Tourismusverbände und die energiewirtschaftliche Nutzung fällig. Diese Zahlungen sind um ein Vielfaches niedriger, als der Neubau von Polderflächen und Deichrückverlegungen. Um einmal die Größenordnung zu benennen: Wenn man den Wasserspiegel an den Saaletalsperren um fünf Meter absenkt, steigt der Hochwasserrückhalteraum auf 80 Millionen Kubikmeter – das sind im Winterhalbjahr 25 Millionen Kubikmeter zusätzlich, im Sommerhalbjahr 45 Millionen Kubikmeter zusätzlich. Das sind Summen, die man an anderen Stellen mit wesentlich größeren finanziellen Aufwendungen erreichen kann. Um einmal ein Beispiel aus Sachsen zu nehmen: An der Mulde ist geplant, einen Hochwasserschutzstauraum von 10,3 Millionen Kubikmeter zu schaffen. Dafür eingeplant sind 118 Millionen Euro. Das sind die Relationen. Auf meine Frage an die Bundesregierung, ob es möglich wäre, Mittel aus dem Hochwasserschutzprogramm einzusetzen, um die Entschädigungszahlungen zu leisten und den Hochwasserrückhalteraum an den Saaletalsperren zu erhöhen, wurde gesagt: Das ist nicht möglich und nicht vorgesehen.

Und jetzt komme ich zu meinen Fragen an Sachsen-Anhalt: Sie sind ja diejenigen, die dann zuerst von dem Wasser an der Saale „profitieren“, was nicht zurückgehalten wird – so kann man es nennen... Wären Sie bereit, die Forderungen Thüringens zu unterstützen, dass es eine Bundesaufgabe



ist und dass die Entschädigungszahlungen für die bisherigen Nutzer, die im Prinzip ja ein vertragliches Recht darauf haben, gemeinsam gestemmt werden?

Und die Frage an Sachsen: In Sachsen ist das ja inner-bundeslandesmäßig in vielen Bereichen ein ähnliches Problem. Sie haben eine energetische Nutzung von Talsperren, touristische ... – Sie haben auch Probleme. Haben Sie in Sachsen Lösungsvorschläge erarbeitet bzw. arbeiten Sie an Lösungsvorschlägen, um Entschädigungszahlungen auf den Weg zu bringen, um einen höheren Hochwasserschutzstauraum an dieser Stelle zur Verfügung zu stellen? Vielen Dank.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an die Vortragenden für die Informationen, die Sie uns hier schon gegeben haben.

Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Minister Remmel und zwar bezüglich des möglichen Synergiepotentials von Hochwasser, Natur- und Gewässerschutz. Ist es aus Ihrer Sicht möglich, diese Synergiepotentiale im Rahmen vom Nationalen Hochwasserschutzprogramm sinnvoll zu erschließen? Und weitergehend dann natürlich auch die Frage, ob die bisher in der GAK zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Ihrer Sicht ausreichen, um die bereits vorbereiteten Maßnahmen aus dem Katalog der UMK umzusetzen?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Horn und zwar bezüglich der Neukategorisierung des Wasserstraßennetzes: Sind Sie der Meinung, dass neue Zuständigkeiten in der Bundeswasserstraßenverwaltung einen Beitrag zur naturnahen Entwicklung der Gewässer leisten könnten und möglicherweise auch zu einer verbesserten Kohärenz zwischen den Länderplänen? Vielen Dank.

Vorsitzende: So, wir haben jetzt Fragen an die Vertreter von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

StS **Anne-Marie Keding** (Sachsen-Anhalt): Wir haben jetzt einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Weg gebracht, in dem wir insbesondere auf die Planung abstellen und auch auf die Möglichkeiten, gerichtliche Überprüfungen in Gang zu bringen.

Wir haben ein besonders prominentes Beispiel, in dem ein Garagenbesitzer über zwei Instanzen gegangen ist, weil er sich gegen eine Deichrückverlegung ausgesprochen hat und damit das gesamte Verfahren über Jahre hinweg aufgeschoben hat. Ich meine, das muss deutlich beschleunigt werden können. Es besteht auch die Vorstellung, dass man die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei jedem Bau von Hochwasserschutzanlagen erforderlich sind, dass man diese von der Feststellung der reinen Hochwassermaßnahme selber abkoppelt. Ich weiß zwar, dass das an die Grundfesten im Naturschutz rührt, dass man sagt, wir setzen das nur als eine gemeinsame Maßnahme fest. Angesichts der Zeiträume, die hier im Raum stehen, und angesichts dessen, dass die öffentliche Hand der Bauherr für solche Hochwasserschutzmaßnahmen ist, und auch angesichts des Schadenspotenzials meinen wir, dass es gerechtfertigt ist, in diesem Ausnahmefall das – mit Augenmaß – etwas auseinanderzuziehen. Da werben wir aber auch sehr um die Unterstützung, die dann auch auf Seiten des Bundes erfolgen muss.

Wir sehen als Problem die Flächenverfügbarkeit. Wir werben beim Bund dafür, dass seine Flächen bzw. die seiner Anstalten BVVG und BImA auch für Hochwasserschutz mit eingesetzt werden können bzw. als Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden, dass wir dort weiterkommen, dass dieses ein Flächenmanagement aus einer Hand wird – unter Berücksichtigung solcher Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die Frage, wie sieht es mit der Entschädigungszahlung bei Poldern aus? Wir haben die Havelpolder, die in den 50er Jahren eingerichtet worden sind – damals ohne jeglichen Ausgleich und Entschädigungsvereinbarung. Da haben wir mit den Anliegerländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein einen Vertrag geschlossen, dass wir nur mit einer gemeinsamen Entscheidung zu einer Flutung kommen und sich diese Länder dann aber auch entsprechend an den Entschädigungszahlungen beteiligen. Über diese Einigung freuen wir uns sehr. Ich denke, das ist ein Muster, um es auch auf andere Länder zu übertragen, so dass dann jeweils entschieden wird, wie sieht dieses konkrete Hochwasser aus? Jedes Hochwasser ist anders, das werden die Hochwasserleute bestätigen. Und dass dann jeweils eine Entscheidung getroffen wird: Wollen



wir fluten? Ist es sinnvoll zu fluten? Und wenn wir fluten, dann beteiligen wir uns mit Oberliegern und Unterliegern nach einem vorgegebenen Schlüssel an den Entschädigungsleistungen. Das halte ich für richtig und zielführend.

Die letzte Frage: Wie ist es mit der Anmeldung? Wir haben 234 Millionen Euro an Maßnahmen zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm angemeldet. Angesichts des Volumens von 5,4 Milliarden müssen – denke ich – auch Kriterien gefunden werden, die die nationale Bedeutsamkeit dieser angemeldeten Maßnahmen belegen. Es ist nicht sinnvoll, dort regionale Maßnahmen mit hineinzuspielen – angesichts des großen Volumens, das wir da alle vor Augen haben.

Ulrich Kraus (Sachsen): Zu Ihrer Frage zu Entschädigungszahlungen für die Schaffung von Stauraum: Soviel sei angemerkt, wir haben nach 2002 die Hochwasserrückhalteräume in unseren sächsischen Trinkwassertalsperren um ca. 40 Millionen Kubikmeter erhöht. Sie können so etwas natürlich nur machen, wenn Talsperren vorhanden sind. Wir haben in dem Zusammenhang mit unseren Trinkwasserabnehmern – mit unseren Rohwasserabnehmern, die das Rohwasser zu Trinkwasser aufbereiten – entsprechende Vereinbarungen getroffen. Sie haben natürlich durch den abgesenkten Betriebsstau eine etwas andere Schichtung, was möglicherweise zu Beeinträchtigungen in der Rohwasserqualität führt. Dies haben wir in Zusammenwirken und unter Mitwirkung unserer Trinkwasserabnehmer denen insofern entschädigt, dass wir dort neue Filtrationsanlagen – sofern es erforderlich war – in den Trinkwasserwerken mitfinanziert haben. Das wurde gefördert. Auf die Art und Weise haben wir 40 Millionen Kubikmeter zusätzlich im Rückhalteraum in unseren sächsischen Trinkwassertalsperren erhalten. Mehr Absenken konnte man nicht, sonst bringen Sie die Schichtung komplett durcheinander. Aus unseren Trinkwassertalsperren werden rund 40 Prozent der sächsischen Bevölkerung versorgt, also insofern muss man damit sehr vorsichtig umgehen. Aber wir haben eben die 40 Millionen und das gegenüber bis dato 120, sodass wir jetzt auf knapp 160 Millionen Kubikmeter Hochwasserrückhalteraum in den Trinkwassertalsperren kommen. Soweit zu Ihrer Frage.

Minister **Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank! Ich bin nach den Zahlen gefragt worden. Vielleicht noch einmal zur Erinnerung: Aber das wissen Sie ja auch, in den letzten 12 Jahren hat es zwei große Hochwasserschäden gegeben – mit einer Gesamtschadenssumme vielleicht um die 20 Milliarden. Wir reden hier über ein nationales Hochwasserschutzprogramm, das 5,4 Milliarden Volumen hat, aber derzeit nur zu – ich sage mal – zwei Milliarden ausfinanziert ist. Das ist das Verhältnis 1,2 mit den entsprechenden Prozentzahlen dann auf zwei Milliarden. Ich glaube, diese Relation muss man im Kopf haben, wenn es darum geht, die Gesamtanstrengung zu beschreiben, die nun sehr viel geringer ist, als das, was an Schäden in den letzten 12 Jahren entstanden ist. Sie sind deshalb alle Mühen wert, genau das zu tun.

Die Fragestellungen der Synergien ergeben sich natürlich immer dann, wenn es um Deichrückverlegungen geht, wenn es um Wiederbelebung von Altarmen geht, wenn es solche Maßnahmen, die dem Fluss mehr Raum geben, betrifft. Ich muss sagen, bezogen auf den Rhein ist das begrenzt: Ich habe Eckpunkte mit Köln, Düsseldorf, Leverkusen, Duisburg und verschiedenen industriellen Ansiedlungen. Da kann ich nicht mehr groß solche Maßnahmen in den Vordergrund stellen und muss mich im Großen und Ganzen auf den technischen Hochwasserschutz beschränken. Ich will allerdings den Hinweis geben, dass unsere niederländischen Nachbarn hier in der Entwicklung schon ein Stück weiter sind: Die haben vor 10, 15 Jahren damit angefangen. Heute sieht man die Ergebnisse beispielsweise bei dem Projekt *Die Grüne Maas*, wo systematisch über Jahre eine Planung verfolgt wird, dem Fluss mehr Raum zu geben. Das ist für uns der nächste Schritt. Zurzeit steht erst einmal an, die Sicherung bis 2025 mit den Maßnahmenprogrammen, die wir uns vorgenommen haben, vorzunehmen.

Ich möchte einen dritten Aspekt ansprechen, der in der Tat für die Finanzierung immer entscheidender wird – nämlich der nötige Flächenerwerb, wenn es darum geht, Retentionsräume, Polder usw. zu schaffen: Da ist es derzeit in der Auseinandersetzung mit dem Bund – bezogen auf die Verwendung der GAK-Mittel – schwierig, das neben den Bauwerken auch noch zu finanzieren. Aber das ist notwendig, weil es eine langfristige Planung ist. Also ohne die Flächen können wir nicht bauen und hier



ist ein umfangreiches Flächenmanagement und Bodenpolitik notwendig – das bei der Tatsache, die ich Ihnen auch gerne zur Kenntnis geben möchte, dass wir in Nordrhein-Westfalen die höchsten Grundstückspreise und die höchsten Pachtpreise im landwirtschaftlichen Bereich haben, also der Druck auf die Fläche ohnehin schon sehr groß ist. Deshalb braucht es hier auch entsprechende Instrumente.

Streit – um die letzte Frage zu beantworten: Den haben wir am Rhein eigentlich nicht. Wir wissen, was wir wollen. Da ist auch mit den Deichverbänden, den Kommunen, ein festes Maßnahmenprogramm verabredet. Es geht jetzt schlicht um die Umsetzung, die Realisierung und die Finanzierung.

Peter Horn (Niedersachsen): Frau Lotze, Sie hatten nach langfristigen Strategien im Hochwasserschutz gefragt: In Niedersachsen ist es so, dass wir aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) kommunalen Hochwasserschutz fördern können. Die Aufgabe liegt allerdings bei den Kommunen. Sie sind diejenigen, die in hochwassergefährdete Bereiche hinein gesiedelt haben. Sie müssen sich letztendlich auch für die richtige Lösung vor Ort kümmern und das Land unterstützt dann mit seinen Möglichkeiten bei der Realisierung und Umsetzung, insbesondere natürlich durch die Finanzierung.

Das Stichwort Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist hier bereits gefallen. Da laufen im Prinzip alle Bausteine, die wir in den vergangenen Jahren, Jahrzehnten, im Hochwasserschutz bereits gelegt haben, strukturiert zusammen. Hochwasserrisikomanagement ist langfristig angelegt – es schaut in die Vergangenheit. Daraus entwickeln wir, welche neuen Erkenntnisse sich für die Zukunft ergeben, die wir dann im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplanes darstellen. Wir in Niedersachsen machen es z. B. so: Wir hatten für die Maßnahmenplanung eine Internetplattform eingerichtet. Auf dieser Plattform konnte sich jeder melden, konnte sich jeder beteiligen und konnte seine Ideen einbringen. Das hat sich an dieser Stelle bewährt.

Dann hatte Herr Meiwald eine Frage zum Bereich Bundeswasserstraßen gestellt: Hier ist eher das Verkehrsressort angesprochen. Wir in Niedersachsen haben, was den Hochwasserschutz angeht, eine

sehr gute Zusammenarbeit mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – z. B. durch Hochwasseraufleitungen auf den Mittellandkanal. Das ist eine sehr gute Zusammenarbeit, wo wir Synergien ausnutzen.

Das Problem der Renaturierung an Bundeswasserstraßen hat sich mir bisher nicht gestellt. Aber ich habe mitbekommen, dass die Bundeswasserstraßenverwaltung sich da auch zunehmend öffnet. Vielen Dank.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir werden jetzt folgendermaßen verfahren: Wir machen jetzt noch eine zweite Runde. Da nehme ich auch zwei Kollegen von der Fraktion der CDU/CSU dran, weil es da auch noch mehr Wortmeldungen gab. Und in der dritten Runde würde ich am Ende allen Vertretern der Länder noch einmal das Wort geben, auch denen, die jetzt nicht angefragt werden – damit sie bestimmte Dinge noch ergänzen können, die ihnen im Laufe der Fragen aufgefallen sind.

Abg. **Christian Haase** (CDU/CSU): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an Herrn Rimmel.

Herr Rimmel, Sie hatten eben zu Recht das Thema Finanzierung angesprochen. Wir haben ein Volumen von 5,4 Milliarden. Sie haben in den Raum gestellt, der Bund trägt 1,2 – sodass zwei Milliarden im Augenblick abgesichert wären. Es ist Hochwasservorsorge, also Aufgabe der Länder! Insofern würde ich da auch die finanzielle Verantwortung sehen. Und ich freue mich darüber, dass der Bund überhaupt 1,2 Milliarden zur Verfügung stellt, sodass die nicht ausfinanzierten Maßnahmen Ihrer Meinung nach ja dann in die Länderverantwortung fallen. Die Frage: Wie wirkt sich das konkret auf Nordrhein-Westfalen aus? Wieviel Prozent der von Nordrhein-Westfalen angemeldeten Maßnahmen würden im Augenblick nicht finanziert sein?

Zweite Frage: Das Thema Hochwasserschutz hängt für mich auch eng mit dem Thema Flächenverbrauch zusammen. Bei vielen Maßnahmen haben wir einen Flächenverbrauch. Und aus kommunaler Sicht ist natürlich immer die Frage der Flächeninanspruchnahme und des Ausgleichs wichtig. Jetzt haben Sie in Nordrhein-Westfalen zu Recht als Ziel einen möglichst niedrigen Flächenverbrauch. Sie gehen im Landesentwicklungsplan von einem Flächenverbrauch Null als Zielgröße aus. Wie soll das



konkret bei Hochwassermaßnahmen sichergestellt werden? Kriegen wir Ausgleichsmaßnahmen ohne Flächenverbrauch dann an anderer Stelle hin? Dankeschön.

Abg. **Dr. Klaus-Peter Schulze** (CDU/CSU): Danke, Frau Höhn. Meine Frage geht in Richtung Brandenburg, an Frau Dr. Schilde. Das Land Brandenburg hat ja schon Erfahrungen mit Deichbaumaßnahmen an der Elbe. Ich erinnere an den Bösen Ort. Vielleicht können Sie einmal schildern, welche Zeiträume zwischen Idee und Umsetzung bezüglich der Genehmigungsverfahren erforderlich waren, damit man dafür einmal ein Gefühl bekommt.

Und die zweite Frage: Wir haben in allen Verwaltungen in den vergangenen 10 Jahren aus finanziellen Gründen einen personellen Aderlass vornehmen müssen. Meine Frage jetzt direkt: Ist die Fachbehörde des Landes Brandenburg personell so ausgestattet, dass sie zügig und schnell Genehmigungsverfahren durchziehen kann? Denn ohne Mitarbeiter kann man solche Dinge nicht bewegen. Danke.

Abg. **Detlev Pilger** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Griese. Ich komme aus der schönen Stadt Koblenz, zwischen Rhein und Mosel gelegen, wunderbar – Weltkulturerbe. Aber wir sind sehr oft von dramatischen Hochwassern betroffen. Das Land Rheinland-Pfalz investiert sehr viel in den Hochwasserschutz. Aktuell bringen wir eine Maßnahme zum Abschluss, wo 41 Millionen für drei Stadtteile investiert wurden – mit einem Höchstpegelstand von 8,75 Metern. Das ist eine gute Leistung.

Meine erste Frage an Sie: Plant das Land Rheinland-Pfalz weitere Rücklaufflächen, damit Flüsse sich verbreitern können, also Poldergelände – damit es eben zu diesen Höchstständen, wie wir sie 1993 mit fast 10-Meter-Hochwasser Pegelstand hatten, erst gar nicht mehr kommt, denn ansonsten nützen die 8,75 Meter auch nichts.

Und die zweite Frage ist: Welche Ergebnisse konnten durch länderübergreifende Regelungen bereits erzielt werden?

Vorsitzende: Gut. Als Nächsten haben wir Herrn Lenkert: Sie hatten beklagt, dass Ihre Frage an Frau Keding nicht beantwortet worden ist. Vielleicht

wiederholen Sie sie einfach nur kurz. Dann haben Sie sozusagen drei Fragen, die Sie stellen dürfen. Bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Frau Keding, ich hatte gefragt, ob sich Sachsen-Anhalt dafür einsetzen würde, dass solche Entschädigungszahlungen, die notwendig wären, um in Thüringen mehr Hochwasserstauraum der Saale-Kaskade zu erreichen, im Prinzip bundesweit geregelt werden bzw. dass es da auch Vorauszahlungen gibt? Weil, das kann man nicht im Nachhinein abrechnen, das muss man im Vorfeld machen und dann regelmäßig zahlen. Das war die Frage.

Ich hätte weitere Fragen. Es ist bei vielen Maßnahmen ein Problem, dass der Flächenerwerb und der Widerstand der Besitzer sehr groß sind. Ich möchte ein Beispiel aus einem ganz anderen Bereich nennen, warum das so ist. Das hängt damit zusammen, dass z. B. die DEGES in Thüringen Agrarunternehmen mit 70 Cent pro Quadratmeter entschädigt und im Anschluss dürfen diese dann bei der Versteigerung durch die BImA den Quadratmeter für sieben Euro kaufen. Das ist natürlich ein Ungleichgewicht und deswegen ist an dieser Stelle der Widerstand natürlich vorprogrammiert. Also insofern ist es auch eine Frage, wie fair und wie gut sind Entschädigungsleistungen? Fühlen sich die Eigentümer hinterher enteignet oder nicht?

Und da frage ich jetzt explizit Richtung Brandenburg und Hessen, Frau Schilde und Herrn Löw: Wie wird das in Ihren Bundesländern gehandhabt? Sprich, also welche Entschädigungszahlungen leisten Sie für die zur Verfügungstellung von Flächen, ähnlich wie die Autobahnbehörde oder anders? Und welche Entschädigungsleistungen in welcher Höhe zahlen Sie im Falle von Flutungen von Poldern? Das ist ja auch ein wichtiges Kriterium, ob man bereit ist, das zur Verfügung zu stellen.

Und dann noch eine zweite Frage an Sie beide: Ganz einfach die Frage, nutzen Sie die Gelegenheit des Hochwasserschutzes, um die Wasserrahmenrichtlinie in Richtung Durchgängigkeit zu optimieren? Und haben Sie ein paar gute Beispiele, wie das gelungen ist? Weil, wir haben ja bei den Wanderfischen auch große Probleme und das wäre dann sozusagen eine gute Synergie, das zu koppeln.



Vorsitzende: Herr Lenkert, ich wollte nur noch einmal auf das Procedere hinweisen: Das Procedere ist: zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Nicht zwei Fragen an zwei Sachverständige – das ist sozusagen eine Zusammenführung, die nicht legitim ist.

Jetzt gebe ich weiter an Herrn Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte zunächst noch einmal darauf hinweisen, dass ich die verschiedentlich schon vorgebrachte Kritik an dem Finanzierungsschlüssel durchaus teile. Ich glaube, wenn man ein solches Hochwasserschutzprogramm in der GAK mitverarbeitet, dann müssen eigentlich auch die normalen Verteilungsschlüssel der GAK gelten und nicht, dass der Bund sich einfach so ein Stück weit herauszieht und nur einen sehr beschränkten Teil übernimmt. Insofern können Sie da sicherlich mit unserer Unterstützung rechnen.

Ich habe eine Frage nach Sachsen und Baden-Württemberg, an Herrn Kraus und Herrn Fuhrmann: Inwieweit gibt es in der Hochwasserprävention in Ihren Bundesländern – wo eben auch durch das bergige Profil ja sehr viel Wasser sehr schnell an die Unterlieger weitergegeben wird – integrierte ökologische Konzepte, wo Themen wie Auenentwicklung, Flussrenaturierung, aber eben auch eine Ökologisierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in den Einzugsbereichen, gemeinsam gedacht werden?

Vorsitzende: Danke für die Fragerunde. Wir haben jetzt Fragen an Sachsen-Anhalt, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Brandenburg und Baden-Württemberg. Dann starte ich mit Baden-Württemberg, bitte.

Peter Fuhrmann (Baden-Württemberg): Vielen Dank! Die Frage ging ja in die Richtung, was kann man im Einzugsgebiet an vorbeugendem Hochwasserschutz betreiben? Vielleicht einmal eins vornweg: Das Thema, was immer wieder kommt, dass die Versiegelung von Flächen ursächlich wäre für große Hochwasserereignisse, ist ein Märchen. Mit der Entsiegelung von Flächen können wir große Hochwasserereignisse von nationaler Bedeutung – über die wir hier sprechen – nicht verhindern. Das

mag bei kleinflächigen Niederschlagsereignissen hilfreich sein, aber für große hilft das nichts.

Was wir tun ist, dass wir in unseren Einzugsgebieten alle Rückhaltemöglichkeiten prüfen, die in der Fläche bestehen und den Gewässern wieder Raum geben und dort auch versuchen, die Aktivitäten zu nutzen, um für die Gewässerökologie Gutes zu tun. Die Grenzen sind da natürlich vielfältig. Wir haben in unseren Tälern eine intensive Nutzung. Und überall dort, wo Siedlungsstruktur, wo gewerbliche Struktur ist, stoßen wir natürlich mit der Verfügbarkeit von Flächen sehr schnell an Grenzen. Das führt dazu, dass wir in solchen Einzugsgebieten sehr häufig Zweckverbände gegründet haben, in denen sich verschiedene Gemeinden zusammenschließen, um zu versuchen, alle möglichen Rückhalteräume tatsächlich noch in Anspruch zu nehmen, die noch in Anspruch zu nehmen sind und dort die Maßnahmen auch zu realisieren. Aber die Widerstände dort sind sehr groß.

StS **Dr. Carolin Schilde** (Brandenburg): Zur Genehmigungsdauer für den Bösen Ort: Wir haben im Jahr 1992 mit einem EU-LIFE-Projekt begonnen, um den Flächenerwerb überhaupt zu ermöglichen. Wir mussten ein Bodenordnungsverfahren zur Verfügbarmachung der Flächen durchführen. Wir sind dann 2002 erst einmal ins Genehmigungsverfahren gegangen und haben im Zeitraum von 2005 bis 2009 diese Deichrückverlegung umsetzen können. Wenn Sie das zusammenzählen, dann sind das summa summarum 17 Jahre. Das war damals sogar noch sehr einfach, denn wir hatten – ganz, ganz maßgeblich – einen Flächeneigentümer, eine Agrargenossenschaft, die wir tatsächlich als Flächeneigentümer für dieses Vorhaben gewinnen konnten. Heute mit den vielen Flächeneigentümern ist das wesentlich schwieriger.

Zum Fachpersonal: Da geht es uns nicht anders als Minister Remmel in Nordrhein-Westfalen. Aber wir haben natürlich erkannt, dass insbesondere im Bereich Hochwasserschutz Fachpersonal zur Verfügung stehen muss. Wir haben in den aktuellen Haushaltsverhandlungen für die nächsten vier Jahre circa – weil wir das zwischen dem Emissionsschutz und dem Hochwasserschutz aufteilen müssen – von der Gesamtzahl 55 neue Stellen tatsächlich dafür zu schaffen. Wobei, wie gesagt, nicht alle jetzt für Hochwasserschutz, sondern wahrschein-



lich hälftig für Emissionsschutz und Hochwasserschutz zur Verfügung stehen müssen. Damit werden wir der Zuständigkeit der Länder auch gerecht. Trotzdem werden diese langen Planungsvorläufe, wenn man ein Planfeststellungsverfahren und die Bürgerbeteiligung ernst nimmt, immer auch in Gänze so erhalten bleiben, so wie es die Kollegen aus den anderen Bundesländern beschrieben haben.

Zu den Entschädigungszahlungen, Herr Lenkert: Wir stehen ja auch am Anfang dieser Deichrückverlegungsprojekte. Im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, Länderflächen einzutauschen. Wir nutzen da auch unser – ich sage einmal – Preußen-Vermögen. Wir gucken auch, inwiefern sind BVVG-Flächen an Flussläufen oder in der Nähe davon als Tauschflächen für unsere Landwirte geeignet. Da stehen wir in Verhandlungen mit der BVVG. Wir haben aber bisher noch keine Entschädigungszahlungen geleistet. Sie haben vorhin in meinem Eingangsstatement gehört, dass wir genau aus diesen Gründen den Wunsch haben, dass der Sonderrahmenplan GAK auch eine einmalige Entschädigung für Nutzungsänderungen etc. oder Auflagen mit berücksichtigt. Das würde sicherlich die Akzeptanz für die Flächenbereitstellung auch erhöhen.

Bei der Entschädigung bei den Havelpoldern ist es so wie meine Kollegin Anne-Marie Keding aus Sachsen-Anhalt geschildert hat. Es gibt einen Staatsvertrag. In diesem Staatsvertrag ist die Entschädigungshöhe und -leistung nicht beschrieben. Es ist lediglich enthalten, dass die beteiligten Partner – vier sind wir – die Entschädigungszahlungen entsprechend des Hochwasserereignisses bereitstellen. An dieser Stelle noch einmal ein Danke an den Bund, der uns ja insbesondere beim Hochwasser 2013 auch sehr unterstützt hat.

Zum Abgleich der Planungen – wenn ich das als Letztes gleich beantworten darf – zwischen der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie: Es gibt jetzt noch kein konkretes Beispiel, das ich Ihnen nennen kann, weil wir da noch nicht in der Umsetzung sind. Wir hinken insbesondere bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten etwas hinterher, das arbeiten wir jetzt ab. Wir haben aber einen Abgleich beider Planungen. Und mit Hilfe unserer

Angebotsplanung im Rahmen der Gewässerentwicklungskonzepte werden wir dann auch in die konkrete Maßnahmenumsetzung gehen, sodass ich vielleicht in einem Jahr oder in zwei Jahren hier dann schon gute Beispiele nennen kann. Danke.

Matthias Löw (Hessen): Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

Die Frage von Herrn Lenkert lautete: Wie sieht es in Hessen mit Entschädigungszahlungen für die Landwirtschaft aus? Da kann ich im Grunde zwei Dinge sagen: Zum einen handelt es sich überwiegend um kommunale Anlagen, also Anlagen, die von den Kommunen bzw. den Wasserverbänden betrieben werden. Sofern dort landwirtschaftliche Flächen wegen Hochwasser in Anspruch genommen werden müssen, wird es in aller Regel einen Planfeststellungsbescheid gegeben haben, mit dem diese Anlage genehmigt wurde. In dem Rahmen wurde dann auch die Entschädigungsregelung mit berücksichtigt. D. h. also, dort wird festgelegt, was in welchem Rahmen wie geregelt wird. Landeszuschüsse gibt es für diese Entschädigungen nicht, das muss dann also von der Kommune selber gemacht werden. Landeshochwasserschutzanlagen – da gibt es eigentlich nur Deiche an Rhein und Main. Dort werden natürlich typischerweise gar keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Es hat aber in der Vergangenheit doch häufiger Fälle gegeben, in denen dort auch hinter dem Deich Wasser aufgetreten ist, was die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Für solche Fälle, wenn Betriebe dort existenziell getroffen werden, gibt es die sogenannten Elementarschaden-Richtlinien, mit denen der wirtschaftliche Ruin solcher Betriebe verhindert werden soll. Dort wird also nicht ein kompletter Schaden ersetzt, aber es wird eine Hilfe gegeben, um mit solchen Elementarschadensereignissen umgehen zu können.

Die zweite Frage – war auch von Herrn Lenkert – bezog sich auf die Frage, inwieweit Hochwasserschutzmaßnahmen mit der Wasserrahmenrichtlinie verknüpft werden. Die Richtlinien werden in Hessen – weil das auch einen zeitlich etwas anderen Verlauf hatte mit der Umsetzung der Richtlinien, Implementierung in die Gesetzeslage – auch weitgehend getrennt voneinander aufgestellt. Aber alle Maßnahmen, die in der Wasserrahmenrichtlinie in den Maßnahmenprogrammen enthalten



sind, werden natürlich auch darauf überprüft, wie sie sich auf den Hochwasserschutz auswirken. Und umgekehrt, alle Risikomanagementpläne, die aufgestellt werden, müssen natürlich auch die Frage beantworten, wie die Wasserrahmenrichtlinie hier tangiert wird. Und Maßnahmen, die für die Implementierung beider Richtlinien Vorteile bieten, die haben natürlich einen Vorzug gegenüber anderen Maßnahmen, wo das nicht in diesem Maße der Fall ist. Besonders gute Beispiele..., da fällt mir eigentlich nur der Hochwasserrisikomanagementplan Fulda ein. Da hatten wir die Vorarbeiten geleistet. Deswegen ist es auch, ich denke mal, bundesweit einer der ersten – wenn nicht der erste – gewesen, der aufgestellt wurde und dort auch einen Modellcharakter für Hessen hatte. Aber vieles an Erkenntnissen wurde auch in andere Länder verbreitet und hat in bestimmten Bereichen durchaus einen modellhaften Charakter gehabt. Dort sind natürlich die Maßnahmen klar spezifiziert, die auch einen klaren Zusammenhang zur Wasserrahmenrichtlinie haben.

Minister **Johannes Rommel** (Nordrhein-Westfalen): Ja, schönen Dank. Ich kann direkt da anknüpfen. In der Tat – immer da, wo es möglich ist, wird in Nordrhein-Westfalen die Verknüpfung auch mit den Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen. Wir finanzieren das auch mit den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt. Das wirkt in der Fläche, aber am Rhein gibt es da kaum Anknüpfungspunkte und darüber reden wir heute hier. Es geht nämlich um Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms. Da möchte ich gerne die Frage von Herrn Haase beantworten. Ich will jetzt nicht in Zuständigkeitsdiskussionen kommen, ich will das nur noch einmal klarstellen. Das ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen ist es traditionell so geregelt, dass die Kommunen und die Deichverbände für den Hochwasserschutz zuständig sind. Gleichwohl zahlen wir natürlich bei den Maßnahmen Deichsanierung 80 Prozent und bei Rückverlegung 100 Prozent. Wir könnten die Hände auch in die Luft strecken und sagen: Wir sind nicht zuständig. Nur das ist ja der Impuls aus den Katastrophen gewesen, die wir haben erleben müssen. Da ging es eben nicht um Zuständigkeitsfragen, sondern da haben alle gesagt, solidarisch – da müssen

wir helfen und deshalb der Impuls der Umweltministerinnen und Umweltminister, da muss es auch in der Vorsorge eine nationale Solidarität geben und deshalb die Aufstellung dieses Nationalen Hochwasserschutzprogramms. Da sind ja beileibe nicht alle Hochwasserschutzmaßnahmen enthalten, sondern nur die von tatsächlich internationaler und nationaler Bedeutung.

Wenn es um die konkrete Frage geht, wie wirkt sich der Finanzierungsschlüssel in Nordrhein-Westfalen aus: Wir haben nach den Kriterien Maßnahmen im Rahmen von 540 Millionen anmelden können. Würden die Deichsanierungen nicht finanziert, würden 290 Millionen entfallen. Beim Rest können Sie sich dann auf Grund des Verhältnisses vorstellen, was da noch übrig bleibt. Ich will z. B. eine Maßnahme herausgreifen, um deutlich zu machen, welches Volumen das hat. Das ist der Polder Worringen, der jetzt konkret in der Planung ist. Der war lange Zeit in den Planungen mit 60 Millionen. Auf Grund des zeitlichen Fortschrittes und genauerer Planung sind wir jetzt bei 120 Millionen. Das macht schon einen Riesenbatzen von den dann verbliebenen 240 Millionen aus. Nur um das einmal zu illustrieren, wo und wie da der Schuh entsprechend drückt.

Zum Flächenverbrauch: Wir orientieren uns bei der Landesentwicklungsplanung am Leitbild, das auch das Leitbild der Bundesregierung ist – den Flächenverbrauch auf mittelfristig fünf Hektar pro Tag zu senken. Das ist abgeleitet von den Bundeszielen, also ist kein extra nordrhein-westfälisches Ziel. Bei den Deichsanierungen spielt das keine Rolle. Bei den Rückverlegungen erfolgt der Ausgleich bei den Poldern bei der Maßnahme selbst. Insofern ist das ein begrenzter Flächenverbrauch, den wir da aber auch in Kauf nehmen müssen.

StS **Dr. Thomas Griese** (Rheinland-Pfalz): Ja, vielen Dank. Ich will zunächst, Herr Abgeordneter, noch einmal deutlich machen, dass das Land Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit große Anstrengungen für den Hochwasserschutz unternommen hat. Sie haben es dankenswerterweise angesprochen. Ich will es in Zahlen noch einmal sagen: Das sind rund 900 Millionen Euro gewesen, die das Land in den Hochwasserschutz investiert hat. Ich will aber auch sagen, dass die Herausforderungen aus unserer Sicht darin bestehen, dass wir in den nächsten Jahren davon ausgehen, dass wir weitere rund



500 Millionen investieren müssen. Von diesen 500 Millionen, die wir glauben investieren zu müssen, sind durch das Nationale Hochwasserschutzprogramm rund 220 Millionen Euro abgedeckt. Das ist auch schon einmal ein Hinweis darauf, was das Land selbst noch tun muss, um die Dinge so aufzustellen, dass wir am Ende einen guten Hochwasserschutz erreichen werden.

Ich will vielleicht einige Maßnahmen nennen, um das zu illustrieren. Wir werden z. B. die Deichrückverlegung und Drainage angehen, die wird allein rund 15 Millionen kosten. Wir werden die Deichrückverlegung am Bechtheimer Kanal vornehmen – rund 22 Millionen. Es gibt darüber hinaus verschiedene gesteuerte Hochwasserrückhaltungen, die wir vornehmen. Der Reserveraum für das Extremhochwasser in Hördt schlägt ungefähr mit 78 Millionen Euro zu Buche, der Reserveraum Extremhochwasser Eich/Guntersblum hat eine ähnliche Größenordnung. Das soll deutlich machen, dass wir auch noch einiges vor uns haben, dass wir aber auch in der Vergangenheit schon sehr viel investiert haben.

Die zweite Frage ging dahin, welche Erfahrungen haben wir mit länderübergreifender Zusammenarbeit gemacht. Das kann ich uneingeschränkt als gut bezeichnen. Vielleicht ist der sinnfälligste Ausdruck dafür, dass wir Länder – gemeinsam wie wir hier sitzen – uns auf dieses Nationale Hochwasserschutzprogramm verständigt haben. Bei aller Länderkonkurrenz, die es natürlich auch immer um finanzielle Mittel gibt, glaube ich, ist es doch sehr bemerkenswert, dass es die Länder geschafft haben, sich übergreifend und in sehr kurzer Zeit auf dieses Maßnahmenpaket als Reaktion auf das Extremhochwasser 2013 zu verständigen. Ich kann das aber auch an Hand z. B. der Stichworte Hochwassermeldevorgang und Meldedienst sagen, der länderübergreifend gut klappt.

Ich will hier ein drittes Beispiel nennen. Ich sprach ja vorhin schon von Hochwasserpartnerschaften, die wir machen. Bei denen geht es auch und gerade darum, sich mit den Verantwortlichen vor Ort auf Maßnahmen zu verständigen. Das beginnt bei der Bauleitplanung, geht weiter über die Fragen der Gestaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen und endet bei der Frage, wie man Rettungsketten gestaltet. Wir haben jetzt insgesamt 26 Hochwasserpartnerschaften im Land, an denen das Land mit

beteiligt ist und davon mehrere auch inzwischen länderüberschreitend – eine z. B. an der Sieg mit Nordrhein-Westfalen zusammen, aber auch z. B. mit dem Saarland und Luxemburg. Das belegt, dass diese länderübergreifenden Hochwasserpartnerschaften funktionieren. Das ist für uns auch gleichzeitig ein Instrument – ich glaube, Frau Lotze hatte da vorhin nachgefragt – die Bürger zu beteiligen und damit mögliche Widerstände, die es gegen den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen geben kann, abzufedern. Deswegen nutzen wir dieses Instrument gerne und versuchen auch, soweit es geht, es flächendeckend zu bewerben und einzuführen.

Ulrich Kraus (Sachsen): Ja, vielen Dank. Die Frage war, welche Möglichkeiten einer ökologischen Flächennutzung wir in den Einzugsgebieten des Erzgebirges haben. Dazu vielleicht vorweg..., Kollege Fuhrmann hat das ausgeführt. Ich glaube bei den Hochwassern, über die wir heute reden, ist es schlicht und ergreifend Utopie, zu glauben, man könne den Rückhalt alleine über die Fläche herstellen. Nur um zwei Zahlen zu nennen, wir hatten 2002 im Einzugsgebiet im Erzgebirge Niederschlagsmengen von 400 Millimeter innerhalb von 24 Stunden. Das nimmt kein Boden auf. 2013 hatten wir ähnliche Verhältnisse. Da hatten wir innerhalb von 24 Stunden ungefähr 300 Millimeter, die dann auf einen vorher voll gesättigten Boden noch hinzukamen. Da müssen Sie natürlich auch zu anderen Mitteln greifen. Ich sage immer, das Rückhaltebecken ist der Flutungspolder im Gebirge. Also wir versuchen natürlich über Rückhalteräume in Talsperren, in Rückhaltebecken, so viel Wasser wie möglich zurückzuhalten, bevor es dann in das Flachland abfließt, um dort Schäden zu verhindern. Ich hatte es vorhin schon erwähnt, wir haben insgesamt 160 Millionen Kubikmeter Hochwasserrückhalteräume in unseren Trinkwassertalsperren. Wir haben seit 2002 fünf Rückhaltebecken zusätzlich mit weiteren 10 Millionen Kubikmeter Rückhalt fertiggestellt. Wir sind im Moment im Bau und in der Planfeststellung mit fünf weiteren Rückhaltebecken, die dann nochmal 15 Millionen Kubikmeter Rückhaltevolumen bringen. Wir haben natürlich auch schon an die Hochwasserentstehungsgebiete gedacht, die haben wir auch in unserem Sächsischen Wassergesetz ausgewiesen. Es gibt mittlerweile vier ausgewiesene Hochwasserentste-



hungsgebiete, in denen eine entsprechende Nutzung ggf. dann auch nur durch Genehmigung ... also z. B., es geht schon los bei der Umwandlung von Grünland in Ackerland. Da bedarf es eben einer Genehmigung durch die Behörde. Oder wenn sie Wald abholzen wollen, ist natürlich alles sehr schwierig, das wird in der Regel dann auch nicht genehmigt. Und als drittes: Um natürlich auch die Wasserrückhaltekapazität der Böden zu fördern, haben wir seit vielen Jahren ein Agrarumweltprogramm, in dem wir entsprechend bodenschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützen, um eben auch hier die Feldkapazität der Böden zu erhöhen, um einfach den Abfluss zumindest erst einmal zu verzögern. Aber wie gesagt, bei 300 oder 400 Millimetern Niederschlag in 24 Stunden – da stehen Sie machtlos daneben.

Vorsitzende: Danke. Frau Keding, Sie hatten noch eine Frage, die noch nicht beantwortet war.

StS Anne-Marie Keding (Sachsen-Anhalt): Ja. Tut mir leid, Herr Lenkert, dass ich dort nicht ganz konkret geantwortet habe. Ich hatte gemeint, durch diesen Verweis auf die Havelpolder schon deutlich geworden zu sein. Die Länder haben das ja auch mit dem Bund intensiv diskutiert – im Zuge der Aufstellung dieses Sonderrahmenplanes und der Frage, was kann da berücksichtigt werden und was nicht. Man hat sich jetzt auf eine Formulierung geeinigt: „In Ergänzung zu den im regulären Rahmenplan genannten Tatbeständen ist zusätzlich förderfähig das einmalige Entgelt bis zu 75 Prozent des Verkehrswertes für die im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendige Bereitstellung von Flächen.“ D. h. für die erstmalige Einrichtung; und dass dann die notwendige Entschädigung, die dann durch Flutung oder durch Hochwasserereignisse erfolgt, dann doch in der Verantwortung der betroffenen Länder bleibt. Ich denke, in dem Fall muss man dann gucken, ist es mit der erstmaligen Einrichtung erreicht oder ist es etwas im laufenden Betrieb. Entsprechend würden wir uns dann auch positionieren, um auch dieses Programm, das mit 5,4 Milliarden Euro – das ist heute eine sehr häufig genannte Zahl – ja auch schon eine gewaltige Dimension angenommen hat, auch handhabbar zu halten und nicht zu überfrachten. Die Länder wollen sich beteiligen. Wir werben darum, dass wir eben nicht von einer Beteiligung 60:40 wie in der GAK vorgesehen ausgehen, sondern auch von

70:30, ähnlich wie im Küstenschutz; dass hier also eine höhere Beteiligung des Bundes an den einzelnen Maßnahmen möglich wird, um auch in den finanzschwachen Ländern etwas zu ermöglichen. Weil wir sagen auch, es ist wichtig, dass der Bund sich hier überhaupt bereit erklärt, sich zu engagieren, auch in diesem Maße zu engagieren, und wollen auch die eigene Verantwortung der Länder wahrnehmen.

Uns ist weiter wichtig, dass wir gemeinsam noch über die Beschleunigung von Planungs- und Ausweisungsverfahren nachdenken. Frau Dr. Schilde hat auf 17 Jahre Realisierungszeitraum für eine einzelne Deichrückverlegung verwiesen. Ich könnte mit ähnlichen Zahlen aufwarten. Ich glaube nicht, dass es für die Bürgerbeteiligung einen erheblichen Fortschritt bedeutet, wenn ich große, raumbedeutsame Verfahren über mehrere Jahrzehnte hin erstrecke, sondern dass das eher ein Rückschritt in der Bürgerbeteiligung ist und in der Durchsetzung auch von den verschiedenen Interessen – unabhängig jetzt von dem erforderlichen Planungsverlauf.

Vorsitzende: Danke, jetzt für die zweite Runde. Jetzt gehen wir in die letzte, abschließende Runde.

Abg. Dr. Anja Weisgerber (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Zunächst möchte ich sagen: Hochwasser machen an Ländergrenzen nicht halt. Deswegen halte ich es für richtig – ich habe immer aufgehört als der Name Hochwasserrisikomanagementrichtlinie genannt wurde – dass das Thema auf europäischer Ebene angegangen wurde. Ich war damals im Europäischen Parlament auch im Umweltausschuss daran beteiligt. Ich denke, es ist eine gute Richtlinie geworden, weil doch im Unterschied zum ursprünglichen Vorschlag Vorleistungen, Präventionsmaßnahmen, die schon von den Ländern gemacht wurden, angerechnet werden und die Managementpläne auch darauf aufbauen können.

Ich habe eine Frage an Prof. Grambow, weil Bayern jetzt auch präventiv ein bayernweites System von gesteuerten Flugpoldern plant. Welche Wirkung erwarten Sie sich durch dieses System der Polder? Kann in Ihren Augen dadurch auch ein Hochwasser wie 2013 verhindert werden? Kann das evtl. auch beispielgebend für andere Bundesländer sein? Ich habe aber auch von anderen Ländern schon des Öfteren den Begriff Polder gehört. Was erwarten Sie sich auch vom Bund?



Abg. **Volkmar Vogel** (Kleinsaara) (CDU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Frau Staatssekretärin Keding und Herrn Kraus.

Ich komme aus Ostthüringen. Ostthüringen war ja auch stark vom Hochwasser betroffen. Ein Problem was dabei auftrat – und das kann nach wie vor vielleicht auftreten, weil ja nicht alle Maßnahmen sofort umgesetzt werden können – ist natürlich auch das Hochwassermelderegime. Hat es in der Zwischenzeit, besonders zwischen den drei Bundesländern Sachsen, Thüringen – insoweit Sie dazu antworten können, wäre das schön; aber ich weiß natürlich, dass das nicht Ihre Zuständigkeit ist – und Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich Verständigungen gegeben, jetzt besonders was die Anrainer Pleiße und Weiße Elster anbetrifft?

Vorsitzende: Von der SPD habe ich jetzt keine weitere Frage gesehen. Dann würde ich mit Herrn Lenkert weitermachen, bitte.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Nochmal eine ganz kurze Bemerkung, Frau Keding: Ich meinte, es ist ein kleiner Unterschied zwischen den Nutzungseinschränkungen durch die Absenkung eines Talsperrenpegels ... was für energetisch, Tourismus und Trinkwassernutzung ist. Das muss ich dann nämlich immer machen. Das muss ich vorhalten gegenüber einer Poldernutzung im Hochwasserfall... Das habe ich nur im Hochwasserfall, deswegen muss man da andere Regeln treffen. Deswegen ist das nicht ganz so einfach zu lösen, wie Sie bisher gesagt haben.

Aber jetzt komme ich zu meiner Frage und da möchte ich an Herrn Vogel anschließen. Wir haben in Deutschland noch immer unterschiedliche Meldesysteme und Warnstufen. In Thüringen gibt es nur drei Hochwasserwarnstufen, in anderen Bundesländern vier; die auch unterschiedlich klassifiziert sind. Es hat also bisher noch immer keine Vereinheitlichung stattgefunden, was es zumindest für die Öffentlichkeit nicht leicht macht. Und wir haben in jedem Bundesland eine andere Struktur des Hochwasserschutzes, sowohl was Planung angeht, als auch Umsetzung. Insofern... und deswegen geht meine Frage nach Niedersachsen: Sie haben nun einmal mehrere Flussgebiete in Ihrem Einzugsgebiet, die dann aus den unterschiedlichsten Bundesländern mit Hochwassern bedacht werden. Wie

würden Sie vorgehen wollen, dass da eine Vereinheitlichung stattfindet? Also aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, den Hochwasserschutz koordinierend über Flussgebiete zu machen und zwar nicht nur wirtschaftlich, sondern wirklich auf die Flussgebiete hin und eben auch in diesen Flussgebietsgemeinschaften gemeinsam die Strukturen des Hochwasserschutzes, wie er zu organisieren ist, festzulegen. Ich möchte aus Sachsen-Anhalt nicht in Thüringen anfragen müssen, wie die Hochwasserlage ist, weil bei uns sind die Kreise zuständig und wir haben noch 23. Wir hoffen, dass wir das in der jetzigen Landesregierung ändern können, diese Kleinstruktur. Aber das ist natürlich ein echtes Problem für die Partnerländer. Wie könnten Sie aus Niedersachsen sich vorstellen – Sie sind ja irgendwann immer betroffen – dass man da eine bessere Struktur hinkriegt? Vielen Dank.

Vorsitzende: Das war Herr Lenkert, jetzt kommt Herr Meiwald.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich habe zunächst einmal eine Frage an Herrn Löw aus Hessen, ob ich das richtig verstanden habe, dass Sie eigentlich bisher vor allen Dingen im Bereich des technischen Hochwasserschutzes, also der Deiche, tätig sind? Wie bewerten Sie die Reaktivierung von Flussaltarmen als Maßnahme für ökologischen Hochwasserschutz? Teilen Sie die Auffassung, dass ökologische Maßnahmen ja manchmal auch durchaus die kostengünstigeren sein können, auch wenn sie natürlich Platz brauchen und ähnliches?

Dann noch eine abschließende Frage an Herrn Fuhrmann nach Baden-Württemberg: Ich hatte vor einiger Zeit die Möglichkeit, mir das Kulturwehr in Kehl mit dem ökologischen Polder, mit den ökologischen Flutungen anzuschauen. Ich wollte fragen, ob Sie schon etwas über die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden und auch zu den Auswirkungen auf die Biodiversität in diesen ökologischen Gebieten erzählen können?

Vorsitzende: Wir sind jetzt durch mit den Fragestellungen und kommen jetzt noch einmal in die Abschlussrunde. Da bitte ich diejenigen, an die noch Fragen gestellt wurden, diese im Abschlussstatement zu beantworten oder alleine nur zu beantworten. Das ist Ihnen überlassen. Bitteschön.



Sie brauchen das Abschlussstatement auch nicht zu nutzen, wenn Sie schon alles gesagt haben, was Ihnen wichtig ist. Also, gehe ich jetzt erst einmal zu Herrn Fuhrmann. Bitte Herr Fuhrmann.

Peter Fuhrmann (Baden-Württemberg): Ja, Erfahrungen mit dem Kulturwehr Kehl: Die dortigen ökologischen Flutungen sind von den Erfahrungen her absolut positiv. Wir nutzen die sogar soweit, dass wir Bürgerinnen und Bürger, auch Kommunalvertreter aus Gegenden, in denen wir neue Rückhalteräume bauen wollen, in denen wir auch diese ökologischen Flutungen brauchen – die machen wir nicht aus Jux und Tollerei, sondern die sind Voraussetzung, um solche Rückhalteräume überhaupt genehmigungsfähig zu machen – die karren wir mit ganzen Busladungen dorthin. Führen sie durch diese Rückhalteräume. Lassen die dortigen Bürgermeister, die dortigen Förster, die Naturschützer über die positiven Erfahrungen berichten. Wir sind also wirklich richtig stolz auf unseren Polder. Leider Gottes wirkt, sage ich einmal, das Vorbild in den Bereichen, auf die wir es gerne übertragen hätten, nicht immer so positiv, wie wir uns das wünschen würden.

Zum Abschlussstatement hätte ich die dringende Bitte, die Finanzierung dieses Programmes trotz der Unzulänglichkeiten, die wir momentan noch sehen, möglichst schnell zu verabschieden. Aber man kann nicht noch endlos diskutieren. Also unser Wunsch wäre jetzt, einen Knopf daran zu machen, damit wirklich auch Gelder fließen können. Die Gelder insgesamt – das ist, glaube ich, deutlich geworden – sind aus unserer Sicht mit den 1,2 Milliarden verglichen mit den 5,4 zu wenig. Was ich persönlich gegenüber meiner anfänglichen Einschätzung gut finde, dass man jetzt sehr sanft anfängt, die Gelder zur Verfügung zu stellen. Das hätte wahrscheinlich wenig Sinn gemacht, gleich im ersten Jahr einen großen Klotz auf den Tisch zu legen, weil die Maßnahmen gar nicht zur Verfügung stehen, um die überhaupt in Angriff zu nehmen. Insoweit gefällt mir das mit den jährlich steigenden Fördersummen jetzt sehr gut. Wir sollten versuchen, insbesondere unterstützt vom BMEL bzw. gefördert vom BMUB, das ganze Programm unbürokratisch abzuwickeln.

Dann hätte ich natürlich gerne die haushaltsrechtlichen Anforderungen, die ich vorhin schon angesprochen habe: Wir brauchen die Übertragbarkeit.

Wir brauchen viele Verpflichtungsermächtigungsmöglichkeiten und es sollte nach hinten keine zeitliche Befristung dieses Programms geben.

Prof. Dr. Martin G. Grambow (Bayern): Ja, vielen Dank. Ich beantworte erstens die Frage nach der Wirkung der Polder: Wir haben durch die Beobachtung der letzten Hochwässer, aber auch durch heute mögliche hydraulische Berechnungen, viel über Hochwasserabläufe gelernt. Eines der wichtigsten Ergebnisse ist, dass man tatsächlich jedes einzelne Flussgebiet für sich individuell ansehen und rechnen muss, weil sich die Flussgebiete insbesondere durch die Wellenüberlagerung sozusagen gerne untypisch verhalten. Am Beispiel Donau: Wir können heute mit den heutigen Rechnerleistungen zum ersten Mal die Donau zwei-, zum Teil dreidimensional, komplett rechnen. Wir haben den Ursprungszustand ohne jede Deiche gerechnet, also sozusagen bevor die großen Städte gebaut wurden. Das Interessante ist, dass sich da gegenüber dem heutigen Zustand – obwohl wir 350 Millionen Kubikmeter Rückhalteräume verloren haben, in der Spiegellage, also in der Höhe des Hochwassers – kein Unterschied ergibt. Allerdings ist die Welle um einen Tag beschleunigt. Das kann jetzt gut oder schlecht sein. Das wäre ganz schlecht, wenn die Welle bei Passau auf die Inn-Welle draufstoßen würde. Die Innwelle ihrerseits ist aber durch die Deichsysteme eineinhalb Tage beschleunigt worden. Damit ist das Gesamthochwasser in Passau tendenziell sogar geringer als zu Zeiten vor den Deichbauten. Solche Effekte kann man nicht abschätzen, solche Effekte muss man berechnen. Dazu gehört auch, dass die Flächenrückhaltung im Einzugsgebiet, das ist das was Kollege Fuhrmann gesagt hat, bei den Extremhochwässern eine ganz andere ist, als oft angenommen wird. Die wirkt bei kleinen Hochwässern sehr stark vor Ort, aber bezogen auf die großen Systeme Donau und Inn – also als Größenordnung in Passau hatten wir 2013 etwas über 10 500 Kubikmeter pro Sekunde Abfluss – wirken sich die Flächen außerhalb praktisch nicht aus. Das liegt auch daran, dass – und diese Zahl wird häufig komplett falsch eingeschätzt – tatsächlich weniger als ein Prozent der Flüsse wirklich bedeiht sind. Also man sieht immer nur die großen Deichsysteme; meint, ist alles bedeiht. Aber die Bedeihtung selber ist vor allen Dingen im Oberlauf relativ gering.



Wir haben mit diesen Zahlen die Wirkung der Polder an der Donau berechnet und das Ergebnis war nach 2013, dass wir wesentlich mehr Polder bauen müssen – gesteuerte Polder. Wir kommen auf 12 gesteuerte Polder mit 136 Millionen Kubikmetern Inhalt. Warum? Weil man die Wirkung der Polderketten immer wieder auffrischen muss. Nur durch eine Perlenkette von Poldern sind wir in der Lage, die großen Hochwässer vor allem in den Städten abzufedern. Und da ist es ganz wichtig – ein Effekt: Wir haben in den Städten häufig Mauern oder mobile Systeme mit einem Freibord von einem halben Meter. Wir haben im freien Land Deiche mit einem Freibord von einem Meter. Wenn man das jetzt einfach so lässt, dann werden bei extremen Hochwässern gezielt die Städte überflutet. Das muss man wissen. Daher kommen diese gigantischen Schäden, die wir dann sehen. Aus dem Grund sind wir der Meinung, müssen wir mit den Poldern insbesondere in den Bereichen jenseits der Bemessungshochwässer eingreifen. Da bringen Sie dann mit so einer Kette auch bei extremen Hochwässern einige Dezimeter, zwei/drei Dezimeter. Das sind bei der Deichverteidigung Welten, das wissen wir. Steigend mit den geringeren Wahrscheinlichkeiten bringt das immer mehr. D. h. die gesteuerten Polder zusammen mit dem ökologisch hochwirksamen Flächenrückhalt, auch Deichrückverlegungen, die haben ihre Stärke in der Ökologie, bei kleineren Hochwässern. Bei der Resilienz des Gesamtsystems bekommen wir damit ein System, das in der Lage ist, ultimative Schäden zu verhindern. Ich glaube, das ist es, was wir 2013 gelernt haben.

Und damit komme ich zur zweiten Frage, nämlich was erhoffen wir vom Nationalen Hochwasserschutzprogramm: Für uns ist das Nationale Hochwasserschutzprogramm ausgesprochen wichtig. Zum einen brauchen wir tatsächlich das Geld, auch in Bayern. Allein diese Polder sind in einer Größenordnung von bis zu zwei Milliarden Euro, die da über die Jahrzehnte investiert werden müssen, wenn man den Inn noch dazurechnet. An der Donau wissen wir es bereits. Gebirge – also die Alpen, da ist natürlich viel Musik drin. Da brauchen wir natürlich die finanzielle Hilfe. Und wir brauchen sie in einer Art und Weise, dass langfristige Finanzierung möglich ist, d. h. Grunderwerb, d. h. Übertragbarkeit der Mittel. Ich glaube aber – wenn ich das so sagen darf – noch wichtiger als der finanzielle Beitrag ist das Signal, was ausgesendet wird.

Nämlich ein Signal, sich bundesweit dieses Themas zu nähern und eine Motivation für alle Länder zu schaffen, rechtzeitig bevor das Ereignis passiert, etwas gegen die Hochwässer zu tun; was uns danach in die Lage versetzt, das Land wieder aufzubauen, wenn diese großen Ereignisse wieder kommen, wie man wohl befürchten muss. Dieses politische Signal ist uns mindestens ebenso wichtig wie das Geld. Wir haben solche Probleme bei jeder Deichrückverlegung, bei jedem gesteuerten Polder, warum dieses klassische Ober-/Unterliegerproblem: Warum sollen wir an dieser Stelle einen Polder bauen, kann man das nicht irgendwo anders machen, im Oberlauf oder im Unterlauf, egal wo auch immer? Diese Diskussion können wir viel leichter vor dem Hintergrund einer nationalen Bemühung führen, dass wir sagen können: Alle Länder machen das, der Bund hilft uns, das ist ein gemeinsames Vorgehen, das uns in Zukunft davor bewahren wird, Hochwasserereignisse zu erleben, die wir einfach finanziell nicht mehr stemmen können. Deswegen glauben wir, ist in diesem nationalen Programm neben dem Geld, das wir brauchen, das eigentlich Wichtige – diese politische Botschaft: Wir wollen auf die Themen Klimawandel und, und, und, was da alles dahinter hängt, wir wollen vorbereitet sein, wir wollen das solidarisch machen und gemeinsam an allen Ecken und Enden des Landes gleichzeitig, weil das erhöht unsere Chancen flott voranzukommen ganz horrend. Vielen Dank.

Vorsitzende: Danke. Ich muss jetzt ein bisschen mehr auf die Zeit achten, weil wir ein bisschen „aus der Zeit laufen“. Wer nicht noch etwas ergänzen will, braucht das nicht. Aber bitte, Frau Schilde.

StS Dr. Carolin Schilde (Brandenburg): Herzlichen Dank. Ganz kurz und knapp, sehr geehrte Abgeordnete, die Länder haben mit dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm etwas vorgelegt, was uns allen dient und nützt. Wir sind da auch mit ganz innovativen Ansätzen dabei. D. h. das Land Brandenburg wird z. B. auch die Tagebaurest-Seen vielleicht mit 60 Millionen Kubikmeter irgendwo als Rückhaltebecken an den Start bringen können. Das Programm beweist, da fasse ich jetzt einfach das nochmal auf, was Prof. Grambow gerade sagte, dass hier nicht mehr reine Länderinteressen im Vordergrund stehen, auch da ist Brandenburg ja mit dem



Havelpolder schon einmal genannt worden. Unsere Havelpolder haben ein Rückhaltevolumen von 283 Millionen Kubikmeter. Wir haben am 9. Juni 2013 gezielt geflutet und dadurch zu einer Pegelentlastung von sage und schreibe 40 Zentimeter beigetragen. Auch zukünftig sind wir also, ich sage mal „bei unseren Nachbarländern“. Denn wir haben eine Planung für einen Flutungspolder in der Lenzer Wische. Der nützt Brandenburg überhaupt gar nichts, kann ich mal sagen, sondern lediglich unseren Unterliegern – nämlich Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Trotzdem wollen wir dieses Projekt an den Start geben.

Auch deswegen und da bin ich beim Abschluss, möchte ich Sie sehr gerne um Ihre Unterstützung bitten, aber auch die Bundesregierung. Stellen Sie uns bitte ein praktikables Finanzierungsinstrument an die Seite. Die Rahmenbedingungen hat mein Kollege gerade auch noch einmal genannt: Übertragbarkeit der Mittel, Verpflichtungsermächtigungen und wirklich Ausfinanzierung. Dann wollen wir gerne unsere Hausaufgaben in den Ländern machen. Dankeschön.

Matthias Löw (Hessen): Ja, vielen Dank. Es war die Frage von Herrn Meiwald nach dem Stellenwert des ökologischen Hochwasserschutzes aufgeworfen worden. Dazu kann ich sagen, dass natürlich in der Vergangenheit ganz viele Überschwemmungsgebiete für die Flüsse verloren gegangen sind. Wenn man so etwas wieder zurückschrauben will, stößt man natürlich auf Schwierigkeiten, weil dort Flächennutzungen eingetreten sind, die hochwertig sind und die man nicht so ohne Weiteres wieder wegbekommt. D. h. also, eine Rückentwicklung in vollem Umfang wird es nicht geben. Wenn man diese Verluste, die da unvermeidlich sind, kompensieren will, wird man um ein gewisses Maß an technischen Dingen nicht herumkommen. Allerdings ist das natürlich zu kompensieren, durch Aktivierung von Flussarmen – hatten Sie genannt, Herr Meiwald – oder auch durch sehr stark ökologisch orientierte Hochwasserschutzmaßnahmen, die in solchen Konzepten dann ihre Stelle finden. Die dort auch das bewirken, zusammen mit den technischen Maßnahmen das Hochwasserrisiko – und um das geht es hier, das möchte ich an der Stelle auch noch einmal betonen – auf ein erträgliches Maß abzumindern.

Peter Horn (Niedersachsen): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Lenkert hatte noch einmal grundsätzlich nach den Strukturen im Hochwasserschutz gefragt. Ich glaube, über diese Frage könnten wir uns relativ lange austauschen. Ich halte das System, die Struktur, wie wir sie bisher haben, zumindest in Niedersachsen... Die Kommunen kümmern sich um ihren eigenen Schutz, das Land hilft im Rahmen seiner Möglichkeiten dabei. Und wenn man flussgebietsbezogen denkt, da gibt es, glaube ich, sehr gute Beispiele an der Elbe über die Aktivitäten der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe, wo wir ja die entsprechenden Planungen bzw. die entsprechenden Konzeptionen auf den Weg gebracht haben. Ich hatte ja in meinem Eingangsstatement schon darauf hingewiesen.

Ich habe auf dem Herzen, noch einmal etwas kurz zur Organisation des Hochwasserschutzes zu sagen. Die Hochwasserschutzanlagen zu bauen ist das eine, sie müssen ja später auch unterhalten und langfristig sicher gehalten werden. Ich möchte nur noch einmal hinweisen: Wir in Niedersachsen haben ein Niedersächsisches Deichgesetz. Ich glaube, das gibt es in anderen Ländern in der Form nicht. Ursprung dieses Deichgesetzes war die Sturmflut von 1962. Aber die Grundsätze, die wir in diesem Deichgesetz geregelt haben, z. B. was mit den Deichen in der Nutzung passieren darf, also es gehören keine Bäume auf den Deich, es gehören keine Zäune, Wege auf den Deich, man braucht einen Deichverteidigungsweg. Das haben wir in diesem Gesetz geregelt. Das hilft uns auch, die Maßnahmen vor Ort schnell voranzutreiben und die Deiche auf Dauer gut und sicher zu unterhalten.

Ergänzen möchte ich noch, dass sich an der Stelle auch unser Verbandssystem sehr bewährt hat, also die Deichverteidigung, die Deichunterhaltung liegt bei Deichverbänden vor Ort. Da liegt sie in den richtigen Händen. Das Land hilft, unterstützt an der Stelle, aber dieses System des Übertragens der Verantwortung in diesen Bereichen auf die Menschen vor Ort hat sich in Niedersachsen als sehr positiv erwiesen. Vielen Dank.

Minister **Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Wir sind, wie Sie alle wissen, im Jahr 2015 mit einem wichtigen Datum – Paris, der weltweite Klimagipfel. Und was im Klimaschutz gilt, nämlich dass Klimaschutz nur funktioniert, wenn es eine Gemeinschaftsanstrengung ist, das gilt eben auch



bei der Klimaanpassung. Ich glaube, hier mit dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm haben wir das erste Mal, wenn ich mich richtig erinnere, ein nationales Klimaanpassungsprogramm von einer bedeutenden Tragweite. Ich glaube, dass man sich damit auch europaweit und international sehen lassen kann. Deshalb wünsche ich mir den Mut auch des Haushaltgesetzgebers, das auch mit ordentlichen Finanzmitteln auszustatten und auch den fachlichen Mut der Bundesregierung und auch des Gesetzgebers, die Frage der Gleichwertigkeit der Maßnahmen – hier insbesondere die Deichsanie rung – mit Blick auch auf besondere internationale Verpflichtungen nicht außen vor zu lassen. Hier erwähne ich noch einmal die Situation am Niederrhein und auch in Nordrhein-Westfalen.

Auch vielleicht das noch zum Abschluss: Ich habe es ihr auch schon selber gesagt: Ich habe die Bundesministerin als angenehm bescheidene, zurückhaltende Frau kennengelernt. Vielleicht hat sie die Befürchtung, weil sie vom Niederrhein kommt und die Situation auch ganz hautnah kennt, dass ihr der Vorwurf gemacht werden könnte, sie würde sozusagen für den heimischen Kirchturm arbeiten. Ich möchte noch einmal darstellen, es ist keine politische Streitfrage, weder in Nordrhein-Westfalen, noch zwischen den Ländern oder der Bundesumweltministerin und den Landesumweltministern. Es ist eine Gemeinschaftsaufgabe und das wäre schön, wenn die Bundesregierung ihrem Herzen da auch einen kleinen Stoß geben könnte.

Vorsitzende: Das war jetzt ein guter Appell, der direkt auch weitergegeben wird. Die Staatssekretärin vom BMUB ist ja hier und kann das gleich vermitteln. So, Herr Staatssekretär Griese.

StS Dr. Thomas Griese (Rheinland-Pfalz): Ja, vielen Dank, ich kann nahtlos anschließen, was Herr Minister Rimmel gesagt hat. Ich möchte noch einmal deutlich auch die Position formulieren, dass die Leistungen, die der Bund hier erbringt und die wir von ihm erwarten, dass das keine freiwilligen Leistungen sind, sondern dass wir das als Gemeinschaftsverpflichtung ansehen. Ich will dazu auch nochmal kurz sagen: Soweit wir über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz reden, ist das ja im Grundgesetz niedergelegt, soweit es jedenfalls um den Küstenschutz geht. Und das ist ja auch Teil des Hochwasserschutzes, dass es

den Anspruch darauf gibt, dass der Bund sich mit 70 Prozent an den Kosten beteiligt. Es würde aber auch, glaube ich, dem Geist der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie widersprechen, die sich ja an die Mitgliedsstaaten richtet, wenn der Bund sich an dieser Gemeinschaftsleistung nicht angemessen beteiligen würde. Ich will aus Ländersicht auch noch einmal sagen, dass wir auf diese angemessene Beteiligung Wert legen müssen. Wert legen müssen schon deshalb, weil ja bei uns die ganzen anderen Lasten, die über das Nationale Hochwasserschutzprogramm nicht finanziert werden können und über die GAK nicht finanziert werden können, immer noch verbleiben; die noch einen großen Teil der Aufwendungen ausmachen. Deswegen will ich mich diesem Appell anschließen: Für uns würde eine bessere Beteiligung des Bundes am Nationalen Hochwasserschutzprogramm auch bedeuten, nicht dass wir Geld sparen würden, sondern dass wir unsere Landesaufgaben im Hochwasserschutz, die wir nicht durch andere finanzieren könnten, schneller voranbringen könnten und damit schneller am Ziel wären. Und deswegen noch einmal der Appell an den Bund, uns hier entsprechend bei der Beteiligung am Nationalen Hochwasserschutzprogramm zu helfen.

Vorsitzende: Gut, Danke. Wir nehmen diesen Appell erst einmal jetzt entgegen. Ich gebe jetzt weiter an die beiden verbleibenden Länder, die jeweils auch noch eine Frage von Herrn Vogel zu beantworten hatten. Bitte Herr Kraus.

Ulrich Kraus (Sachsen): Ja, das will ich gerne tun. Es war die Frage von Ihnen, Herr Abgeordneter Vogel, nach der Zusammenarbeit bei dem Hochwassermeldesystem zwischen den Ländern: Ich kann nur sagen, wir haben mit allen Ländern, mit allen Beteiligten, auch mit der Tschechischen Republik und auch mit der Polnischen Republik, eine sehr gute Zusammenarbeit, die sich entwickelt hat. Ich hatte es in meinem Eingangsstatement schon gesagt, wir haben natürlich auch nach 2002 lernen müssen und haben gelernt. Wir haben seit 2006 ein einheitliches Landeshochwasserzentrum. D. h. bis dato war das auf vier regionale Bereiche verteilt. Das hat sich eben nicht bewährt. Wir stehen im regen Kontakt mit den anderen Bundesländern. Das Entscheidende ist ja immer, dass wir die entspre-



chenden Daten der Wassermengen der Zuflüsse bekommen, damit wir unsere entsprechenden Hochwasserprognosen erarbeiten können. Das funktioniert relativ gut. Ich denke, Frau Staatssekretärin Keding wird da auch nichts anderes sagen können. Wir sind zufrieden, wir sind Oberlieger auf der deutschen Seite der Elbe. D. h. von uns werden die Daten natürlich auch mit Spannung erwartet. Deswegen sind wir auch auf eine sehr intensive und gute Kooperation mit der Tschechischen Republik angewiesen.

Was das Nationale Hochwasserschutzprogramm angeht: Ich habe gesagt, wir haben neun Maßnahmen vorgesehen. Die dienen alle der Erweiterung der Retentionsmöglichkeiten. Als Oberlieger gerade an der Elbe tun wir uns dann natürlich besonders schwer. Wir haben die Möglichkeiten, Elbe-Retentionsräume nur ab einem Bereich von unterhalb Riesa anzulegen. Diese Räume kommen in erster Linie natürlich auch allen Unterliegern zu Gute und weniger uns. Insofern erachten wir das durchaus als eine nationale Aufgabe, die auch entsprechend zu dotieren ist. Zum Programm selber, glaube ich, haben meine Vorrednerinnen und Vorredner alles gesagt. Da will ich mich jetzt nicht wiederholen und verweise auf mein Eingangsstatement. Herzlichen Dank.

Vorsitzende: Dankeschön. Ja, Frau Keding, Sie haben jetzt das Schlusswort.

StS Anne-Marie Keding (Sachsen-Anhalt): Ich will es nicht in die Länge ziehen.

Hochwassermelderegime: Da kamen zweimal Fragen. Es ist wichtig, dass die Daten zur Verfügung stehen, dass sie vorher auch kalibriert worden sind, dass vorher auch gerechnet worden ist, dass vorher Modelle aufgestellt wurden und die auch immer wieder validiert werden. Da unterstützt uns der Bund mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz. Von daher, wie es dann im Land organisiert wird, das muss dann jedes Land auch in seiner eigenen Verantwortung machen. Das Wichtige ist, dass die Daten da sind und dass sie zusammengeführt werden können. Es ist auch wichtig, dass diese Flussgebietsgemeinschaften gebildet worden sind.

Ich denke, die Zusammenarbeit und die Abstimmung muss dann auch auf den Bereich Katastrophenschutz ausgedehnt werden. Das eine ist ja die Frage Hochwasserschutz, das andere ist aber dann im Fall der Fälle auch das Zusammenwirken der Katastrophenschutzstäbe. Dieses hat sich 2013 durchaus bewährt, dass da die Abstimmungen und Übungen auch vorher erfolgt sind.

Es ist von großer Bedeutung, was Prof. Grambow im Hinblick auf die psychologische Wirkung ausgeführt hat, auch dieses nationalen Sonderrahmenprogrammes, Hochwasserschutzprogrammes; dass eben der Blick über die Landesgrenzen hinaus greifen muss, wie er es ja schon bei den Flussgebietsgemeinschaften tut. Das auch der Bund dann psychologisch erklärt, es ist eine Aufgabe, die nicht nur regional bewältigt werden muss, sondern die auch nationale Auswirkungen hat und sich dann eben auch finanziell daran beteiligt.

Ich werbe noch einmal darum, auch der Frage Beschleunigung von Planungsverfahren doch noch einmal Aufmerksamkeit zu widmen. Vielen Dank.

Vorsitzende: Ja, ich bedanke mich auch. Ich glaube, das waren noch eine Menge Informationen auch bei den Problemen, die dabei entstehen, diese Punkte umzusetzen und das, was wir alle wissen ist, dass die Hochwasser häufiger kommen werden. Dass wir zumindest damit rechnen müssen, dass es mehr Extremwetterlagen gibt und damit eben auch entsprechende Schäden und dass wir entsprechend auch vorbereitet sein müssen und vorbeugende Maßnahmen treffen müssen, um die Schäden möglichst so gering wie möglich zu halten – gerade was den Verlust von Menschenleben angeht, aber natürlich auch von Schäden z. B. in der Industrie. Wenn man in Nordrhein-Westfalen Industrieunternehmen wie Bayer Leverkusen sieht, die müssen einfach geschützt werden, noch stärker geschützt werden als sonst. Sonst gibt es eine richtige Umweltkatastrophe, wenn dort einmal etwas passieren würde. Also insofern sind ganz viele Dinge zu bedenken.



Wir bedanken uns ganz herzlich, dass Sie gekommen sind, sich die Zeit genommen haben und wünschen Ihnen einen guten Nachhauseweg und dass möglichst das nächste Hochwasser nicht so schnell kommt. Dankeschön!

Schluss der Sitzung: 13:00 Uhr

Bärbel Höhn, MdB
Vorsitzende

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 17/1307 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 10.03.2014

Hochwasserschutz in Niedersachsen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahrzehnte haben, insbesondere seit dem Jahrtausendwechsel, deutlich gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Niedersachsen weiterhin höchste Priorität haben muss. Die Gründe für die vermehrten starken Hochwasserereignisse in den letzten Jahren sind vielfältig und in ihrem Zusammenwirken zu verstehen.

Es kommen viele Faktoren infrage, die das Auftreten von Hochwasser begünstigen. Dazu gehören beispielsweise die veränderten klimatischen Bedingungen, die Begradigung und der Ausbau von Gewässern, eine um sich greifende Versiegelung von Flächen, beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten, und der Ausbau der Infrastruktur. Auch Maßnahmen des Naturschutzes beeinflussen die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen auf verschiedene Weise. In unseren Kulturlandschaften und relativ dicht besiedelten Gebieten muss der effektive Hochwasserschutz mit optimiertem Mitteleinsatz gewährleistet sein. Aufgabe der Wissenschaft ist es, die verschiedenen Faktoren zu ermitteln, ihre Wirkungen darzustellen, die verschiedenen Wechselwirkungen aufzuzeigen und Schlussfolgerungen in Bezug auf einen effektiven Hochwasserschutz zu treffen. Die Politik muss daraus die richtigen Entscheidungen für den Mittel- und Personaleinsatz treffen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I. Hochwasserereignisse seit Bestehen des Landes Niedersachsen

1. Wie sind Hochwasserereignisse in ihrer Schwere zu definieren?
2. Welche Hochwasserereignisse sind seit Bestehen des Landes Niedersachsen aufgetreten?
3. Bei welchen Hochwassern gab es Personenschäden und in welchem Umfang?
4. Welche Schäden materieller Art sind entstanden?
5. Wie haben sich die Niederschlagsmengen in Niedersachsen seit Bestehen des Landes Niedersachsen entwickelt?
6. Welche Starkregenereignisse sind in den Jahren seit der Gründung des Landes aufgetreten?

II. Klassifizierung von Gewässern

7. Nach welchen Kriterien werden Gewässer klassifiziert bzw. in Gewässer 1., 2. oder 3. Ordnung unterschieden?
8. Wer ist für die bauliche Unterhaltung und die Pflege der nach verschiedenen Ordnungen klassifizierten Gewässer zuständig?
9. Welche rechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

III. Organisation und rechtlicher Rahmen des Hochwasserschutzes

10. Wie ist der Hochwasserschutz in Niedersachsen organisiert, und wie sind die Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz aufgeteilt?

11. Wer ist für die Pflege, die Erhaltung, die Ertüchtigung und den Neubau von Hochwasserschutzanlagen in Niedersachsen zuständig?
12. Welche rechtlichen Vorgaben sind für den Hochwasserschutz in Niedersachsen relevant?
13. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Organisation des Hochwasserschutzes in Niedersachsen geändert werden muss?
14. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz durch die EU, den Bund oder das Land Niedersachsen geändert werden müssen?
15. Welche Ansatzpunkte sieht die Landesregierung, um Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes künftig zügiger durchführen zu können?

IV. Bemessungshochwasser

16. Welche Bedeutung hat ein Bemessungshochwasser?
17. Wie hoch ist das Bemessungshochwasser an der Elbe und an anderen Flüssen in Niedersachsen?
18. Wurde das Bemessungshochwasser in den letzten Jahren erreicht und, wenn ja, wie oft?
19. Ist das aktuelle Bemessungshochwasser an der Elbe noch angemessen?
20. Plant die Landesregierung die Festsetzung eines neuen Bemessungshochwassers?

V. Finanzierung des Hochwasserschutzes in Niedersachsen

21. Wie hoch sind die Mittel im Haushalt des Landes Niedersachsen seit 1990, die für den Hochwasserschutz eingesetzt wurden bzw. in Zukunft eingesetzt werden sollen (Soll- und Istangaben)?
22. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Mitteleinsatz verändert bzw. erhöht werden muss?
23. Wofür konkret sind die entsprechenden Mittel verwendet worden, d. h. z. B. für Flächenankauf oder bauliche Maßnahmen wie Deiche und Polder?

VI. Geplante Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Niedersachsen

24. Welche Maßnahmen seitens des Landes sind für den Hochwasserschutz in den Jahren ab 2014 geplant? In welchen Schritten sollen diese umgesetzt und wie sollen diese finanziert werden?
25. Welche Anträge bzw. Vorschläge für Hochwasserschutzmaßnahmen liegen seitens der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen vor?
26. Plant die Landesregierung auch in den kommenden Jahren, den Zeitraum für den Gehölzrückschnitt an der Elbe auszuweiten?
27. Strebt die Landesregierung generell eine flexible Handhabung des möglichen Rückschnittbeginns an?
28. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der von der Staatssekretärin angekündigten kompletten Beseitigung („Rodungen“) der Querriegel in der Elbe?
29. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Rückschnitt zu verzichten?
30. Die Sonderumweltministerkonferenz vom 2. September 2013 stellt fest, dass Schäden an Schutzanlagen eingetreten sind, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entspre-

chen. Welche Hochwasserschutzanlagen in Niedersachsen entsprechen zurzeit nicht dem aktuellen Stand der Technik?

31. Plant die Landesregierung die Anpassung der Deichhöhen in Abstimmung mit den weiteren Anrainerstaaten einer Flussgebietsgemeinschaft?
32. Welche Sanierungsmaßnahmen sind infolge des Hochwassers vom Juni an den Hochwasserschutzanlagen entlang der Elbe notwendig und in Planung?
33. Plant die Landesregierung die Schaffung von zusätzlichen Polder- und Retentionsflächen zum Hochwasserrückhalt?
34. Wo plant die Landesregierung die Schaffung solcher Flächen?
35. Plant die Landesregierung, die Schaffung von Wasserrückhalteflächen in den Anliegerländern am Ober- und Mittellauf der Flüsse zu unterstützen, um die Gefahr von Überschwemmungen in Niedersachsen zu verringern?
36. Plant die Landesregierung die Rückverlegung von Deichen, um den Flüssen mehr Platz zu geben?
37. An welchen Stellen sind solche Rückverlegungen geplant?
38. Plant die Landesregierung, die Rückverlegung von Deichen in den Anliegerländern am Ober- und Mittellauf der Flüsse zu unterstützen, um die Gefahr von Überschwemmungen in Niedersachsen zu verringern?

VII. Hochwasservorhersage in Niedersachsen

39. Welche Modelle zur Hochwasservorhersage gibt es in Niedersachsen?
40. Wie und von wem werden diese Modelle konkret umgesetzt?
41. Wie sind die Zuständigkeiten für die Hochwasservorhersage in Niedersachsen?
42. Wie hoch ist das Budget für Hochwasservorhersagemodelle und Maßnahmen in Niedersachsen?
43. Welche konkreten Erfolge wurden mit Hochwasservorhersagemassnahmen erzielt, wie ist die Bilanz bei den Ereignissen der vergangenen Jahre?
44. Wie sieht die Landesregierung die Weiterentwicklung bzw. die Perspektiven der Hochwasservorhersage?
45. Wird das Thema Hochwasservorhersage wissenschaftlich begleitet?

VIII. Modellprojekte zum Hochwasserschutz in Niedersachsen

46. Welche Modellprojekte zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz gibt es bereits?
47. Welche Gespräche mit anderen Landesregierungen haben zu diesem Thema stattgefunden?
48. Welche Projekte sind weitergehend geplant?

IX. Interessenkonflikte beim Hochwasserschutz

Die Umweltministerkonferenz hat festgestellt, dass dem Hochwasserschutz bei der Flächennutzung Priorität eingeräumt werden muss. Neben der Flächenkonkurrenz gibt es jedoch weitere Konfliktbereiche, die den Hochwasserschutz behindern können.

49. Welche Interessenkonflikte sind der Landesregierung im Bereich Naturschutz bekannt, insbesondere hinsichtlich der
 - a) Wasserrahmenrichtlinie und
 - b) der Gewässerrandstreifenprogramme?

50. Welche Interessenkonflikte sind der Landesregierung im Bereich Fischerei bekannt?
51. Welche Interessenkonflikte gibt es beispielsweise zwischen Hochwasserschutz und dem Ansinnen, Fließgewässer durchgängig zu machen, also beispielsweise Staustufen abzubauen und Fischtreppe zu installieren?
52. Welche Interessenkonflikte sind der Landesregierung im Bereich Trinkwasserschutz bekannt?
53. Welche Konfliktsituation gibt es beispielsweise hinsichtlich der Bewirtschaftung von Talsperrren und konkret bei der Vorhaltung von Hochwasserreserven?
54. Welche Konflikte gibt es zwischen den Interessen des Hochwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung in Grundwasserschutzgebieten?
55. Welche Interessenkonflikte sind der Landesregierung im Bereich Landwirtschaft und Forstwirtschaft bekannt?
56. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, landwirtschaftliche Flächen in Niedersachsen als Polder-, Retentions- und Rückhalteflächen zu gewinnen?
57. Gibt es in Niedersachsen besiedelte Flächen, die für eine Nutzung als Flutpolder infrage kommen und für die eine Umsiedlung geprüft wird?
58. Welche konkreten Beispiele für die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Flächen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Niedersachsen gibt es?
59. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die betroffenen Landwirte sowie von Umsiedlungen betroffene Anlieger angemessen zu entschädigen?
60. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die betroffenen Landwirte zu entschädigen, wenn es im Rahmen von Hochwasserereignissen zur Kontamination der betreffenden Flächen gekommen ist bzw. kommen könnte?
61. Wie werden Entschädigungs- und Schadensersatzfragen geregelt?
62. Welche Interessenkonflikte sind der Landesregierung im Bereich Infrastruktur und Siedlungsentwicklung bekannt?
63. Welche Interessenkonflikte sind der Landesregierung im Bereich Gewässerpflege bekannt?

X. Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

64. Wie weit ist die Landesregierung mit der Erstellung der Hochwasserrisikogefahrenkarten für Niedersachsen?
65. Wie weit ist die Landesregierung mit der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne, und welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

XI. Kosten und Entschädigungen

66. Wie hoch sind die beim jüngsten Elbehochwasser an den Deichen entstandenen Schäden?
67. Wer wird die Kosten für die entstandenen Schäden übernehmen?
68. Wer wird die Kosten für die Katastrophenschutzmaßnahmen tragen?
69. Die rund 60 Besitzer von Privathäusern, die nicht durch einen Deich geschützt sind, haben bisher eine Soforthilfe von etwa 1 000 Euro erhalten. Können diese Hausbesitzer mit weiteren Zahlungen rechnen?
70. Wann werden die für die Hausbesitzer zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1,2 Mio. Euro ausgezahlt werden?

71. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft einen Abschluss von Elementarschädenversicherungen auch in hochwassergefährdeten Gebieten zu ermöglichen (beispielsweise durch die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien für die Versicherungsunternehmen, die Einführung einer Pflichtversicherung oder die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln)?

XII. Konsequenzen für den Katastrophenschutz in Niedersachsen

72. Welches Reaktionsszenario tritt üblicherweise in Kraft, wenn ein Hochwasser, wie das an der Elbe, im Frühsommer zu erwarten ist?
73. Wurde bei diesem Hochwasser vom üblichen Szenario abgewichen? Wenn ja, warum?
74. Ist das bestehende Reaktionsszenario ausreichend und zufriedenstellend, oder muss es weiterentwickelt werden?
75. Plant die Landesregierung die Erhöhung der Landessandsackreserve?
76. Plant die Landesregierung die Anschaffung von weiteren Sandsackfüllmaschinen?
77. Plant die Landesregierung die Anschaffung mobiler Hochwasserschutzsysteme, wie sie die Frankfurter Feuerwehr z. B. im Raum Gartow erfolgreich eingesetzt hat, wenn nein, warum nicht?
78. Welche alternativen Systeme des akuten Hochwasserschutzes gibt es neben den bewährten Sandsäcken, und welche Vor- und Nachteile bieten diese jeweils?
79. Welche Institutionen können im Katastrophenfall bei der Bekämpfung von Folgen des Hochwassers eingesetzt werden oder helfen?
80. Wie viele Einsatzkräfte sind über die niedersächsischen Kreisfeuerwehrebereitschaften kurzfristig einsetzbar?
81. Wie lange können die niedersächsischen Kreisfeuerwehrebereitschaften im Hochwasserfall einen Einsatz leisten?
82. Wie bereiten sich die niedersächsischen Feuerwehren auf zukünftige Hochwasserereignisse vor?
83. Auf wie viele Hochleistungspumpen kann in Niedersachsen im Hochwasserfall zurückgegriffen werden, und wie ist deren Verfügbarkeit?
84. Plant die Landesregierung die Beschaffung von eigenen Hochleistungspumpen?

XIII. Talsperren in Niedersachsen

85. Welche Talsperren gibt es in Niedersachsen?
86. Wer bewirtschaftet die Talsperren in Niedersachsen, und wie ist die Historie der Bewirtschaftung?
87. Zu welchem Zweck wurden die Talsperren gebaut, und zu welchem Zweck werden sie betrieben (Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz, Tourismus etc.)?
88. Welche Hochwasserreserven werden im Rahmen der Betriebspläne vorgehalten?
89. Welche Betriebspläne stehen wann vor Änderungen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/5/02-0001-008 -

Hannover, den 15.07.2014

Flüsse und Flussauen haben schon immer eine hohe Anziehungskraft auf die Menschen gehabt. Der damit zusammenhängende Nutzungsdruck hat im Laufe der Jahrhunderte zu Veränderungen der Gewässer und der Auen geführt, die den jeweiligen zeitlich veränderten Randbedingungen und Prioritäten unterlagen. Insbesondere diejenigen Nutzer, die am Wasser leben, genießen in der Regel die Annehmlichkeiten des Wohnens am Wasser und nehmen die Risiken nur ungern zur Kenntnis. Umso lauter wird nach einem extremen Hochwasserereignis mit mehr oder weniger großen Schäden regelmäßig der Ruf nach dem Staat bzw. der Allgemeinheit, die Naturgewalten von den betroffenen Bereichen fernzuhalten.

Niedersachsen war in den 40er-Jahren des letzten Jahrtausends von extremen Hochwassern im Einzugsgebiet von Weser, Aller, Leine und Ems betroffen. In dem darauffolgenden Zeitraum bis zum Ende der 90er-Jahre blieb das Land weitestgehend von großflächigen extremen Ereignissen verschont. In dieser Zeit wurde häufig entgegen Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung in Überschwemmungsgebiete und hochwassergefährdete Bereiche hineingesiedelt. Seit Ende des letzten Jahrtausends nehmen die extremen Hochwasserereignisse wieder zu; jetzt dokumentieren die aufgetretenen Schäden die in der Vergangenheit geschaffenen Hochwasserrisiken und mahnen dazu, in der Zukunft wieder mehr Wert auf den vorbeugenden Hochwasserschutz zu legen. Die Instrumente dazu sind vorhanden und werden bei der Beantwortung der Fragen ausführlich dargestellt.

Weitere Informationen zum Hochwasserschutz in Niedersachsen und insbesondere auch zu Hochwasserereignissen, deren Entstehung sowie zur Niederschlagsstatistik können der Schriftenreihe Oberirdische Gewässer Band 23 „Hochwasserschutz in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter Kapitel 3 entnommen werden, die auf der Homepage des NLWKN veröffentlicht ist (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasser_kuestenschutz/hochwasserschutz/hintergrund_vorsorgeinformationen/broschuere_zum_hochwasserschutz/44328.html). Weitere Daten und kompakte Beschreibungen historischer hydrologischer Extremereignisse sowie historische Vergleichswerte zur Einordnung und Bewertung hydrologischer Extremereignisse bietet auch die Informationsplattform Undine der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) (<http://undine.bafg.de/servlet/is/8606/?lang=de>).

In der Folge von extremen Hochwasserereignissen wird regelmäßig von den Betroffenen schnelle Soforthilfe vom Staat erwartet, idealerweise durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Finanzhilfen. Nachdem diese gewährt wurden, wird ein umfassender Hochwasserschutz gefordert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Begriff stets aus der Sicht der Betroffenen definiert wird. Im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und auch im Niedersächsischen Wassergesetz sind keine Definitionen und demzufolge auch keine gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz vorhanden. Bei der Beantwortung der Großen Anfrage wird deutlich, dass es eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Kommunen ist, den Hochwasserschutz, d. h. in diesem Fall den baulichen Schutz besiedelter Gemeindegebiete zu gewährleisten. Dieses kann nur gelingen, wenn in der örtlichen Gemeinschaft Alternativen entwickelt, in den demokratisch legitimierten Gremien diskutiert, beschlossen und in der Folge realisiert werden. In diesem Zusammenhang wird häufig vom Staat gefordert, einen flussgebietsbezogenen Hochwasserschutz zu schaffen, der den örtlichen Hochwasserschutz ersetzt. Auch für diese Forderung gibt es keine Rechtsgrundlage. Allerdings bietet das Wasserverbandsgesetz (WVG) den Kommunen die Möglichkeit gemeinde- und landkreisübergreifende Hochwasserschutzverbände zu bilden. Diese können per Satzung die Aufgabe erhalten, flussgebietsbezogene Hochwasserschutzplanungen voranzutreiben und Hochwasserschutzanlagen als Maßnahmenträger herzustellen und zu unterhalten.

Landesbezogene Aussagen zum Hochwasserschutz ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP). Dieses legt als Grundsatz fest, dass bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie der Klimaänderungen zu berücksichtigen sind (LROP Abschnitt 3.2.4 10 Satz 4).

Darüber hinaus sind in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach § 115 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden (LROP Abschnitt 3.2.4 12 Satz 2).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

I. Hochwasserereignisse seit Bestehen des Landes Niedersachsen

Zu 1:

Als „Hochwasser“ bezeichnet die DIN 4049 einen „Zustand in einem oberirdischen Gewässer, bei dem der Wasserstand oder der Durchfluss einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschritten hat.“ Anders als für die Küste, wo Begriffe wie schwere Sturmflut und sehr schwere Sturmflut in der vorstehend genannten DIN definiert sind, gibt es für das Binnenland keine klare Definition der Schwere von Hochwasserereignissen.

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, die durch starke Niederschläge, oftmals verstärkt durch Schneeschmelze oder bei Eisstau, entstehen. Hochwasser führt insbesondere zu Schäden, wenn Menschen oder deren Sachgüter betroffen sind.

Hydrologisch werden die an Pegeln gemessenen Durchflüsse im Gewässer und damit auch die Hochwasserereignisse nach ihrer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit klassifiziert.

Zu 2:

Neben den Informationen zu historischen Hochwasserereignissen, die dem Band 23 der Schriftenreihe Oberirdische Gewässer zu entnehmen sind (siehe Vorbemerkungen) sind in der **Anlage 1** die seit 1995 relevanten Hochwasserereignisse in Niedersachsen zusammengestellt. Diese beschränken sich auf die größeren Gewässer. In der Anlage 1 ist nachrichtlich auch der seit Gründung des Landes Niedersachsen höchste bekannte gemessene Wasserstand an diesen Gewässern mit der entsprechenden Jahreszahl angegeben.

An der Weser ereignete sich das höchste gemessene Hochwasser im Februar 1946, also wenige Monate vor der offiziellen Gründung Niedersachsens am 1. November 1946.

Anlage 1

Relevante Hochwasserereignisse der letzten Jahre in Niedersachsen (Stand 08.04.2014)

Gebiet	Jahr	Ursachen	Höchster bekannter Wasserstand (HHW)
ELBE	2002 August (732 cm am Pegel Neu Darchau)	Ergiebige Niederschläge aufgrund der Vb-Wetterlage	2013: Nach aktuellem Stand 793 cm am Pegel Neu Darchau
	2006 April (749 cm am Pegel Neu Darchau)	Schneeschmelze und Niederschlagsereignisse (Frühjahreshochwasser)	
	2011 Januar (749 cm am Pegel Neu Darchau)		
	2013 Juni	Ergiebige Niederschläge vor allem	

Gebiet	Jahr	Ursachen	Höchster be- kannter Was- serstand (HHW)
	(793 cm am Pegel Neu Darchau, Stand: 12.06.2013)	im Oberlauf der Elbe	
Ilmenau	2002 Juli (285 cm Pegel Bienenbüttel)	Niederschlag: bis 100 mm in weniger als 12 h (Starkregen) mit Vor- und Nachregen ca. 150 mm	1970: 323 cm Pegel Bienenbüttel
	2008 Januar (259 cm am Pegel Bienenbüttel)		
Oste	2001 September (920 cm Pegel Rockstedt)		2008: 938 cm Pegel Rockstedt
	2002 Juli (932 cm Pegel Rockstedt)	Niederschlag: bis 100 mm in weniger als 12 h (Starkregen) mit Vor- und Nachregen ca. 150 mm	
	2008 Januar (938 cm Pegel Rockstedt)		
Este	2002 Juli (268 cm Pegel Emmen)	Niederschlag: bis 100 mm in weniger als 12 h (Starkregen) mit Vor- und Nachregen ca. 150 mm	2002: 268 cm Pegel Emmen
	2008 Januar (244 cm Pegel Emmen)		
	2011 (236 cm Pegel Emmen)		
EMS			
Vechte (Oberlauf)	2010 August (355 cm Pegel Ohne)	Niederschlag: bis zu 160 mm an einem Tag	2010: 355 cm Pegel Ohne
Hase (Oberlauf)	2010 August (287 cm Pegel Lüstringen)	Niederschlag: bis zu 160 mm an einem Tag	2010: 287 cm Pegel Lüstringen
Hase (Unterlauf)	1998 Oktober (531 cm Pegel Bokeloh)	Niederschlag: ca. 100 mm in 12 h	1998: 531 cm Pegel Bokeloh
WESER	1995 Dezember (633 cm Pegel Hann. Münden)		1946: 766 cm (Pegel Hann. Münden)
	2003 Januar (615 cm Pegel Hann. Münden)	Schneesmelze und Niederschlagsereignisse	
	2001 Januar (620 cm Pegel Hann. Münden)	Schneesmelze und Niederschlagsereignisse	
Aller	2003 Januar (518 cm Pegel Celle)	Schneesmelze und Niederschlagsereignisse	1946: 528 cm (Pegel Celle) 2003: 452 cm (Pegel Rethem)
	2013 Mai (460 cm Pegel Celle)	Niederschlag: 60-120 mm in 2 Tagen (Dauerregen), 80-230 mm in 1 Woche (Dauerregen + Starkregen in Folge); Regenmengen im südl. Nds. vom Flachland - Harzvorland - Harz	
Leine	1998 Oktober (471 cm Pegel Poppenburg)	Niederschlag: 60-100 mm weniger als 24 h	1981: 485 cm (Pegel Poppenburg)
	2003 Januar (448 cm Pegel Poppenburg)	Schneesmelze und Niederschlagsereignisse	

Gebiet	Jahr	Ursachen	Höchster be- kannter Was- serstand (HHW)
	2007 September (569 cm Pegel Herren- hausen)	Niederschlag: 80 mm im Harzvor- land bis zu 200 mm im Harz inner- halb von 3 Tagen, VB-Wetterlage	
Innerste	2003 Januar (597 cm Pegel Heinde)	Schneesmelze und Nieder- schlagsereignisse	2007: 675 cm (Pegel Heinde)
	2007 September (675 cm Pegel Heinde)	Niederschlag: 80 mm bis 200 mm (Harzvorland - Harz) innerhalb von 3 Tagen	
	2013 Mai (641 cm Pegel Heinde)	Niederschlag: 60-120 mm in 2 Ta- gen (Dauerregen), 80-230 mm in 1 Woche (Dauerregen + Starkregen in Folge)	
Oker	2002 Juli (557 cm Pegel Groß Schwülper)	Niederschlag: bis 100 mm in weni- ger als 12 h (Starkregen) mit Vor- und Nachregen ca. 150 mm	2002: 557 cm (Pegel Groß Schwülper)
	2003 Januar (544 cm Pegel Groß Schwülper)	Schneesmelze und Nieder- schlagsereignisse	
	2013 Mai (539 cm Pegel Groß Schwülper)	Niederschlag: 60-120 mm in 2 Ta- gen (Dauerregen), 80-230 mm in 1 Woche (Dauerregen + Starkregen in Folge)	
Hunte	1998 Oktober (451 cm Pegel Colnra- de)	Niederschlag: 60-100 mm weniger als 24 h	1998: 451 cm (Pegel Colnrade)
	2003 Januar (407 cm Pegel Colnra- de)	Schneesmelze und Nieder- schlagsereignisse	
Wümme	2002 Juli (308 cm Pegel Hellwe- ge)	Niederschlag: bis 100 mm in weni- ger als 12 h (Starkregen) mit Vor- und Nachregen ca. 150 mm	2002: 308 cm (Pegel Hellwege)
	2008 Januar (292 cm Pegel Hellwe- ge)		

Zu 3:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten über Personenschäden in Niedersachsen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen vor.

Punktuelle Informationen liegen für einzelne Hochwasserereignisse über die Meldung der Katastrophenschutzbehörden vor. So wurden dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) beim Hochwassereinsatz 2013 an der Elbe mit der letzten Lagemeldung der Polizeidirektion Lüneburg insgesamt 57 überwiegend leicht verletzte Helferinnen und Helfer in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg gemeldet.

Zu 4:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten über Sachschäden in Niedersachsen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen vor.

Bei Hochwasserereignissen kann es generell u. a. zu Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, der Verkehrsinfrastruktur, an privaten und öffentlichen Gebäuden inklusive Hausrat sowie zu wirtschaftlichen Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion und in der gewerblichen Wirtschaft aufgrund von Produktionsausfallzeiten kommen.

Beim Hochwasser 2002 an der niedersächsischen Mittelelbe sind 160 Mio. Euro zur Wiederherstellung der Hochwasserschutzanlagen eingesetzt worden.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2006 hat die Landesregierung 2 Mio. Euro für Billigkeitsleistungen und 3 Mio. Euro für Hilfen zur Existenzsicherung zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasser im August 2007 im Leine- und Allergebiet wurden vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) rund 167 000 Euro als Finanzhilfe an Private und Gewerbetreibende ausgezahlt.

Zur Frage der Höhe der Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur beim Hochwasserereignis im Juni 2013 wird auf die Antwort zu 66 verwiesen.

Zu 5:

Grundsätzlich erhebt der Deutsche Wetterdienst (DWD) die Daten zu Niederschlagsmengen und wertet diese auch aus, u. a. erfolgt eine sogenannte koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung (KOSTRA).

Einen Überblick zu Niederschlagsdaten seit Gründung des Landes Niedersachsen bietet darüber hinaus der o. g. Band 23 der Schriftenreihe Oberirdische Gewässer (siehe Vorbemerkungen).

Ferner liegen der Landesregierung generelle Aussagen aus dem Projekt „Globaler Klimawandel - Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland“ (KliBiW) zur Entwicklung der Niederschlagsmengen in den letzten Jahrzehnten vor. Das Projekt KliBiW ist ein vom MU finanziertes Vorhaben, welches vom NLWKN koordiniert wird. Projektpartner sind die Leibniz Universität Hannover, die Technische Universität Braunschweig sowie die Harzwasserwerke GmbH.

In dem Projekt wurden u. a. auch die Entwicklung der Niederschläge der Vergangenheit untersucht und Trendberechnungen durchgeführt. Basierend auf Analysen von 263 Niederschlagsstationen des DWD mit Tageswerten für den Zeitraum von 1951 bis 2005 ergeben sich folgende Erkenntnisse für die Entwicklung der Niederschlagsmengen (bezogen auf Niederschläge größer 0 mm/Tag) in Niedersachsen (vgl. auch Haberlandt et al., 2010: Trends in beobachteten Zeitreihen von Temperatur und Niederschlag in Niedersachsen. Hydrologie und Wasserbewirtschaftung, Heft 54, S. 28 bis 36):

- Gemittelt über ganz Niedersachsen zeigt sich eine Zunahme der Niederschläge sowohl im Winter (um rund +30 %) und im Herbst (rund +24 %) als auch geringfügig im Frühling (rund +8 %); Im Sommer zeigt sich eine Abnahme der Niederschläge (um etwa -13 %).
- Dabei sind die Niederschlagszunahmen vor allem im Norden und Süden Niedersachsens signifikant.

Zu 6:

Unter Starkniederschlag sind sowohl Niederschläge kurzer Dauer und hoher Intensität als auch mehrere Stunden oder Tage anhaltende Niederschläge mit großen Niederschlagshöhen zu verstehen. Der DWD warnt vor Starkregen in zwei Stufen, wenn voraussichtliche Schwellenwerte überschritten werden:

- Regenmenge ≥ 10 mm/h oder ≥ 20 mm/ 6h (Markante Wetterwarnung),
- Regenmenge ≥ 25 mm/h oder ≥ 35 mm/ 6h (Unwetterwarnung).

Neben dieser Starkregendefinition ist noch eine Dauerregenklassifizierung zu nennen. Hier wird bei Niederschlagsmengen von z. B. 50 mm in 24 h von Dauerregen gesprochen. Dauerregenereignisse führen eher zu überregionalen Hochwasserereignissen, wobei es vor allem bei den größeren Flüssen zu einem Ansteigen der Wasserstände kommt.

Starkregenereignisse können zu schnell ansteigenden Wasserständen eher in kleinen Flussläufen (Bäche und Gräben) und/oder zu Überschwemmungen und Sturzfluten führen, die in urbanen Bereichen zu voll gelaufenen Kellern, Unterführungen und Mulden und zur Verschlammung von Grünanlagen führen können. Solche Ereignisse können zu jeder Zeit und an jedem Ort auftreten. Intensive Starkniederschläge von kurzer Dauer, oft verbunden mit heftigen Gewittern, beschränken sich in Mitteleuropa hauptsächlich auf die warme Jahreszeit von April bis Oktober.

Da Starkregenereignisse oftmals lokal begrenzt auftreten, werden diese Ereignisse von Niederschlagsaufzeichnungssystemen nicht oder nicht vollständig erfasst. Mithilfe statistischer Berechnungen an 365 ausgewählten Regenmessstellen in Niedersachsen wurde in dem Band 23 „Hochwasserschutz in Niedersachsen (siehe Vorbemerkungen) eine grobe Übersicht über die Niederschlagsverteilung in Niedersachsen“ gegeben (siehe dort Seite 33, Abb. 44). Danach kommen besonders hohe Starkregenniederschläge im Harz und in den dem Wind zugekehrten Lagen der Mittelgebirge vor. Während auch die höher gelegenen Geestlandschaften in der norddeutschen Tiefebene relativ hohe Starkregenniederschläge aufweisen, sind in Küstennähe, in den Tiefebenen der Flüsse, in der Lüneburger Heide sowie im Süden Niedersachsens vergleichsweise gemäßigte Starkregen zu verzeichnen.

Im Zuge des Projektes KliBiW wurden Trendanalysen für verschiedene klimatische Kenngrößen durchgeführt (vgl. Antwort zu 5). Nach der dort verwendeten Definition für Starkregen ergibt sich für die Entwicklung von Starkniederschlägen im Zeitraum 1951 bis 2005 für ganz Niedersachsen gemittelt folgendes Bild (vgl. Haberlandt et al., 2010: Trends in beobachteten Zeitreihen von Temperatur und Niederschlag in Niedersachsen. Hydrologie und Wasserbewirtschaftung, Heft 54):

- Zunahme der ganzjährigen Niederschlagsmengen bei Starkregenereignissen um 7 %,
- Zunahme der ganzjährigen Anzahl an Starkregenereignissen um 20 %.

II. Klassifizierung von Gewässern

Zu 7:

Die Einstufung der Gewässer ist in den §§ 38 bis 40 NWG geregelt.

- Gewässer erster Ordnung sind diejenigen Gewässer, die eine erhebliche Bedeutung für die Wasserwirtschaft haben. Dazu gehören Binnenwasserstraßen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie die in Anlage 3 zum NWG aufgeführten Gewässer.
- Gewässer zweiter Ordnung sind Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes. Die entsprechenden Gewässer sind in den vom NLWKN als Verordnung aufzustellenden Verzeichnissen aufgeführt.
- Gewässer dritter Ordnung sind die sonstigen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Die Einstufung eines Gewässers in die vorgenannten Gewässerordnungen sagt nichts über deren Anteil an der Hochwasserentstehung aus.

Zu 8:

Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer erster und dritter Ordnung obliegt den jeweiligen Eigentümern. Lässt sich bei Gewässern dritter Ordnung der Eigentümer nicht ermitteln, so obliegt dem Anlieger die Unterhaltung (§ 69 Abs. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich von den in Niedersachsen flächendeckend gebildeten 109 Unterhaltungsverbänden (§ 63 NWG) zu unterhalten. Einige Gewässer zweiter Ordnung werden vom Land unterhalten; diese Gewässer sind in den Anlagen 6 und 7 zu § 67 NWG aufgeführt.

Zu 9:

Der Umfang der Gewässerunterhaltung ist in § 39 WHG und § 61 NWG festgelegt. Sie umfasst die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schifffbarkeit. Weiterer Bestandteil der Unterhaltungspflicht ist die Pflege und Entwicklung der Gewässer.

Bei der Gewässerunterhaltung sind gemäß § 39 Abs. 2 WHG die Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu berücksichtigen. Die Unterhaltung ist an diesen Zielen auszurichten und darf deren Erreichung nicht gefährden. Zudem ist bei der Unterhaltung auch der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Für die Gewässerunterhaltung sind in § 41 WHG die besonderen Pflichten für die Eigentümer von Gewässern und die Anlieger an Gewässern festgelegt. Es sind bestimmte Duldungspflichten definiert, um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen bzw. nicht zu erschweren.

Die Wasserbehörde kann nach § 42 WHG besondere Unterhaltungsmaßnahmen sowie Pflichten festlegen und soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendig ist, Anordnungen hinsichtlich der Unterhaltungsmaßnahmen treffen.

Werden die Unterhaltungspflichten vom Träger der Unterhaltungslast nicht oder unzureichend erfüllt, so kann die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen bzw. durchführen lassen (§ 40 Abs. 4 WHG und § 74 NWG).

Daneben ergeben sich rechtliche Vorgaben für die Gewässerunterhaltung gegebenenfalls aus untergesetzlichen Regelungen zum NWG wie Schau- und Unterhaltungsordnungen der unteren Wasserbehörden.

Zu beachten sind auch naturschutzrechtliche Regelungen wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereordnung und Schutzgebietsfestsetzungen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Gewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

III. Organisation und rechtlicher Rahmen des Hochwasserschutzes

Zu 10:

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt gibt es keine gesetzliche Definition für den Begriff „Hochwasserschutz“. Aus fachlicher Sicht ist der Hochwasserschutz eine Querschnittsaufgabe. Zuständigkeiten „für den Hochwasserschutz“ ergeben sich daher aus unterschiedlichen Rechtsbereichen.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Zum eigenen Wirkungskreis gehören nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Hierzu gehört auch der Hochwasserschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises einschließlich der Pflege, der Erhaltung, der Ertüchtigung und des Neubaus von Hochwasserschutzanlagen, soweit die Zuständigkeit für bereits bestehende Anlagen des technischen Hochwasserschutzes nicht bei Dritten liegt. Dies können z. B. Wasser- und Bodenverbände sein, soweit der Hochwasserschutz zu ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich gehört.

Träger der Deicherhaltung für nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmete Deiche sind in der Regel die Deichverbände oder sonstige Wasser- und Bodenverbände bzw. das Land für landeseigene Deiche (insbesondere auf den Ostfriesischen Inseln) und die Sperrwerke.

Eine Zuständigkeit der Gemeinden besteht außerdem für die örtliche Gefahrenabwehr (also auch gegen Hochwasser). Sie ergibt sich aus dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und dem NKomVG.

Für den Hochwasserschutz ist weiter die Flächen- und Bauvorsorge relevant. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen und dabei nach § 1 Abs. 6 BauGB auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Flächenvorsorge leistet außerdem die Regionalplanung. Gemäß § 20 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für ihr Gebiet.

Weitere Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz obliegen den Kommunen im übertragenen Wirkungskreis. So haben die unteren Wasserbehörden (d. h. die Landkreise, die kreisfreien und gro-

ßen selbstständigen Städte) für die Sicherung von Überschwemmungsgebieten Sorge zu tragen. Gemäß § 115 Abs. 2 NWG setzen die unteren Wasserbehörden auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) im NLWKN erstellten Arbeitskarten für die Gebiete nach § 76 Abs. 2 WHG und in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG bestimmten Gewässer oder Gewässerabschnitte die Gebiete per Verordnung als Überschwemmungsgebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In den Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzvorschriften nach § 78 WHG, wie Bauverbote und weitere Nutzungsbeschränkungen. Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für deren Vollzug. Daneben obliegen den unteren Wasserbehörden weitere Aufgaben wie die Zulassung von Hochwasserschutzmaßnahmen soweit nicht das Land - hier der NLWKN - zuständig ist. Außerdem nehmen die genannten Kommunen die Aufgaben der unteren Deichbehörden wahr.

Zuständigkeiten des Landes für den Hochwasserschutz bestehen

- bei der Ermittlung und vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete (s. o.),
- bei der Bewertung von Hochwasserrisiken sowie der Aufstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementplänen,
- bei der Hochwasservorhersage,
- bei der Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen,
- bei der wasser- bzw. deichrechtlichen Zulassung von Hochwasserschutzanlagen,
- bei der Wahrnehmung deichbehördlicher Aufgaben (z. B. Widmung oder Bestickfestsetzung von Deichen)
- sowie bei der Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen (s. o.).

Sofern es bei Hochwasserereignissen zum Katastrophenfall kommt, sind die Katastrophenschutzbehörden zuständig. Dies sind nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) die Landkreise und kreisfreien Städten sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim, die die Aufgabe im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches wahrnehmen.

Zu 11:

Auf die Antwort zu 10 wird verwiesen.

Zu 12:

Die rechtlichen Vorgaben für „den Hochwasserschutz“ in Niedersachsen ergeben sich aus einer Vielzahl von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Insbesondere sind zu nennen das WHG und das NWG sowie das NDG. Außerdem sind für die Zulassung von Maßnahmen des baulichen Hochwasserschutzes das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) relevant, für den Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften. Besondere Bedeutung kommt außerdem naturschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere dem BNatSchG und Schutzgebietsfestsetzungen zu. Zu diesen Regelungen zählt auch § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG. Danach hat Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist desgleichen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Das LROP trifft in Abschnitt 3.2.4 Ziffern 10 bis 12 Festlegungen zum Hochwasserschutz. Diese haben Verordnungscharakter und sind für Träger öffentlicher Belange verbindlich, nicht aber für Privatpersonen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 10 verwiesen.

Zu 13:

Nein.

Die bisherige Organisation des Hochwasserschutzes hat sich bewährt. Insbesondere die Aufgabenwahrnehmung durch die ehrenamtlich organisierten Deichverbände hat sich für Niedersachsen

im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen die Erhaltungs- und Unterhaltungspflichten für die gewidmeten Deiche beim Land liegen, als vorteilhaft erwiesen. So ist die örtliche Bevölkerung über die Verbandsstrukturen eingebunden. Projekte sind leichter umzusetzen, wenn diese in einem demokratisch legitimierten Prozess vor Ort entwickelt werden als wenn sie von staatlichen Stellen „diktiert“ werden. Eine effektive Deichsicherung und -verteidigung bedarf zudem klarer und eindeutiger rechtlicher sowie organisatorischer Regelungen. Diese sind vom Gesetzgeber mit dem NDG erlassen worden. Im Mittelpunkt stehen die Deichverbände. Sie tragen die Verantwortung. Die in der Vergangenheit erfolgreiche Deichverteidigung zeigt, dass sie dieser Verantwortung gerecht geworden sind.

Auch die Rolle der Kommunen beim örtlichen Hochwasserschutz hat sich bewährt. In den vergangenen Jahren ist es bei den Kommunen zu einer Schärfung des Hochwasserbewusstseins gekommen. Hier zeigen sich die Erfolge der vom Land bei der Hochwasservorsorge eingesetzten Instrumente:

- Ausweisung von Überschwemmungsgebieten,
- Erarbeitung von Hochwasserschutzplänen und Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen an kleinen Gewässern,
- Bereitstellung von Informationen in Form von Gefahren- und Risikokarten und Stellungnahmen des GLD nach § 29 NWG.

Diese Instrumente versetzen die Kommunen auch in der Zukunft in die Lage, konkrete Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern zu entwickeln, um die bestehenden Hochwasserrisiken zu mindern. Im Zuge der bis Ende 2015 zu erarbeitenden Hochwasserrisikomanagementpläne werden sich die Kommunen überdies weiter mit dem Thema Hochwasserschutz befassen, wobei es dabei ausdrücklich nicht nur um den technischen Hochwasserschutz geht. Vielmehr stehen den Kommunen hierzu vor allem gerade auch die Instrumente des vorsorgenden Hochwasserschutzes - wie die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung - zur Verfügung.

Das Land wird sich künftig noch stärker als bisher darauf konzentrieren, die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Neben der Fortsetzung der im Ermessen des Landes Niedersachsen liegenden Förderung von kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen ist u. a. beabsichtigt, neue Schwerpunkte in der ELER-Förderperiode 2014 bis 2020 zu setzen sowie die Zusammenarbeit mit der Kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund zu stärken.

Zu 14:

Grundlegender Änderungsbedarf wird nicht gesehen. Die Landesregierung wird jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse des Jahres 2013 prüfen, ob im Rahmen einer Novellierung des NWG Anpassungen in Detailfragen erforderlich sind. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob sich aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) derzeit erarbeiteten „Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge“ ein Bedarf von Rechtsänderungen auf Bundes- oder Landesebene ergibt.

Zu 15:

Eine Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen ist bereits in der Vergangenheit Gegenstand u. a. der Gesetzgebung gewesen. Ansatzpunkte finden sich im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht, z. B. im Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31.05.2013, aber auch im Fachrecht. So hat der Gesetzgeber in Niedersachsen mit der Änderung des NWG vom 26.04.2007 beispielsweise geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage bei Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen für Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Im Übrigen sind Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte auf der Ebene des einzelnen Verfahrens z. B. durch intelligentes Projektmanagement zu erzielen.

Die Hochwasserereignisse des Jahres 2013 haben eine neue Dynamik in diese Bemühungen gebracht.

So hat die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 13.06.2013 anlässlich der Hochwasserereignisse von Juni 2013 beschlossen, dass Bund und Länder die Änderung relevanter Vorschriften mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes anstreben.

Die MPK vom 23. bis 25.10.2013 hat, unter Bezugnahme auf die MPK vom 13.06.2013, die Umweltministerkonferenz (UMK) um Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren für den Hochwasserschutz bis Dezember 2014 gebeten. Gleichzeitig hat die MPK die Bauministerkonferenz um Empfehlungen bis spätestens Dezember 2014 gebeten, wie wasser- und baurechtliche Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz beschleunigt und effizienter gestaltet werden können.

Unabhängig hiervon hat die Sonderumweltministerkonferenz zum Hochwasser in ihrem Beschluss vom 02.09.2013 die Auffassung vertreten, dass die Hochwasserereignisse vom Juni 2013 auch Anlass geben, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei sollen nicht nur die verfahrens- und prozessrechtlichen Möglichkeiten der Straffung von Genehmigungsverfahren geprüft werden, sondern auch der Frage nachgegangen werden, ob das bestehende wasser-, bau- und raumordnungsrechtliche Instrumentarium des vorsorgenden Hochwasserschutzes ausreicht, um den Zielsetzungen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms Rechnung zu tragen.

Die UMK hat die LAWA mit dieser Überprüfung beauftragt und gleichzeitig gebeten, unter Beteiligung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zu den Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz durchzuführen. Auf dieser Grundlage sollen Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge erarbeitet werden. Geprüft werden soll dabei auch

- eine Optimierung und Beschleunigung des Vollzugs für naturschutzrechtliche Kompensationen (insbesondere bei Kohärenzmaßnahmen im Vorlauf); hierbei ist auch zu prüfen, in welchem Umfang Flächen für den Hochwasserrückhalt unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG gleichzeitig als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können,
- die Ausnutzung bestehender Möglichkeiten einer vereinfachten Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bzw. Vorschläge für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeentscheidungen.

Auch die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Formen der Bürgerbeteiligung werden in die Beratungen einbezogen. Zudem hat die LAWA einen Erfahrungsaustausch der Länder zur effizienten Durchführung von Zulassungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt. Auf der 147. LAWA-Vollversammlung am 27./28.03.2014 in Kiel wurde seitens des federführenden LAWA-Ausschusses Wasserrecht über die Ergebnisse des durchgeführten länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zu Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz berichtet. Die LAWA-Vollversammlung hat den Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen und einer Fristverlängerung für die Vorlage der mit der LANA abzustimmenden „Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge“ bis zur 148. LAWA-Vollversammlung im September 2014 zugestimmt. Die Vorlage dieser Empfehlungen bleibt abzuwarten, bevor seitens des Bundes und der Länder entschieden werden kann, welche weiteren Konsequenzen gegebenenfalls zu ziehen sind.

Weiterhin ist auch der von Sachsen und Bayern am 02.07.2013 in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag zur „Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserschutzbeschleunigungsgesetz - HWSBG)“, BR-Drucksache 568/13, zu nennen. Der Gesetzesantrag wurde in den Bundesrats-Umweltausschuss überwiesen und dort in der Sitzung am 05.09.2013 auf Antrag von Nordrhein-Westfalen mit dem Hinweis auf den UMK-Prüfauftrag bis zum Wiederaufruf durch ein antragstellendes Land vertagt.

Ob ein Wiederaufruf erfolgt, wird sicherlich auch von den oben angesprochenen „Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge“ abhängen.

Niedersachsen begleitet die vorgenannten Prozesse in den jeweiligen Gremien aktiv.

IV. Bemessungshochwasser

Zu 16:

Als Bemessungshochwasser wird ein Hochwasserereignis bezeichnet, welches zur bautechnischen Dimensionierung von Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deiche, Hochwasserentlastungsanlagen) oder anderen wasserbaulichen Anlagen sowie sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen dient.

Zu 17:

In Niedersachsen wird als Bemessungshochwasser i. d. R. das HQ_{100} , also ein Hochwasser, welches statistisch einmal in 100 Jahren auftritt, angenommen (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie [NLÖ 2003] Hochwasserbemessungswerte für die Fließgewässer in Niedersachsen. Abflüsse in Hydrologischen Landschaften über Regionalisierungsansätze. In: Oberirdische Gewässer Bd. 18/2003, Hildesheim.).

In der **Anlage 2** sind die niedersächsischen Internetpegel (www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de) nach Gewässern sortiert aufgelistet. Dazu wird der jeweilige Abfluss des Bemessungshochwassers in m^3/s angegeben.

Des Weiteren wird die Quelle für die Berechnung des Bemessungshochwassers angegeben. Es gibt drei Möglichkeiten, das HQ_{100} zu ermitteln. Entweder werden die Angaben der Veröffentlichung des NLÖ (s. o.) entnommen oder die Berechnung erfolgt mithilfe eines Niederschlag-Abfluss-Modells. Die dritte Möglichkeit ist die Berechnung der Abflüsse mit dem Programm HQ-EX Wahrscheinlichkeitsanalyse von Jahreshöchstabflüssen der Firma WASY-GmbH, Berlin. In diesem Fall sind in der Spalte der Quellenangaben die für die Berechnung verwendeten Jahresreihen angegeben.

Anlage 2

Höhe des Bemessungshochwassers an den Flüssen in Niedersachsen

Gewässer	Internetpegel	Bemessungshochwasser (HQ_{100}) (m^3/s)	Jahresreihe/Quelle
Aller	Brenneckenbrück	73,6	1946-2012
Aller	Grafhorst 1	40,4	1967-2012
Aller	Langlingen	272	NLÖ (2003)
Böhme	Brock	36	NLÖ (2003)
Delme	Holzcamp	25	1967-2013
Dinkel/Umflut	Lage I	58	1964-2012
Düte	Wersen	54,62	Verordnung vom 11.01.2004
Emmer	Bad Pyrmont	220,3	NA-Modell
Este	Emmen	20	1957-2011
Fuhse	Peine	38,5	1965-2012
Fuhse	Wathlingen	57	NLÖ (2003)
Gande	Gandersheim	45,5	1961-2012
Gerdau	Hansen	48,3	1973-2011
Große Aa	Beesten	45	2002-2012
Große Aue	Heide	132	NLÖ (2003)
Große Aue	Steyerberg	174	NLÖ (2003)
Große Hase	Bunnen	21,61	Verordnung vom 27.11.2013
Hase	Bersenbrück	31,38	Verordnung vom 14.12.2004
Hase	Bokeloh	188	1957-2012

Hase	Bramsche	45,62	Verordnung vom 14.12.2004
Hase	Haselünne	186	1969-2012
Hase	Herzlake	160	1938-2012
Hase	Lüstringen	67,17	Verordnung vom 18.11.2004
Hunte	Colnrade	96,1	1958-2013
Hunte	Huntlosen	104	1963-2013
Hunte	Schäferhof	56	NLÖ (2003)
Ilme	Oldendorf	48,3	1962-2012
Ilmenau	Bienenbüttel	165	1954-2011
Innerste	Bredelem	57,7	1985-2012
Innerste	Heinde	231	NA-Modell
Ise	Neudorf-Platendorf	30,8	1967-2012
Lachte	Lachendorf	35,3	NLÖ (2003)
Lager Hase	Uptloh	24,1	Verordnung vom 17.11.2011
Leine	Göttingen	208	1959-2012
Leine	Greene	565	1941-2012
Leine	Koldingen	855	NA-Modell
Leine	Leineturm	283	1981-2012
Leine	Poppenburg	765,34	NA-Modell
Leine	Reckershausen	103	1964-2012
Lune	Delbrügge	22,7	1979-2013
Nette	Groß Rhüden	61,8	1962-2012
Oker	Groß Schwülper	243	1926-2012
Oker	Ohrum	147	1926-2012
Oker	Schladen	97,9	1951-2012
Oste	Rockstedt	123	1961-2008
Rhume	Berka/R	274	1955-2012
Rhume	Elvershausen	277	1963-2012
Rhume	Northeim	197	1994-2012
Schunter	Glentorf	34,3	1966-2012
Schunter	Harxbüttel	82,4	1961-2012
Sieber	Hattorf	98,2	1951-2012
Stederau	Niendorf S II	29,4	1973-2011
Vechte	Emlichheim	258	1950-2012
Vechte	Neuenhaus	106	1941-2012
Vechte	Ohne	91	1969-2012
Wagenfelder Aue	Düste	34	NLÖ (2003)
Westaue	Wunstorf	150	NA-Modell
Wümme	Hellwege	117	NLÖ (2003)

Zu 18:

Die folgende Tabelle zeigt die Gewässer und Internetpegel, an denen das Bemessungshochwasser seit 1998 erreicht bzw. überschritten wurde. Des Weiteren wird angegeben, in welchen Jahren diese Überschreitung stattfand.

Gewässer	Internetpegel	Bemessungshochwasser HQ ₁₀₀ (³/s)	HQ ₁₀₀ erreicht/überschritten (Jahr)
Aller	Grafhorst 1	40,4	2003
Böhme	Brock	36	2002
Delme	Holzcamp	25	1998
Dinkel/Umfut	Lage I	58	2010
Hase	Bokeloh	188	1998
Ilme	Oldendorf	48,3	1998
Lachte	Lachendorf	35,3	2013
Vechte	Ohne	91	2010
Wümme	Hellwege	117	2002

Für die Untere Mittelelbe wurden im Jahr 2013 die Bemessungswasserstände erreicht oder überschritten. Der gemessene Abflusswert des Hochwassers 2013 an dem für Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern maßgebenden Pegel Neu-Darchau lag hingegen nur bei 4 190 m³/s (vgl. Bericht BfG-1797). Gemäß Berechnung der BfG entspricht für diesen Pegel ein Wert von 4 450 m³/s einem HQ₁₀₀ (vgl. Bericht BfG-1650). Eine endgültige und länderübergreifende Abstimmung zur statistischen Einordnung des Elbehochwassers 2013 liegt noch nicht vor.

Auch wenn der berechnete Abflusswert nicht erreicht wurde, wurden doch an vielen Pegeln entlang der Elbe neue Höchstwasserstände gemessen. In der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe wird daher daran gearbeitet, die Konsequenzen dieses Ereignisses für den Bemessungshochwasserabfluss zu ermitteln (vgl. auch Antwort zu 19.).

Zu 19:

Im November 2008 wurde von den Staatssekretären der Elbeanrainerländer ein maßgebender Bemessungsabfluss für ein 100-jährliches Hochwasser von 4 545 m³/s am Pegel Wittenberge festgelegt. Auf dieser Basis hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) 2009 (Bericht BfG-1650) auf Basis einer eindimensionalen Berechnung eine neue Bemessungswasserspiegellage für Niedersachsen mit dem Bericht Nr. 1650 ermittelt, die im Mittel um 50 cm höher als die bisherige Wasserspiegellinie für den niedersächsischen Bereich der Unteren Mittelelbe liegt. Mit dem inzwischen vorliegenden länderübergreifenden zweidimensionalen Modell für die Untere Mittelelbe wurde diese Wasserspiegellinie aktualisiert. Weitere Veränderungen werden sich durch die geplanten abflussverbessernden Maßnahmen im Elbevorland, mögliche Deichrückverlegungen sowie die Schaffung von gesteuerten Hochwasserrückhaltungen im Oberlauf ergeben.

Aufgrund des Hochwassers 2013 mit bisher noch nie dagewesenen Wasserständen sind die bisherigen Bemessungsansätze zu überprüfen. Insofern begrüßt die Landesregierung den in der FGG Elbe gefassten Beschluss vom 05.12.2013 wonach die Elbe-Ministerkonferenz die Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der Bemessungsgrundlagen in Anbetracht der beim Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und Wasserstände für geboten hält.

Zu 20:

Bis die von den Elbeministern geforderte Überprüfung der Bemessungsgrundlagen an der Elbe abgeschlossen ist (vgl. Antwort zu 19), wird Niedersachsen bei der Bemessung der Hochwasserdeiche an der unteren Mittelelbe wie folgt vorgehen:

- Grundlage sind die aktuellen zweidimensionalen Berechnungen der BfG für einen Bemessungsabfluss von 4 545 m³/s, die u. a. den Einfluss des Polders Lenzen enthalten.
- Auch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses im Deichvorland sowie mögliche Deichrückverlegungen sowie die Schaffung von gesteuerten Hochwasserrückhaltungen im Oberlauf werden zu Veränderungen in der Wasserspiegellage der Elbe führen und sollen künftig berücksichtigt werden.
- Sofern Baumaßnahmen an der Elbe anstehen, ist deshalb im Einzelfall auf Antrag des Maßnahmenträgers sowie der dann aktuellen Wasserspiegellagenberechnung durch den NLWKN (Geschäftsbereich VI) unter Beteiligung des GLD der maßgebende Bemessungswasserstand festzulegen.

V. Finanzierung des Hochwasserschutzes in Niedersachsen

Zu 21:

Die Haushaltsmittelveranschlagungen in den Haushaltsplänen seit dem Jahr 1990 sind in der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht dargestellt. Dort sind des Weiteren die entsprechenden Ist-Ausgaben, jeweils differenziert nach den wesentlichen Finanzierungsquellen, aufgeführt.

Im Haushaltsplan 2014 sind neben den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 7,055 Mio. Euro zusätzliche Landesmittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro veranschlagt worden, um Kürzungen von Bundesmitteln bei der Gemeinschaftsaufgabe zu kompensieren. Darüber hinaus stehen für 2014

EU-Mittel aus der vorangegangenen Förderperiode in Höhe von 8,208 Mio. Euro zur Verfügung. Eine weitere Aufstockung der Hochwasserschutzmittel ab 2015 ist zu erwarten, wenn auf Initiative der Bundesländer eine Erhöhung der Finanzausstattung über einen Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ erfolgt.

Zur Verstärkung des Hochwasserschutzes ist vorgesehen die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe (jährlich 7,055 Mio. Euro) in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 aus dem ELER-Fonds in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. Euro zu ergänzen.

Darüber hinaus werden seit diesem Jahr Haushaltsmittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz bewilligt, um die durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zu beseitigen. Die Höhe der aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel lässt sich zurzeit nicht abschließend beziffern. Derzeit ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Haushaltsmittel ausreichen, um die vorliegenden Anträge bewilligen zu können. Ich verweise hierzu auf die Antwort zu 66.

Zu 22:

Die Landesregierung strebt eine bedarfsgerechte Haushaltsmittelausstattung für den Hochwasserschutz im Binnenland an (vgl. auch Antwort zu 21). Darüber hinaus setzt sich Niedersachsen zusammen mit den anderen Bundesländern gegenüber dem Bund dafür ein, dass die Ausstattung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für den Hochwasserschutz durch den Bund erhöht wird und dass das geplante Nationale Hochwasserschutzprogramm über einen Sonderrahmenplan mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet wird.

Zu 23:

Die Gewährung von Zuwendungen für die Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland basiert im Wesentlichen auf den im Rahmenplan der GAK genannten Fördertatbeständen. Daher wurden die für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (vgl. auch Antwort zu 21) in den letzten Jahrzehnten schwerpunktmäßig für die Instandsetzung bzw. Verstärkung sowie den Neubau von Hochwasserschutzanlagen wie Deichen verwendet. Daneben ist mehrfach in die Errichtung und Instandsetzung von Hochwasserrückhaltebecken investiert worden. Im Einzelfall wurden auch andere Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes realisiert, z. B. der Bau von Hochwasserschutzwänden sowie die Instandsetzung bzw. der Bau von Schöpfwerken zum Schutz der hinter dem Deich liegenden Flächen. Flächenankäufe erfolgten in der Regel lediglich im Zusammenhang mit einer Vergrößerung der Deichaufstandsfläche im Rahmen einer Deichverstärkung. Rückdeichungen sind zwar stets angestrebt worden, konnten aber aufgrund verschiedener Nutzungsinteressen nur in geringem Umfang vorgenommen werden.

VI. Geplante Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Niedersachsen

Zu 24:

Das Land wird auch in den nächsten Jahren landeseigene Maßnahmen des Hochwasserschutzes finanzieren und auch die Kommunen und Verbände entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel (vgl. Antwort zu Frage 21) bei der Finanzierung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes unterstützen. Welche konkreten Vorhaben das Land als Maßnahmenträger an den landeseigenen Gewässern und Anlagen plant, ist im ersten Abschnitt der Anlage 4 aufgelistet.

Darüber hinaus wird die Beseitigung der Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser 2013 mit Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe“ gefördert.

Des Weiteren beabsichtigt das Land Niedersachsen neben der Fortsetzung der Berechnungen und Sicherung von Überschwemmungsgebieten auch die sukzessive Ausweitung der seit 2009 bestehenden Hochwasservorhersagezentrale (HWVZ) auf weitere Einzugsgebiete (vgl. Antwort zu 44). Darüber hinaus sollen u. a. die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie der Kommunalen Umweltaktion (U.A.N.) verstärkt und die Untersuchungen möglicher Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwassergeschehen in Niedersachsen im Forschungsprojekt fortgeführt werden.

Zu 25:

Maßnahmenträger für Hochwasserschutzmaßnahmen sind neben dem Land selbst (vgl. Antwort zu 24) in der Regel die Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Verbände (Deich- und sonstige Wasser- und Bodenverbände). Sämtliche Maßnahmenträger, die Fördermittel aus dem Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz im Binnenland beantragen möchten, wenden sich an den NLWKN und reichen dort zunächst ein sogenanntes Maßnahmenblatt ein. Die beim NLWKN zum Stand 28.02.2014 vorliegenden Maßnahmenblätter sind in der **Anlage 4** zusammengestellt. Im 2. Abschnitt sind die kommunalen Maßnahmen aufgeführt und im 3. Abschnitt finden sich nachrichtlich auch die Verbandsmaßnahmen.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können von den in der Anlage 4 aufgelisteten Projekten zunächst nur die als besonders prioritär eingestuften Maßnahmen finanziert werden.

Insgesamt liegen dem NLWKN aktuell für den Zeitraum 2014 bis 2017 Maßnahmen mit einem Mittelbedarf in Höhe von insgesamt rund 95 Mio. Euro vor, die zur Einplanung in das Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz im Binnenland angemeldet worden sind.

Anlage 4

Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz (Haushaltsjahre 2014 ff.) Stand 28.02.2014

Träger der Maßnahme	Maßnahme	im BuFP 2014 eingeplant
1	2	3
1. Landeseigene Projekte		
NLWKN; Bst. LG	Rahmenplan HWS Elbe	X
NLWKN; Bst. CLP	Erneuerung der Dämme der Gehobenen Hase	X
NLWKN; Bst. Aurich	Verstärkung der Uferwände Wolthusen (Ems-Jade-Kanal)	X
NLWKN; Bst. Brake/Oldenburg (ELER)	HWS rechtss. d. Hunte zw. Wardenburg u. WKW Oldenburg, Umsetzung BA 2013/14	X
NLWKN; Bst. Brake/Oldenburg (GA)	HWS rechtss. d. Hunte zw. Wardenburg u. WKW Oldenburg, Umsetzung BA 2013	X
NLWKN; Bst. Aurich	Verbesserung des HWS Burlage-Langholter Tief	X
NLWKN; Bst. Aurich	HWS am Ringkanal	X
NLWKN; Direktion (GB I)	Vorplanung für den HW-Retentionsraum Allerlinie bei Wolfsburg	X
NLWKN; Direktion (GB I)	Düker Vorflutkanal Fehntjer Tief	X
NLWKN; Bst. LG (GB I)	Erhöhung und Erweiterung der Wehranlage Wehningen in der Löcknitz	
NLWKN; Bst. Brake/Oldenburg	Grundinstandsetzung HW-Entlastungsläufe und Flügelwände am WKW Oldenburg	
2. Kommunale Projekte		
Gemeinde Großefehn	Bau des Flutpolders Großefehn	X
Stadt Lingen	HWS Lingen, Abschnitt D, Schöpfwerk Lingener Mühlenbach	X
Gemeinde Bissendorf	HW-Abschlag Linner See, HHWS-Mauer an der Wierau, Aufhöhung Linner Weg/Bröcker Weg	X
Stadt Duderstadt	Hochwasserschutzkonzept Stadt Duderstadt	X

Träger der Maßnahme	Maßnahme	im BuFP 2014 eingeplant
1	2	3
Gemeinde Friedland	Hochwasserschutz Niedernjesa	X
Landkreis Hameln-Pyrmont	Überregionaler HWS-Maßnahmenplan Oberweser (Teil 2)	X
Stadt Hoya	Hochwasserschutz Hoya-Ost	X
Gemeinde Gilten	Deichneubau	X
Stadt Celle	HWS Stadtgebiet Celle	X
Samtgemeinde Elbtalau	HWS Neu Darchau und Kateminer Mühlenbach: Variantenuntersuchung	X
Gemeinde Hühbeck	Herstellung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Vietze	X
Stadt Georgsmarienhütte	Hochwasserpolder Wiemann	
Stadt Georgsmarienhütte	Schutzwände im Stadtzentrum von Georgsmarienhütte	
SG Spelle	Hochwasserschutzmaßnahmen für Wohn- und Gewerbegebiete in Spelle	
Stadt Vechta	Hochwasserschutz Stadt Vechta	
Stadt Westerstede	Planung eines Hochwasserpolders (HWS Ocholt)	
Gemeinde Großefehn	Bau des Flutpolders Spetzerfehn	
Gemeinde Bissendorf	Gewässerverlegung Holter Bach in Bissendorf, Umfluter Siedlungsbereich Bissendorf-Sonnensee	
Gemeinde Bissendorf	Bau eines Umfluters um den Siedlungsbereich Bissendorf-Sonnensee	
Gemeinde Bissendorf	HWS Retentionsfläche Quellenweg	
Stadt Georgsmarienhütte	Verwallung namenloses Gewässer in Sutarb	
Stadt Georgsmarienhütte	Aufweitung Grabenprofil und Ertüchtigung der Gewässerverrohrung in Sutarb	
Stadt Georgsmarienhütte	Retentionsraum „Glückaufstraße“	
Stadt Georgsmarienhütte	HWS Oeseder Straße	
Stadt Georgsmarienhütte	HWS Wellendorfer Straße	
Stadt Meppen	Hochwasserschutz an Ems und Nordradde in der Stadt Meppen	
Stadt Georgsmarienhütte	Retentionsraum „Am Breenbach“	
Stadt Georgsmarienhütte	Retentionsraum Osterdamm	
Stadt Georgsmarienhütte	Abgrabung HRB „Siebenbachstraße“	
Stadt Georgsmarienhütte	HRB „Sieben Quellen“	
Stadt Georgsmarienhütte	HRB „Rechteich“	
Stadt Georgsmarienhütte	HRB „Piepenbrink“	
Flecken Bovenden	Ertüchtigung Verwallung an der Weende, Bovenden Nordwest (BA D, E)	
Stadt Osterode am Harz	Hochwasserschutz für die Ortschaft Dorste	
Stadt Duderstadt	Hochwasserrückhaltebecken Hahle bei Gerblingerode	
Landkreis Hildesheim	Deicherneuerung zwischen Astenbeck und Heersum	
Samtgemeinde Mittelweser	Instandsetzung des Weserdeiches in Müsleringen	
Stadt Laatzen	Hochwasserschutz Gleidingen	
Landkreis Hildesheim	HWS-Konzept Bruchgraben und Nebengewässer	
Stadt Neustadt	HWS Untere Leine bei Neustadt a. Rbge., BA Silbernkamp	

Träger der Maßnahme	Maßnahme	im BuFP 2014 eingeplant
1	2	3
Stadt Fürstenau	HWS Fürstenau/Fürstenauer Graben	
Samtgemeinde Flotwedel	HWS für das Gebiet der SG Flotwedel	
Stadt Celle	HWS Stadt Celle, Umsetzung 3. PF-Abschnitt	
Gemeinde Winsen (Aller) u. Hambühren	HWS der Gemeinde Winsen (Aller) (Entwurf aufstellung)	
Gemeinde Otter	HWS Otter/Hollstegegraben	
Stadt Bleckede	HWS Alt Garge 2. BA Stat. 0,000 bis 0+593	
3. Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände bzw. Deichverbände		
Ochtumverband	Errichtung des HWRB „Delmenhorst/A28“ (EU-fähiger Anteil)	X
Ochtumverband	Errichtung des HWRB „Delmenhorst/A28“ (GA-fähiger Anteil)	X
SA Wittmund	Erstellung eines HWS-Konzeptes u. Neuplanung Entwässerung in d. SA Wittmund	X
SA Wittmund	Hochwasserschutz-Polder der Sielacht Wittmund	X
DV H-A-P	Umplanung der HW-Deiche im DV H-A-P unter Berücksicht. des Emssperrwerkes	X
Sielacht Esens	Ausbau des Entwässerungsnetzes am westlichen Ringschloot in Holtgast	X
Sielacht Esens	Umbau des Siels in Bensorsiel in ein Schöpfwerk/Herstellung der Verwallung am Benser Tief, Reiher Tief und Hünenschloot	
Muhder Sielacht	Instandsetzung einer Stahlspundwand am Schöpfwerk Klostermuhde	X
Wasserverband Peine	HWS Nördliches Harzvorland	X
Aller-Ohre-Verband	HWS Vorsfelde	X
Leineverband	HWS Einbeck-Dassel Feinplanung (kein MBI.vorliegend!)	X
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Bau eines HRB Bahndamm Ehmén	X
Stedorfer Deichverband	Deichverstärkung Allerdeiche: BA Nordbrücke - Klein Hutbergen	X
Mittelweserverband	Deichverstärkung Amedorf - Oiste	X
Stedorfer Deichverband	Deichverstärkung Weserdeiche BA Groß Hutbergen-Rieda	X
Westener Deichverband	Deichverstärkung OT Barnstedt - Wahnebergen	X
Deichverband Bosse	Verstärkung des HW-Deiches Bosse	X
Artlenburger Deichverband	Herstellung der Deichsicherheit am Elbe-deich in Hohnstorf Planung 2014	X
Gartower Deich- und Wasserverband	Deichverstärkung am links- und rechtsseitigen Seegedeich	X
Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband	HWS Sude und Kranke	X
Jeetzeldeichverband	Wiederherstellung der Deichsicherheit und Ausbau von Deichverteidigungswegen	X
SA Wittmund	Rückbau einer Verrohrung im Gewässer „Zuggraben Hohebier“	
I. EV Emden	Verstärkung des Unterschöpfwerkes Victorburer Meede o. Neubau	

Träger der Maßnahme	Maßnahme	im BuFP 2014 eingeplant
1	2	3
I. EV Emden	Ersatz bzw. Neubau Rechenreinigungsanlagen an div. Schöpfwerken	
I. EV Emden	Umstrukturierung der Oberflächenentwässerung Marienhafte/Osteruppant	
Ochtumverband	Hochwasserschutz am Klosterbach/Varreler Bäche	
Sielacht Esens	Umgestaltung der Lehmkuhlenheide	
Muhder Sielacht	Rennschloot: Laufverlängerung und Rückhaltung	
EV Norden	Sicherung der Entwässerung im Bereich Rickerstog	
Leda-Jümme-Verband	Hochwasserrückhaltebecken Jübberde	
EV Oldersum	Entwässerung im Bereich Hüllenerfehn	
EV Stedingen	Sanierung Schöpfwerk Neuenhuntrorf	
Wasserverband Mittlere Oker	Hochwasserkonzept für die Stadt Braunschweig	
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	HRB Wipperaller	
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	HRB Großer Schillerteich	
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	HRB Neuer Teich	
Leineverband	Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Gronau, Bereich Gronau-Stadt	
Ausbauverband Nette	HRB östlich Bornhausen; Bau BA 1	
Wasserverband Peine	HWS Nördliches Harzvorland; HWS-Damm Schladen	
Wasserverband Peine	Untersuchung zum HWS von Baddeckenstedt unter Berücksichtigung des Hengstebaches	
Wasserverband Peine	HWS Nördliches Harzvorland; HRB Börsum	
Wasserverband Peine	HWS Nördliches Harzvorland; HRB Immenrode	
Wasserverband Peine	HWS Nördliches Harzvorland; Retentionsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Neile	
Wasserverband Peine	HWS Nördliches Harzvorland; HWS-Damm Wendessen	
Stedorfer Deichverband	Deichverstärkung Allerdeiche: BA Wahnebergen-Hönisch	
DV Hülsen	Deichverstärkung Ortslage Hülsen	
Deichverband Bierde	Verstärkung des Hochwasserdeiches Bierde	
DV Kirchwahlingen-Rethem	Deichverstärkung Ringdeich Kirchwahlingen	
DV Kirchwahlingen-Rethem	Verstärkung des Leitdeiches von Rethem bis Kl. Häuslingen	
DV Kirchwahlingen-Rethem	Verstärkung des Sommerdeiches K 113 Kirchwahlingen-Rethem	
DV Kirchwahlingen-Rethem	Verstärkung des Sommerdeiches Klein Häuslingen/Ludwigslust inkl. SW Kirchwahlingen	
Otersener Deichverband	Verstärkung der Sommerdeiche Otersen	
Deichverband Rethem-Wohlendorf	Hochwasserschutz Rethem (Aller)	
DV Hodenhagen	Verstärkung der Meißedeiche	

Träger der Maßnahme	Maßnahme	im BuFP 2014 eingeplant
1	2	3
UHV Nr. 83 Land Wursten	Rückbau des alten Grauwallsiels in Weddewarden	
DVBierden-Bollen-Uphusen	HWS Weserdeiche BA Achim-Bierden-Bollen	
Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband	Schöpfwerksabriss Sückau und Neubau Rosien/Preten	
Gartower Deich- und Wasserverband	Höherlegung Berme und Deichverteidigungsweg am linken Elbedeich bei Holtorf-Pevestorf	
Jeetzeldeichverband	Beseitigung von Minderhöhen im Bereich der Ortslage Hitzacker	
Dannenberger Deich- und Wasserverband	Wiederherstellung Deichsicherheit Flügeldeich Wussege	
Dannenberger Deich- und Wasserverband	Wiederherstellung Deichsicherheit Elbedeich zw. Damnatz u. Wussege	
Dannenberger Deich- und Wasserverband	Wiederherstellung Deichsicherheit an der HWS- Wand Wussege	
Dannenberger Deich- und Wasserverband	Grunderwerb am Elbedeich zwischen Damnatz und Wussege	

Zu 26:

Die Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verbieten grundsätzlich den Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September. Gehölzrückschnitte sind demnach in einem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. In den Jahren 2010/2011 und 2011/2012 konnte in diesem Zeitraum hochwasserbedingt jeweils nur für eine kurze Zeitspanne im Deichvorland gearbeitet werden. Die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue hat deshalb in Abstimmung mit dem MU in den Jahren 2012 und 2013 ausnahmsweise einem vorgezogenen Beginn des Rückschnitts (für 2012 ab September, für 2013 bereits ab August) zugestimmt. Im Winterhalbjahr 2013/2014 waren durchgehend Schnitarbeiten im Deichvorland möglich und es wurden umfangreiche Rückschnitte durchgeführt. Eine neuerliche Ausnahme vom gesetzlich vorgegebenen Schnittzeitraum ist deshalb 2014 nicht erforderlich.

Die Landesregierung strebt für den Gehölzrückschnitt an der Elbe dauerhafte Lösungen auf der Grundlage eines länderübergreifenden Rahmenplans an, der zurzeit vom NLWKN erarbeitet wird (vgl. auch Antwort zu 28). Gehölze sollen an Stellen, wo sie aus hydraulischer Sicht den Wasserabfluss besonders stark bremsen, dauerhaft beseitigt werden. Zugleich sollen wertvolle Auwaldbestände, die als FFH-Lebensraumtyp besonders strengem EU-rechtlichem Schutz unterliegen, dort wo es hydraulisch vertretbar ist, dauerhaft erhalten werden.

Die dauerhafte Freihaltung von Flächen kann nur durch Mahd oder Beweidung geschehen. Zu diesem Zweck soll im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ein Auenmanagement eingerichtet werden.

Zu 27:

Nein.

Die Zeitvorgaben sind bundesrechtlich durch den allgemeinen Artenschutz begründet und der Zeitraum Oktober bis Februar reicht in der Regel für erforderliche Gehölzrückschnitte aus. Die Situation an der Mittelelbe in den Jahren 2012 und 2013 war ein Sonderfall (vgl. Antwort zu Frage 26).

Zu 28:

Zur Verbesserung des Abflussverhaltens bei Hochwasser kommen insbesondere Maßnahmen im Vorland eines Flusses in Betracht wie:

- Reduzierung des Bewuchses,
- Abgrabung von Sedimenten,
- Anlage von Flutrinnen,
- Anschluss von Altarmen sowie auch
- Deichrückverlegungen, Deichneubauten und die Anlage von (steuerbaren) Flutpoldern.

Im August 2012 haben die Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit Schleswig-Holstein eine Kooperationsvereinbarung mit der BfG zur Erstellung des 2D-Modells zwischen Schnackenburg und Geesthacht geschlossen. Ziel ist es, mit dem Modell in einem iterativen Prozess diejenigen Maßnahmen konkret festzustellen, deren Umsetzung in der Summe den größtmöglichen hydraulischen Effekt versprechen und zugleich eine Erhaltung und Entwicklung ökologisch besonders wertvoller Bereiche ermöglichen. Da die Elbtalau naturrechtlich geschützt und Bestandteil des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist, kommen nur Maßnahmen in Betracht, die unter Berücksichtigung von Schutzzweck und Entwicklungszielen des Biosphärenreservats und mit größtmöglicher Schonung der durch die Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL) geschützten Rechtsgüter vereinbar sind.

Das hydraulische Modell ist 2013 eingerichtet worden. Auf der Grundlage der Ergebnisse des hydraulischen Modells wollen die Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bis Ende 2015 einen länderübergreifenden Rahmenplan erarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob vorhandene abflussmindernde „Querriegel“ z. B. in Form von Gehölzen oder baulichen Anlagen beseitigt werden können. Der Rahmenplan soll als fachliche Grundlage für alle erforderlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Wasser- und Naturschutzrecht sowie weiteren rechtlichen Verfahren dienen. Dazu wird auf der Grundlage des Rahmenplans nach Festlegung des Untersuchungsrahmens ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ergänzend zu den Planungen für bauliche bzw. einmalige Veränderungen soll der Rahmenplan auch die dauerhaft erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. wiederkehrender Gehölzrückschnitt oder Sedimententnahmen im Deichvorland enthalten.

Am 28.04.2014 stellte Frau Staatssekretärin Kottwitz in Begleitung regionaler Akteure sowie Vertretern des Landes Mecklenburg-Vorpommern der EU-Kommission in Brüssel die Kernpunkte des gemeinsamen Rahmenplans vor. Gleichzeitig hat sie dargelegt, welche Maßnahmen aus dem Rahmenplan bereits in 2014 vorgezogen werden sollen. Dabei handelt es sich um besonders dringliche Gehölzrückschnittsmaßnahmen. Nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Vertreter der EU-Kommission ist geplant, mit den vorgezogenen Rückschnittsmaßnahmen im Oktober 2014 zu beginnen. Die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung für das Netz Natura 2000 (Neuanlage von Weiden-Auwald an anderer Stelle und andere Maßnahmen, um die verlorengehenden Funktionen zu ersetzen) sollen bis dahin möglichst schon geplant sein und zeitnah umgesetzt werden.

Zu 29:

Für sämtliche bisher durchgeführten Gehölzrückschnitte in der Elbtalau wurden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Entweder wurde die Erheblichkeitsschwelle unterschritten oder es handelte sich um einen Rückschnitt außerhalb von prioritären Lebensräumen. Mit der Aufstellung des Rahmenplans beginnt nun ein geordnetes Verfahren, in dem auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden ist. Beim Rückschnitt von Gehölzbeständen, die zum FFH-Lebensraumtyp Weiden-Auwald gehören, sind Ausgleichsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zwingend vorgeschrieben, um den Zusammenhang (die Kohärenz) des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu sichern (vgl. Antwort zu 28).

Zu 30:

Die Zuständigkeiten im Bereich des Hochwasserschutzes in Niedersachsen sind aufgrund der dezentralen Struktur sehr vielschichtig (vgl. Antwort zu Frage 10). Der Landesregierung liegt daher keine Übersicht vor, aus der hervorgeht, welche Hochwasserschutzanlagen in Niedersachsen nicht dem Stand der Technik entsprechen.

Grundsätzlich bedürfen alle Anlagen des Hochwasserschutzes einer rechtlichen Genehmigung. Diese sieht in der Regel die Errichtung der Anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Berücksichtigung der geltenden technischen Normen vor. Die Hochwasserschutzanlagen sind grundsätzlich von dem jeweils Unterhaltungspflichtigen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist. Sofern eine Anlage ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann, ist es die Aufgabe des Unterhaltungspflichtigen, die Anlage nach den aktuell geltenden technischen Normen instand zu setzen. Um dies sicherzustellen, sind gemäß § 18 NDG die gewidmeten Deiche mit den Anlagen zweimal jährlich durch die untere Deichbehörde zu schauen. Wird der Deich im Schauprotokoll für schaufrei erklärt, befindet er sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist jederzeit voll abwehrfähig. Sollten Schäden am Deich festgestellt werden, so sind diese zeitnah zu beseitigen.

Zu 31:

Das Land Niedersachsen setzt sich seit Langem für einheitliche Bemessungsgrundlagen in den jeweiligen Flussgebietseinheiten ein.

Infolge der Hochwasser im Mai und Juni 2013 hat die Sonderumweltministerkonferenz zum Hochwasser in ihrem Beschluss am 02.09.2014 die Erarbeitung eines nationalen Hochwasserschutzprogramms beschlossen. In Vorbereitung des Programms wurde die LAWA in Zusammenarbeit mit den Flussgebietsgemeinschaften beauftragt, eine flussgebietsbezogene Überprüfung und eventuelle Weiterentwicklung der Bemessungsgrundlagen vorzulegen.

Solange die bisherigen Bemessungsgrundlagen noch nicht angepasst sind, erfolgt bei länderübergreifenden Deichen die Festlegung und damit Anpassung der Deichhöhe landesübergreifend abgestimmt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Zu 32:

Während des Hochwassers 2013 an der Elbe sind Schäden an den Hochwasserschutzanlagen insbesondere an Deichkronen, Deichverteidigungswegen und den sonstigen Anlagen an den Deichen sowie an Schöpfwerken und Sielen entstanden. Diese hochwasserbedingten Schäden sollen nach den Voraussetzungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur“ mit Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe“ nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz beseitigt werden. Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 01.02.2014 haben die betroffenen Kommunen und Verbände bis zum 30.06.2015 die Möglichkeit, Anträge bei der NBank zu stellen. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Übersicht über alle Sanierungsmaßnahmen erstellt werden. Im Besonderen soll jedoch der Hochwasserschutz zwischen Damnatz und Hitzacker neu gestaltet werden. Über den reinen Sanierungsbedarf hinaus planen die Gemeinde Vietze und die Samtgemeinde Elbtalaua im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erstmalige Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Ortschaften Vietze und Neu Darchau. Die Finanzierung dieser beiden Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Bau- und Finanzierungsprogramms Hochwasserschutz im Binnenland (vgl. Antwort zu 25).

Zu 33:

Eine generelle Zuständigkeit des Landes für die Planung von Rückhalteflächen besteht nicht (vgl. Antwort zu 10). Es ist nicht Aufgabe des Landes Niedersachsen, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufzustellen und darin die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen z. B. in Form von Poldern zu planen. Das früher im Wasserrecht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene geregelte Instrument der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassermenge, u. a. unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes, ist entfallen. Um dennoch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung, die Hochwasserrückhaltung durch Rückhaltebecken und die Erschließung weiterer Retentionsräume auch an kleineren niedersächsischen Gewässern zu erreichen, er-

wägt die Landesregierung in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln die Erarbeitung eines landesweiten Retentionskatasters, das potenziellen Maßnahmenträgern, insbesondere auch den Kommunen, als Planungsgrundlage dienen soll.

Zu 34:

Über ein landesweites Retentionskataster könnten die für Retentionsflächen potenziell geeigneten Standorte ermittelt werden (vgl. Antwort zu 33). Die konkrete Planung erfolgt dann von den jeweils vor Ort zuständigen Kommunen und Verbänden.

Zu 35:

Niedersachsen unterstützt den von der Sonderumweltministerkonferenz zum Hochwasser am 02.09.2013 gefassten Beschluss zur Aufstellung eines Nationalen Hochwasserschutzprogramms, das insbesondere Maßnahmen zur Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel beinhalten soll. Aktuell wurden die potenziellen Maßnahmen für das Nationale Hochwasserschutzprogramm von den Bundesländern erarbeitet und in den Flussgebietsgemeinschaften (FGGen) abgestimmt. Die FGGen haben diese Maßnahmenlisten an die LAWA gemeldet, die daraus bis zur Umweltministerkonferenz im September 2014 einen Vorschlag für das Nationale Hochwasserschutzprogramm, das die prioritären und überregionalen Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes enthalten wird, erarbeitet.

Niedersachsen hat die Aufnahme von Maßnahmen der anderen Bundesländer zur Gewinnung von Rückhalteräumen, insbesondere im Oberlauf der Elbe, aktiv unterstützt und wird dies auch auf der Ebene der LAWA tun. Gleichzeitig setzt sich Niedersachsen zusammen mit den anderen Bundesländern für eine ausreichende Mittelausstattung für die Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms ein (vgl. auch Antwort zu 22).

Zu 36:

Die Wirkung von Deichrückverlegungen insbesondere die positiven Synergieeffekte für Hochwasser- und Naturschutz sind der Landesregierung bekannt (vgl. Antwort zu 49). Niedersachsen wird daher auch in der neuen EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 Deichrückverlegungen explizit fördern. Sofern das Land durch Dritte mit der Planung von Hochwasserschutzanlagen beauftragt ist oder eigene Planungen aufstellt, z. B. für den länderübergreifenden Rahmenplan zur Elbe (vgl. Antworten zu 28, 47 und 48) werden Deichrückverlegungen als Alternative mitbetrachtet.

Auch unterstützt das Land diesbezügliche Planungen insoweit als das gemäß dem LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) für die Anlage von Rückhalteräumen Flächen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen sind.

Zu 37:

Auf die Antwort zu 36 wird verwiesen.

Zu 38:

Auf die Antworten zu 35 und 36 wird verwiesen.

VII. Hochwasservorhersage in Niedersachsen

Zu 39:

In Niedersachsen kommt als Hochwasservorhersagemodell das Modell „PANTA RHEI“ zum Einsatz. „PANTA RHEI“ ist ein komplexes Wasserhaushaltsmodell und wurde für den operationellen Einsatz als Vorhersagemodell optimiert. Mit dem Modell werden auf der Basis von gefallenen Niederschlägen und der von Wetterdiensten prognostizierten Niederschläge für die jeweils kommenden Stunden bzw. Tage (in Abhängigkeit vom betrachteten Flussgebiet) die Hochwasserstände im Voraus berechnet.

Für die Elbe wird das Wasserstandsvorhersagesystem „WAVOS“ der BfG verwendet. Das Vorhersagesystem wurde von der BfG an verschiedene Flusssysteme angepasst und befindet sich in unterschiedlichen deutschen Vorhersagezentralen im operationellen Einsatz. Die Wasserstandsvor-

hersagen werden in diesem modularen System mit einem eindimensionalen hydrodynamischen Modell berechnet.

Zu 40:

Das Hochwasservorhersagemodell „PANTA RHEI“ wird von der HWVZ des NLWKN betrieben. Die HWVZ wurde im Oktober 2009 in der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim des NLWKN eingerichtet. Die HWVZ ist mit dem Modell „PANTA RHEI“ für die Einzugsgebiete der Aller, Leine, Oker sowie der Hase und Hunte im operationellen Echtzeitbetrieb. Es sind bereits rund 50 % der Landesfläche (bei Nichtberücksichtigung der tidebeeinflussten Küstenregionen) durch die Hochwasservorhersage abgedeckt. Es ist vorgesehen, sukzessive weitere Gebiete in die Hochwasservorhersage mit aufzunehmen (vgl. auch Antwort zu 44).

Die HWVZ wertet täglich zahlreiche Daten über das Hochwassergeschehen und die Wettersituation aus. Im Hochwasserfall bewertet die HWVZ die Wettervorhersagen nach Rücksprache mit den Meteorologen des DWD. Mit dem eingesetzten Wasserhaushaltsmodell werden Vorhersagen über die weitere Abflussentwicklung der Fließgewässer berechnet. Eine Aktualisierung der Vorhersageberechnungen von Abflüssen und Wasserständen erfolgt im Hochwasserfall i. d. R. im dreistündigen Zyklus. Anschließend veröffentlicht die HWVZ Hochwasserlageberichte und Vorhersagen an ausgewählten Hochwassermeldepegeln, die mehrmals täglich auf Grundlage der berechneten Abfluss- und Wasserstandsvorhersagen für die einzelnen Flusseinzugsgebiete aktualisiert werden.

Die Informationen sind der Öffentlichkeit unter www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de zugänglich.

Im Hochwasserfall erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Vorhersagezentrale mit dem Überregionalen Hochwasserdienst (ÜHWD), den regionalen Hochwasserdiensten (RHWD) und Talsperrenbetreibern (u. a. NLWKN, Harzwasserwerke); vgl. auch Antwort zu 41. Die Hochwasservorhersage für die oben genannten Gebiete verlängert den nutzbaren Zeitraum für eine Schadensvorbeugung und -minimierung und ist somit eine effektive und notwendige Ergänzung zu den Hochwassermelddiensten.

Zusätzlich zu den täglichen Abflussvorhersagen erfolgen in der HWVZ umfangreiche hydrologische Evaluierungen der getätigten Vorhersagen, um die Qualität der Vorhersagen kontinuierlich zu verbessern. Die Weiterentwicklung des Modells und Anpassung an neue Vorhersageprodukte des DWD ist ein weiterer notwendiger Schwerpunkt.

An der Elbe werden die Hochwasservorhersagen in der Hochwasservorhersagezentrale beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) mit Unterstützung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit dem Modell „WAVOS“ erstellt. Grundlage für die Durchführung und Bereitstellung der Wasserstands- und Hochwasservorhersage an der Elbe ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Bundesländern und dem Bund. Die Durchführung des Vorhersagedienstes im Normal- und im Hochwasserfall erfolgt gemäß einer Durchführungsanweisung. Diese Anweisung wird durch Sachsen-Anhalt und die WSV in Zusammenarbeit mit der BfG entsprechend der notwendigen Weiterentwicklungen im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Ländern fortgeschrieben.

Zu 41:

Zur möglichst frühzeitigen Warnung der Bevölkerung in hochwassergefährdeten Gebieten und gegebenenfalls der Schifffahrt werden in Niedersachsen Hochwassermelddienste vorgehalten und eine HWVZ betrieben. Während Hochwassermelddienste auf eingetretene Hochwasserstände reagieren, prognostiziert die HWVZ zu erwartende Hochwasserereignisse.

An rund 50 mittelgroßen Binnengewässern Niedersachsens wird von den Dienststellen des NLWKN ein RHWD durchgeführt. Der Meldedienst beginnt i. d. R., sobald an Hochwassermeldepegeln der Wasserstand die Meldestufe 1 (bordvoller Abfluss, erste leichte Ausuferungen, Vorwarnstufe) überschritten wird. Insbesondere die Katastrophenschutzbehörden werden regelmäßig über die aktuellen Wasserstände informiert. Den Hochwasserdienst nimmt der GLD im NLWKN nach § 29 NWG wahr.

Sofern im Einzugsgebiet der Weser mit den Hauptnebengewässern Aller und Leine ein Wasserstand der Meldestufe 2 (Ausuferungen in überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Flächen) überschritten wird, ist der ÜHWD einzuberufen. Der ÜHWD besteht aus Mitarbeitern des NLWKN und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gemeinsame HWMO des Landes Niedersachsen (MU) und des Bundes (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte) für die Weser. Die Hochwassermeldungen werden vom ÜHWD herausgegeben.

Die vom NLWKN betriebene HWVZ erstellt Vorhersagen für die Einzugsgebiete der Aller, inklusive Leine, Oker und Zuläufe sowie der Hase und der Hunte.

Die Elbeländer und der Bund haben zur Durchführung der Wasserstands- und Hochwasservorhersage an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße eine „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Wasserstands- und Hochwasservorhersage an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg Stadt)“ geschlossen, die am 01.07.2013 in Kraft getreten ist. Die Verwaltungsvereinbarung verfestigt und definiert die bereits seit längerem von allen beteiligten Verwaltungsstellen durchgeführte Praxis bei der Wasserstands- und Hochwasservorhersage an der Elbe.

Die Elbanliegerländer haben ihr Hochwasserinformationssystem ständig erweitert und optimiert. Die gemeinsame HVZ (angesiedelt in Magdeburg) arbeitet dabei insbesondere mit den Fachbehörden der Oberlieger in Sachsen und Tschechien eng zusammen.

Zu 42:

Das jährliche Budget für die HWVZ beim NLWKN in Hildesheim beträgt zurzeit rund 0,8 Mio. Euro. Mit dem Budget werden vier Personalkapazitäten und die mit dem Betrieb zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben finanziert. Die finanziellen Möglichkeiten für eine personelle Verstärkung der HWVZ werden gegenwärtig geprüft.

Zu 43:

Der Erfolg der HWVZ zeigte sich u. a. beim Hochwasser Ende Mai 2013 im südöstlichen Niedersachsen, das seit dem Hochwasser 2007 und seit Einrichtung der HWVZ das größte Hochwasser im Einzugsgebiet der Aller, Leine, Innerste und Oker war. Die gewonnenen Erfahrungen im Vorhersagebetrieb und die Zusammenarbeit zwischen HWVZ und den Meldediensten sowie den Talsperrenbetreibern während dieses Hochwassers waren insgesamt sehr positiv. Der NLWKN konnte die lokalen Entscheidungsträger und Katastrophenstäbe, aber auch die breite Öffentlichkeit zielgerichtet informieren und beraten.

Im Zuge der Einrichtung der HWVZ wurde auch der Internetauftritt der Pegelseite des NLWKN optimiert. Unter www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich über eine akute Hochwassergefahr zu informieren. Neben den aktuellen Wasserständen werden auf dieser Internetseite auch Hochwasserinformationen (Hochwasservorhersagen und Lageberichte mit Angaben zur aktuellen und erwarteten Situation) der HWVZ bereitgestellt. Um die im Internet bereit gestellten Informationen zudem mobil erreichbar zu machen, wurde eine mobile Hochwasser-App eingerichtet. Seit 2011 sind von insgesamt 102 Hochwasserberichten (interne Berichte an Meldedienste, Pressestelle, u. a.) 87 Berichte von der Vorhersagezentrale im Internet veröffentlicht worden. Für einzelne Pegel werden in diesen Berichten Vorhersageganglinien veröffentlicht. Beim Hochwasserereignis im Mai/Juni 2013 wurden insgesamt 30 Berichte (vom 25.05. bis 15.06.2013) veröffentlicht. Ein redundanter Bereitstellungsweg ist das von den Bundesländern gemeinsam betriebene Hochwasserportal www.hochwasserzentralen.de.

Die Hochwasservorhersageberechnungen der HWVZ verlängern den nutzbaren Zeitraum für eine Schadensvorbeugung und -minimierung und sind somit eine effektive und notwendige Ergänzung zu den Meldungen der Hochwassermeldedienste und eine notwendige Informationsquelle für die Öffentlichkeit.

Zu 44:

Neben den Gebieten, für die bereits Hochwasservorhersagen berechnet werden, ist eine sukzessive Ausweitung auf weitere hochwassergefährdete Flussgebiete vorgesehen, um möglichst für ganz

Niedersachsen flächendeckend Vorhersagen erstellen zu können. Zur Verbesserung der Vorhersagequalität mit Fokus auf die Genauigkeit des vorhergesagten Wasserstandes und des möglichen Vorhersagezeitraums werden entsprechende Arbeiten konsequent weitergeführt. Auch neue Entwicklungen des DWD werden aufgegriffen und in den Hochwasservorhersagebetrieb integriert. Für eine zuverlässige Hochwasservorhersage wird das eingesetzte Hochwasservorhersagemodell „PANTA RHEI“ stetig weiterentwickelt und auch benötigten Modelleingangsdaten (u. a. Wasserstände, Abflüsse, Niederschlagsdaten) werden stetig verbessert. Genauso müssen die Informationswege und -möglichkeiten konsequent weiterentwickelt werden und an den technischen Stand der Zeit angepasst, um weiterhin zielgerichtet, effektiv und aktuell über Hochwassergefahren informieren zu können (mobile Anwendungen, etc.).

Zu 45:

Das in der HWVZ eingesetzte Vorhersagemodell „PANTA RHEI“ ist eine Entwicklung des Instituts für Wassermanagement IfW GmbH (ein Zusammenschluss des Leichtweiß-Instituts für Wasserbau der Technischen Universität Braunschweig und des Ingenieurbüros Prof. Dr.-Ing. W. Hartung und Partner). Es wird in zahlreichen Projekten und wissenschaftlichen Arbeiten in der Abteilung Hydrologie, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz des Leichtweiß-Instituts für Wasserbau der Technischen Universität Braunschweig eingesetzt. Im Rahmen dieser universitären Forschung findet in der genannten Abteilung des Leichtweiß-Instituts für Wasserbau eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prozessgleichungen statt. Diese Weiterentwicklungen fließen in Modell-Versionen ein, die in der HWVZ zum Einsatz kommen.

Im Themenfeld der Klimafolgenforschung werden in Kooperationen zwischen NLWKN und der Technischen Universität Braunschweig sowie der Leibniz-Universität Hannover mit dem Wasserhaushaltsmodell wasserwirtschaftliche Untersuchungen zu potenziellen Auswirkungen des Klimawandels in Bezug auf Hoch- und Niedrigwasser durchgeführt. Hier ergeben sich enge Synergien, die direkt bei der Anwendung und Weiterentwicklung des Hochwasservorhersagemodells Berücksichtigung finden.

VIII. Modellprojekte zum Hochwasserschutz in Niedersachsen

Zu 46:

Es wurden bislang keine expliziten Modellprojekte zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz durchgeführt. Gleichwohl gibt es unterschiedlichste Formen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern (vgl. Antworten zu 47 und 48).

Zu 47 und 48:

Es bestehen zum grenzüberschreitenden Hochwasserschutz u. a. folgende Projekte und Abstimmungen mit Nachbarländern, aufgeteilt nach Flussgebietseinheiten (FGE):

- FGE Ems:
 - Grenzvertrag/Abkommen vom 04.04.1974 zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Land Niedersachsen, das auf dem Grenzvertrag von 1960 fußt. Die Randbedingungen des Grenzvertrages dienen als Grundlage für die planfestgestellten Wasserstände der Vechte. Mit dem Vertrag wird geregelt, wie die Abflüsse über die Grenze gesteuert bzw. begrenzt werden sollen, um die definierten Wasserstände im Hochwasserfall nicht zu überschreiten.
 - Es findet eine Zusammenarbeit zwischen dem Königreich der Niederlande, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen im Bereich der Hochwassermelddienste statt. Im Hochwasserfall werden im Rahmen der regionalen Hochwasservorhersage entsprechende Informationen kommuniziert.
 - Aktuell wird von den Niederlanden ein Hochwasservorhersagemodell für die Vechte und Dinkel erstellt. Niedersachsen liefert hierfür aktuelle Pegeldata und kann die Ergebnisse einsehen und nutzen.

- Niedersachsen wird von der Bundeswasserstraßenverwaltung über Hochwassersituationen in der Ems informiert.
- FGE Weser:
 - Für das Einzugsgebiet der Weser wird zusammen mit der Bundeswasserstraßenverwaltung der ÜHWD betrieben. Mit der Meldung wird auch das Land Bremen informiert.
 - Der gemeinsame Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung der Unterwesersperrwerke Lesum, Hunte und Ochtum vom 08.01.1971 verpflichtet die Bundesländer Niedersachsen und Bremen zum gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Betrieb der Sperrwerke.
 - Über eine Verwaltungsvereinbarung vom 17.03.2011 wird die Zusammenarbeit der beiden Länder Bremen und Niedersachsen zur gemeinsamen Umsetzung der HWRM-RL vereinbart. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit finden Fachgruppensitzungen statt, bei denen die strategische Vorgehensweise bei der gemeinsamen Umsetzung festgelegt wird.
 - Zusammen mit Bremen wurde für die komplette niedersächsische sowie bremische Küste der Generalplan Küstenschutz aufgestellt (März 2007).
 - Über den von Niedersachsen betriebenen Sturmflutwarndienst wird Bremen über bevorstehende Sturmfluten informiert.
- FGE Elbe:
 - „Projekt W-Q-Elbe 1890“, November 2007 zur Überarbeitung der HQ(a)-Reihen und Abflussstafeln der Elbepegel und Herstellung von konsistenten Zeitreihen unter Beteiligung der BfG und des Instituts für Wasser und Gewässerentwicklung der Universität Karlsruhe sowie von Fachexperten der Elbeanrainerländer.
 - Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und dem Bund (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) über die Flutung der Havelpolder sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle, Juli 2008. Der Staatsvertrag trifft Regelungen zur Kappung des Elbescheitels durch Flutung der Havelpolder bei gefährbringendem Hochwasser in der Elbe.
 - Kooperationsvertrag zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und dem Bund (BfG) zur 2D-Modellierung der Unteren Mittel-Elbe von Wittenberge bis Geesthacht, August 2012. Hierbei geht es um die Erstellung eines 2D-Modells und Berechnung von verschiedenen Lastfällen zur Beurteilung der Wasserstands- und Strömungsverhältnisse mit unterschiedlichen Vorlandverhältnissen und Vorlandtopographien.
 - Kooperationsvertrag zum Projekt „Homogenisierung von HQ-Reihen für deutsche Elbepegel“. Projekt zur Homogenisierung der HQ-Reihen der deutschen Elbepegel unter Berücksichtigung wichtiger Hochwasserrückhaltmaßnahmen in Tschechien und an der Saale zwischen dem Bund (BfG) und der Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter Beteiligung von Fachexperten der Elbeanrainerländer.
 - „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung und Bereitstellung von Wasserstands- und Hochwasservorhersagen für die Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße“, Juli 2013.
 - Tägliche Erstellung von Wasserstandsvorhersagen durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg und im Hochwasserfall Erstellung von Hochwasservorhersagen durch die Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt für den Bund (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) und die Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.
 - „Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit beim Hochwasserschutz an der unteren Mittel-Elbe zwischen Schnackenburg und Geesthacht“, März 2014. In einem länderübergreifenden Rahmenplan von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sollen identifizierte und effiziente Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses zusam-

mengefasst werden. Im Ergebnis sollen gemeinsam zusätzliche Maßnahmen wie Reduzierung des Bewuchses im Abflussquerschnitt, Abgrabung von Sedimenten, das Anlegen von Flutrinnen, der Anschluss von Altarmen, Deichrückverlegungen, Deichneubauten sowie die Anlage von Flutpoldern an der Elbe konzeptionell geplant werden.

IX. Interessenkonflikte beim Hochwasserschutz

Zu 49:

Zwischen dem Hochwasserschutz und dem Naturschutz gibt es insbesondere Synergien, wobei es durchaus auch unterschiedliche Interessenslagen geben kann.

Ziel des Naturschutzes im Hinblick auf Bäche und Flüsse ist eine möglichst naturnahe Gewässer- aue, sowohl hinsichtlich einer Ausdehnung der Überschwemmungsflächen als auch für den Auenzustand (Auwald und naturnahes Grünland). Eine solche Aue ist grundsätzlich auch ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ziele des Hochwasserschutzes (Hochwasserrückhalt in den Auen der Gewässeroberläufe, Verlangsamung des Abflusses, ausreichend breite Abflussprofile). Die Synergien zwischen Natur- und Hochwasserschutz sind offensichtlich. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG hat der Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Unterschiedliche Interessenslagen kann es in baulich stark eingeeengten Flussauen geben, wenn die Deichhöhen auf ein gehölzfreies Abflussprofil ausgelegt sind. Hier ist es die gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Naturschutz, abgestimmte Lösungen zu entwickeln. Ein gutes Beispiel hierfür ist das aktuelle Vorgehen an der Unteren Mittelelbe (vgl. Antworten zu 26 bis 29).

Die Suche nach gemeinsamen Lösungen kann sich aber auch sehr aufwändig gestalten, wie der geplante Deichbau an Sude und Krainke in der Gemeinde Amt Neuhaus zeigt. Dort sollen die Deiche im Bereich der Ortsteile Preten, Niendorf und Dellien auf einen aktuellen Ausbaustandard gebracht werden, um den Hochwasserschutz zu verbessern. Zugleich sollen aus Naturschutzgründen wegen des dortigen Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue Flächen der Flurstücksbezeichnung „Rade/Karchau“ außerhalb der Deichlinie bleiben, um der Sude als Überschwemmungsfläche zu dienen sowie eine naturdynamische Entwicklung der Flächen zu ermöglichen. Aus diesen unterschiedlichen Zielsetzungen ergeben sich verschiedene Interessenslagen, die durch einen von MU und dem Landkreis Lüneburg eingesetzten „Runden Tisch“ einer Gesamtlösung zugeführt werden sollen. Ein abschließendes weitgehend einvernehmliches Ergebnis steht nach rund dreijähriger intensiver Arbeit unmittelbar bevor.

Bewirtschaftungsziele nach der EG-WRRL sind u. a. der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sowie der gute chemische Zustand der Gewässer. Auch diese Ziele stimmen grundsätzlich mit den Zielen des Naturschutzes und des vorsorgenden Hochwasserschutzes überein. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts die Binnengewässer von Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

Ziel der Gewässerrandstreifen ist - neben der Schaffung von Lebensräumen der Gewässerufer - die Verlangsamung bzw. Rückhaltung des Oberflächenabflusses und der damit verbundenen Einträge von Sedimenten oder Schadstoffen von angrenzenden Nutzflächen in die Gewässer. Gewässerrandstreifen dienen also gleichzeitig dem Natur- und Hochwasserschutz sowie der EG-WRRL. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Mögliche Konflikte zwischen Hochwasser- und Naturschutz sowie EG-WRRL und Gewässerrandstreifen können bau- und anlagebedingt durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen.

Es ist Ziel der Landesregierung, diese Konflikte zu vermindern und die o. g. Synergien zu fördern, indem den Flüssen wieder mehr Raum gegeben wird (vgl. Antworten zu 35 und 36). Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wie auch zum Fließgewässerschutz werden verstärkt auf die Ökosystemdienstleistungen der Auenlandschaft ausgerichtet. Das Beispiel einer Rückdeichung in Lenzen im Land Brandenburg zeigt, dass eine hauptsächlich für den Naturschutz durchgeführte Maßnahme

zugleich sehr vorteilhaft für den Hochwasserschutz sein kann. Eine aktuelle Untersuchung der BfG belegt hier eine Absenkung des Wasserspiegels um bis zu 50 cm beim Elbhochwasser 2013 auf einer Länge von etwa 35 km oberhalb der Deichrückverlegung.

Zu 50:

Schwerwiegende Interessenkonflikte zwischen dem Hochwasserschutz und der Fischerei sind auch bei einer Verstärkung des Hochwasserschutzes nicht zu erwarten.

Der Hochwasserschutz umfasst verschiedene technische sowie betriebliche Maßnahmen, die Konflikte mit den Belangen der Fischerei mit sich bringen können. Dazu gehören z. B. der Betrieb von Schöpfwerken mit fischschädigenden Auswirkungen und die Schaffung von Retentionsräumen, in denen es zu Sauerstoffmangelsituationen und in der Folge zu Fischsterben kommen kann. Es gilt daher im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen, die Möglichkeiten des Fischschutzes in vollem Umfang auszuschöpfen.

Hochwasserschutzmaßnahmen bieten aber auch Potenziale, die dem Fischartenschutz und damit der Fischerei dienen können. Hierzu zählt beispielsweise die Gewässerentwicklung im Zuge von Deichrückverlegungen.

Zu 51:

Zwischen dem Hochwasserschutz und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zur Erreichung des guten ökologischen Zustands nach der EG-WRRL bestehen im Regelfall keine Interessenkonflikte. Die Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit werden grundsätzlich so konzipiert, dass sie hochwasserneutral sind.

Beim vollständigen Rückbau nicht mehr benötigter Staustufen bzw. Querbauwerke treten typischerweise keine Beeinträchtigungen auf den Hochwasserabfluss ein. Diese können gegebenenfalls dann eintreten, wenn eine bisher regelbare Wehranlage in ein nicht regelbares Bauwerk, z. B. eine Sohlgleite umgestaltet wird. In diesen Fällen wird durch geeignete Maßnahmen wie einen hinreichend dimensionierten Umfluter als Hochwasserentlastung sichergestellt, dass keine Verschlechterung der Abflusssituation eintritt. Sofern Anlagen als Fischwanderhilfe für den Auf- bzw. Abstieg wandernder Arten an Standorten mit begrenzten hydraulischen Spielräumen geplant werden, werden sie grundsätzlich so gestaltet bzw. bemessen, dass negative Einflüsse nicht eintreten oder auf ein unbeachtliches Maß reduziert werden. In den regelmäßig erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren wird dieser Sachverhalt umfänglich geprüft und verbindlich geregelt, nachteilige Auswirkungen sind daher ausgeschlossen.

Im Fall von Auenentwicklung, Altarmbindung und ähnlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Auenökologie kann durch Schaffung von Rückhaltevolumen und/oder erweiterten Abflussmöglichkeiten sogar ein positiver Effekt auf den Hochwasserabfluss ausgeübt werden.

Zu 52:

Zwischen dem Hochwasser- und dem Trinkwasserschutz bestehen keine grundsätzlichen Interessenkonflikte. Allerdings kann aufgrund einer im Interesse des Hochwasserschutzes angelegten Retentionsfläche bei Überflutung eine Grundwasserbelastung eintreten.

Ein Beispiel für die Entschärfung eines solchen Konfliktes ist das Einzugsgebiet bzw. das Wasserschutzgebiet Seboldshausen im Landkreis Northeim, wo die drei Entnahmebrunnen im Hochwasserrückhaltebecken der Eterna liegen. Das als Talsperre einzustufende Becken wurde später errichtet und die Brunnen überflutungssicher ausgerüstet.

Unabhängig von gezielten Maßnahmen besteht naturgemäß ein potenzielles Risiko einer möglichen Grundwasserbelastung innerhalb von Retentionsflächen in einem Wasserschutzgebiet, insbesondere bei größeren Gewässern. Vorsorglich werden daher oberflächennahe Grundwasserentnahmen im Allgemeinen aus Gründen möglicher Verkeimungen außer Betrieb genommen. Ein Beispiel dafür sind Hochwasserereignisse im Bereich des Wasserwerkes Grasdorf der Stadtwerke Hannover und des Wasserwerkes „An den Graften“ der Stadtwerke Delmenhorst, wo in der zurückliegenden Betriebsphase hygienische Probleme mit Verkeimungen im Rohwasser als Folgen von Überflutungen der Delme (beispielsweise Hochwasser 1998), auftraten.

Zu 53:

Konfliktsituationen können grundsätzlich bei der Bewirtschaftung von Talsperren mit unterschiedlichen Nutzungszielen auftreten, etwa bei den sechs großen Westtharztalsperren Ecker-, Grane-, Innerste-, Oder-, Oker- und Sösetalsperre, die Multifunktionsanlagen sind. Neben dem Hochwasserschutz dienen sie der Trinkwassergewinnung (außer Odertalsperre), der Energieerzeugung durch Wasserkraft, der Niedrigwasseraufhöhung zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung im Vorharz sowie der Freizeitnutzung. Alle diese Nutzungszwecke sind von besonderem öffentlichem Interesse. Den unterschiedlichen Nutzungszwecken wird durch den Betriebsplan, der für jede Talsperre existiert, Rechnung getragen. Durch die Regelungen des Betriebsplans wird die Bewirtschaftung auch im Sinne eines Ausgleichs der unterschiedlichen Nutzungsziele gesteuert. Insbesondere legt der Betriebsplan fest, wie viel Wasser an den Unterlauf der Talsperre in Abhängigkeit vom Füllgrad und von der Jahreszeit abzugeben ist. Der oberste Staubereich der Talsperren, der Hochwasserrückhalteraum, ist ausnahmslos zum Zwecke des Hochwasserschutzes zu bewirtschaften.

Ziel der Talsperrensteuerung im Hochwasserfall ist es immer, die zufließenden Hochwasserspitzen zu dämpfen, das Hochwasservolumen ganz oder teilweise zurückzuhalten und zeitlich soweit zu verzögern, dass sich die Abgaben aus den Talsperren nicht unerwünscht mit den Hochwasserspitzen der Gewässer im Harzvorland überlagern. Durch die Steuerung der Talsperren kann allerdings ein Hochwasser, das unterhalb der Talsperren entsteht, nicht beeinflusst werden.

Die Talsperrenaufsicht im NLWKN überwacht die Einhaltung der Betriebspläne gerade auch hinsichtlich der Hochwasserschutzfunktion der Talsperren. Ist im Hochwasserfall ausnahmsweise ein Abweichen vom Betriebsplan erforderlich, so geschieht dies ausschließlich auf Anordnung oder mit Zustimmung der Talsperrenaufsicht. Konflikte zwischen der Vorhaltung von Hochwasserreserven und den anderen Nutzungszwecken der Talsperren sind in diesem Zusammenhang nicht bekanntgeworden.

Zu 54:

Überlagerungen von Überschwemmungsgebieten mit Wasserschutzgebieten bestehen in Niedersachsen vor allem in den Talbereichen größerer Flüsse, wo meist gute Grundwasserentnahmebedingungen und hohe Durchlässigkeiten oberflächennaher Gesteine bestehen. Das ist z. B. der Fall an der Oker mit dem Wasserschutzgebiet Börßum und an der Weser mit den Wasserschutzgebieten bei Nienburg sowie bei Rinteln. In der niedersächsischen Handlungshilfe zu Wasserschutzgebietsverordnungen (<http://www.umwelt.niedersachsen.de/trinkwasser/schutzgebiete/leitfaden-wasserschutzgebiete-niedersachsen-117530.html>) wird in Bezug auf bei Hochwasser bestehenden Konflikten beschrieben, dass Flüsse bei Hochwasserereignissen infolge von Abschwemmungen, ausgefallenen Kläranlagen und ausgetretenen Schadstoffen erhöhte Stofffrachten führen, die bei Überschwemmung nicht befestigter Flächen in das Grundwasser gelangen können. Eine Remobilisierung von Schwermetallen bei wiederkehrendem Einstau ist nicht auszuschließen. Bei der Anlegung von Hochwasserretentionsflächen erfolgen unter Umständen durch Abgrabung eine Verminderung der schützenden Deckschichten und damit eine Verminderung der Filterleistung des Bodens. Unter bestimmten Randbedingungen besteht das Risiko, dass durch einen Retentionsraum Schadstoffe in die Grundwasserentnahmepunkte eines nahen Wasserwerkes gelangen. Ein hohes Risiko besteht im Allgemeinen dann, wenn im Hochwasserretentionsraum Bereiche auftreten, in denen die Deckschichten gut hydraulisch durchlässig oder nur gering mächtig sind. Ein Beispiel hierfür ist die Erweiterung eines Firmengeländes im Landkreis Osnabrück, wo zur Kompensation eines Retentionsraums beabsichtigt war, innerhalb der im Oberlauf gelegenen geplanten Schutzzone II eines beantragten Wasserschutzgebietes Abgrabungen entlang des Gewässers durchzuführen. Die genannten, der Handlungshilfe entsprechenden, Argumente führten zu einer Umpflanzung und Verlagerung der neuen Retentionsflächen auf Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Zu 55:

Bei der Überflutung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Grünfütterbestände, Feldfrüchte und auch Futtermittel betroffen. Gerade bei hofeigenen Brunnen kann auch die Wasserversorgung der Viehbestände beeinträchtigt werden. Futterbestände und Futtermittel können durch Überflutungen für Futterzwecke unbrauchbar werden. Je nach der überfluteten Fläche, dem Zeitpunkt, der Dauer

und der Verschmutzung des Hochwassers kann es zu hohen Schäden in der Landwirtschaft kommen.

Von allen Landnutzungsformen haben Wälder den günstigsten Einfluss auf die Abflussverzögerung und können die maximalen Scheitelabflüsse vermindern. Als natürliche Retentionsräume sind vorrangig Wälder auf Bruchstandorten, in Feuchtbiotopen und in Fluss- und Bachauen oder auf Moorstandorten geeignet. Sofern sie mit standortgemäßen Baumarten oder naturnah bestockt sind, ertragen sie Wasserüberfluss oder temporäre Überflutungen, da periodische Vernässungen der Böden Teil des natürlichen Lebenszyklus dieser Wälder sind. Zu den Nässe ertragenden Baumarten gehören z. B. Erle, Eiche, Esche und Pappel. Sollen Wälder, z. B. durch Rückverlegung von Deichen, neu als Polder oder Retentionsflächen ausgewiesen werden, sollten vorrangig diese natürlichen Standorte in den Suchraum einbezogen werden. Hier können sich im günstigsten Fall Synergieeffekte mit Zielen des Hochwasserschutzes ergeben.

Interessenkonflikte durch Risiken für die Forstwirtschaft sind absehbar, wenn Wälder mit Baumarten überflutet werden, die aufgrund verminderter Durchwurzelungsintensität und -fähigkeit eine Vernässung des Bodens schlecht vertragen, wie dies z. B. bei Fichte und Buche der Fall ist. Hier können Beeinträchtigungen der Pflanzengesundheit, Minderzuwächse und das Absterben einzelner Bäume oder Bestände die Folge sein. Mögliche Behinderungen der forstlichen Bewirtschaftung, Schäden am Ökosystem und an der forstlichen Infrastruktur sowie Einkommenseinbußen für die Waldbesitzenden stellen sehr schnell die Frage nach den Grenzen der Sozialpflichtigkeit und nach erforderlichen Ausgleichszahlungen.

Hochwasserschutzmaßnahmen müssen daher so ausgerichtet sein, dass nässegefährdete Wälder nicht betroffen sind. Allen Hochwasserschutzmaßnahmen, bei denen Wälder berührt werden, muss eine intensive Risikoanalyse voraus gehen.

Zu 56:

Das LROP legt in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4 als Ziel der Raumordnung fest, dass in den RROP für den Bau von Rückhalteräumen Flächen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen sind.

Die Gewinnung von Flächen für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt durch Grunderwerb oder, soweit dies ausreichend ist, durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern.

Sind weder der Erwerb noch der Abschluss von Vereinbarungen in dem benötigten Umfang möglich, so bietet sich das Instrument der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz zur agrarstrukturverträglichen Unterstützung und Umsetzung an, soweit land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen von der Maßnahme betroffen sind.

Mit der Bodenordnung hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das verschiedene Möglichkeiten zur schnellen, wirksamen und für die betroffenen Grundstückeigentümer verträglichen Aufbringung und Bereitstellung der Bedarfsflächen bietet. Über den Erwerb von Flächen hinaus ist die Abwicklung sämtlicher durch die Maßnahme verursachten flächenbezogenen Entschädigungen sowie die abschließende Regelung aller grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen integraler Bestandteil dieses Verfahrens.

In der Amtschefkonferenz am 04.04.2014 in Cottbus haben die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder einen Bericht zur „Hochwasservorsorge - Strategische Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) zur Kenntnis genommen. Sie haben festgestellt, dass im Zusammenhang mit der notwendigen Erweiterung der Hochwasserschutzprogramme der Länder, insbesondere durch das Nationale Hochwasserschutzprogramm (vgl. Antwort zu 35), die Instrumente der Landentwicklung - insbesondere die Flurbereinigung - bei der Flächenbereitstellung umfassend genutzt werden sollen. Neben der Möglichkeit, dieses Instrument einzusetzen, um Maßnahmen zur Hochwasservorsorge möglichst agrarstrukturverträglich umzusetzen, besteht auch die Möglichkeit des zielgerichteten Flächenerwerbs.

Zu 57:

Die konkrete Prüfung einer Umsiedlung von besiedelten Flächen für die Nutzung als Flutpolder ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 58:

Ein aktuelles Beispiel für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Delme. Auf der Grundlage eines Raumordnungsverfahrens zur Standortsuche erging im Jahr 2005 der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst in Adelheide/Schlutter (südlich der Autobahn A 28). Mit dem Grunderwerb für die Dämme mit Nebenanlagen und Auslaufbauwerken (rund 35 ha) sowie für die Ausgleichs- und Ersatzflächen (rund 22 ha) wurde zeitgleich begonnen. Den Grunderwerb hat im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) in Oldenburg für den Ochtumverband durchgeführt. Ein Kaufpreisrahmen für Grünland und Ackerland wurde gutachterlich ermittelt.

Entgegen der direkt mit dem Bau in Verbindung stehenden Ausgleichs- und Ersatzflächen eröffnen die GAK-Fördergrundsätze hingegen nicht die Möglichkeit des Erwerbs der für die Umsetzung zwingend benötigten Stauflächen (rund 70 ha). Den Erwerb dieser Flächen führte die Stadt Delmenhorst in eigener Regie und auf eigene Kosten durch. Die betroffenen Flächen nutzt die Stadt seitdem für Ausgleich und Ersatz bei eigenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet. In diesem Zusammenhang wurde ein umfangreiches extensives Flächenbewirtschaftungskonzept (Grünland) mit den Landwirten bzw. mit dem Landvolk ausgearbeitet. Ohne die gute Kooperation mit dem Landvolk wäre die Realisierung der Maßnahme „Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst“ nicht möglich gewesen.

Ankäufe landwirtschaftlicher Flächen sind in der Regel auch als Folge einer Vergrößerung der Deichaufstandsfläche im Rahmen einer Deichverstärkung notwendig. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist dabei eher gering und auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Höhe des Kaufpreises wird dabei ebenfalls gutachterlich ermittelt.

Zu 59:

Die GAK-Fördergrundsätze eröffnen grundsätzlich die Möglichkeit einer angemessenen Entschädigung für den notwendigen Erwerb einer Immobilie.

Zum Beispiel fand im Stedorfer Deichverband eine Umsiedlung statt, bei der ein Grundstück mit Wohngebäude von einer Verstärkung des Deichkörpers betroffen war. Der Kaufpreis wurde gutachterlich ermittelt und die Eigentümerin entsprechend entschädigt.

Neben dem Erwerb für die Deichverstärkung benötigter Flächen wird auch die grundbuchliche Sicherung von Grundstücken für den Hochwasserschutz praktiziert. Dieses Verfahren kommt dann zum Zuge, wenn Grundstückseigentümer nicht zum Verkauf der benötigten Flächen bereit sind. Im Grundbuch wird die Zweckbindung der benötigten Fläche festgeschrieben. Der Eigentümer erhält hierfür eine einmalige Entschädigung, deren Höhe ebenfalls gutachterlich ermittelt wird.

Zu 60:

Seitens des Landes besteht keine Verpflichtung, nach einem Hochwasserereignis Entschädigungen an Landwirte zu zahlen. Bei den Hochwasserereignissen 2006 und 2013 wurden beispielsweise die bereitgestellten Soforthilfen als Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung zur Überbrückung einer akuten Notlage gewährt.

Auch für landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Überschwemmungen kontaminiert wurden, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung. Um jedoch das Risiko von Schadstoffbelastungen in Lebens- und Futtermitteln erheblich zu minimieren, bietet die Landwirtschaftskammer eine kostenlose „Spezialberatung für schadstoffbelastete Standorte“ an.

Zu 61:

Für das Hochwasserereignis 2013 ist im Bereich der Landwirtschaft mit der „Soforthilfe Landwirtschaft“ ein wirksames und schnelles Instrument zur Verfügung gestellt worden. Die Soforthilfe ist

bereits zu 100 % umgesetzt worden. Insgesamt sind 660 Anträge bewilligt worden. Ausgezahlt wurden 8 442 037,33 Euro. Die Mittel sind überwiegend in 2013 ausgezahlt worden.

Ab Mai 2014 wird der Landwirtschaft die sogenannte Aufbauhilfe angeboten. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Bewilligung und Auszahlung der Aufbauhilfe noch 2014 abgewickelt werden kann.

Derzeit wird zwischen dem Bund und den Ländern intensiv über die Erstellung von dauerhaften Richtlinien (Aufbauhilfe/Soforthilfe) diskutiert.

Zu 62:

Der Hochwasserschutz kann auch, vor allem wenn sich Einschränkungen für die bauliche und sonstige Nutzung der betroffenen Flächen ergeben, in ein Spannungsverhältnis zu anderen öffentlichen und privaten Belangen treten. So waren in den vergangenen Jahrzehnten bundesweit betrachtet siedlungsstrukturelle Fehlentwicklungen, z. B. das Entstehen flussnaher Siedlungs- und Gewerbegebiete und ein damit einhergehender stetiger Verlust von Retentionsflächen zu verzeichnen. Bekanntermaßen zählen Schäden in bebauten Gebieten zu den schwerwiegendsten Folgen von Überschwemmungen. Bereits 2002 hat die Bundesregierung daher festgestellt, dass den Flüssen mehr Raum zu geben auch heiße, dass eine Überprüfung der Entwicklungsbereiche für Siedlungszwecke und gewerbliche Nutzung auf ihre Hochwasserkompatibilität stattfinden müsse. In Überschwemmungsgebieten dürften in Zukunft keine neuen Wohn- und Gewerbegebiete mehr ausgewiesen werden. Daher zielen das am 01.03.2010 in Kraft getretene WHG wie auch bereits die mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Jahr 2007 in das WHG aufgenommenen Regelungen u. a. darauf ab, die Siedlungsentwicklung besser zu steuern.

Nach § 78 Abs. 1 und 6 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen des BauGB in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können von der zuständigen unteren Wasserbehörde zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 WHG kumulativ erfüllt sind.

Bauvorhaben innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind verboten, Vorhaben nach § 30 BauGB - im Innenbereich nach § 34, im Außenbereich nach § 35 - können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die in § 78 Abs. 3 WHG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist das Erhaltungsgebot nach § 77 WHG zu beachten, d. h. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten, soweit dem nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. In diesem Fall sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Im Übrigen sind in der Planungspraxis der Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (Nr. 1) und die Belange des Hochwasserschutzes (Nr. 12) zu berücksichtigen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und gegebenenfalls Maßnahmen oder Instrumente zum Schutz gegen Überschwemmungen planerisch einzubeziehen.

Die genannten Regelungen können ihrerseits im Einzelfall zu Konflikten mit der kommunalen Planungshoheit und dem grundrechtlichen gewährleisteteten Eigentumsschutz führen.

Die Landesregierung hat allerdings nur begrenztes Kenntnis vom Bau- und Planungsgeschehen sowie vom Vollzug der genannten wasserrechtlichen Vorschriften im Land. Gleichwohl finden sich in der Presse derzeit immer wieder Beispiele, die die Hochwasserproblematik im Zusammenhang mit Siedlungsentwicklungen, u. a. in den Landkreisen Cuxhaven, Stade, Uelzen oder Celle, thematisieren.

Soweit das Land allerdings als Genehmigungsbehörde für Flächennutzungs- und Bebauungspläne zuständig ist, sind derartige Interessenkonflikte nicht bekannt geworden; dies gilt ebenso für fachaufsichtliches Einschreiten im Zusammenhang mit bauleitplanerischen Entscheidungen der Landkreise.

Lediglich im Zusammenhang mit Eingaben, Anfragen von nachgeordneten Behörden oder parlamentarischen Anfragen sind gelegentlich konkrete Konflikte zwischen städtebaulicher Entwicklung und Hochwasserschutz an die Ministerien für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie für Umwelt, Energie und Klimaschutz herangetragen worden. Als Beispiele wird auf den Bebauungsplan Nr. 124, „Einzelhandelsgroßprojekt Carré Cloppenburg“, der Gegenstand eines Normenkontrollverfahren war (Beschluss des OVG Lüneburg vom 20.03.2014) bzw. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 in Celle, „Neubau einer Feuerwehrezentrale“, verwiesen (vgl. hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die mündliche Anfrage der Abgeordneten Twesten als Anlage 10 zum Protokoll der 88. Plenarsitzung am 11.11.2010, S. 11194 ff.).

Im Übrigen ist die Bauministerkonferenz aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidenten auf der Jahreskonferenz vom 23. bis 25.10.2013 um Empfehlungen bis spätestens Dezember 2014 gebeten worden, wie wasser- und baurechtliche Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz beschleunigt und effizienter gestaltet werden können. Auf Länderebene werden die Gremien der ARGEBAU im Laufe des Jahres zu diesem Thema beraten. Hierbei wird in Abstimmung mit den zuständigen Gremien der LAWA zu prüfen sein, ob und inwieweit die gemeinsame Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben aus dem Jahre 2010 fortzuentwickeln ist.

Zu 63:

Das niedersächsische Gewässernetz ist in der Vergangenheit zum Teil erheblich verändert und ausgebaut worden, um z. B. die Hochwassersicherheit für bebaute Gebiete zu verbessern bzw. um die Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zu schaffen. Die Gewässerunterhaltung ist durch abflusssichernde Maßnahmen an diese Zielsetzung ständig anzupassen. Insbesondere bei solchen erheblich veränderten Gewässern ist Hochwasserschutz - wenn darunter im Sinne von § 72 WHG der Schutz vor jeglicher Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land verstanden wird - Bestandteil der Gewässerunterhaltung.

Solange der Schutz vor Überschwemmungen durch die Gewässerunterhaltung (Reinigung, Räumung, Freihaltung des Gewässerbetts und seiner Ufer) gewährleistet werden kann, sind besondere Investitionen in den vorsorgenden Hochwasserschutz (Hochwasserschutzdeiche oder -dämme, Hochwasserrückhaltebecken) nicht erforderlich. Je nach Art und Umfang der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die bis hin zur Grundräumung, Eingriffe in die Struktur von Böschung und Sohle, Beseitigung der Vegetation, Entnahme von Totholz, Kies etc. reichen können, wird jedoch die empfindliche Flora und Fauna in und am Gewässer gestört. Dies kann den Zielen des Arten- und Biotopschutzes sowie der Entwicklung eines guten ökologischen Zustands bzw. der Erreichung eines guten Potenzials im Sinne der EG-WRRL zuwiderlaufen.

Ziel muss deshalb eine Gewässerunterhaltung sein, die neben dem Schutz vor Überschwemmungen auch den Biotop- und Artenschutz sowie eine Entwicklung hin zu einem möglichst natürlichen Gewässer im Blick hat und dort, wo es ohne unvermeidbare Nachteile für angrenzende Nutzungen möglich ist, auf intensive Unterhaltungsmaßnahmen verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass eine angepasste Gewässerunterhaltung, bei der eine positive Entwicklung als Leitbild verfolgt wird, zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL beitragen kann.

X. Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Zu 64:

Die Landesregierung hat die Hochwassergefahren- und -risikokarten im Dezember 2013 fertig gestellt. Die niedersächsischen Karten sind über den Kartenserver des MU für die Öffentlichkeit zugänglich und können sowohl über die interaktive Karte des Umweltkartenservers als auch über eine Linkliste aufgerufen werden (www.hwrm-rl.niedersachsen.de). Der Zugang erfolgt auch über die Bund-Länder-Informations- und Kommunikationsplattform „WasserBLICK“ (www.wasserblick.net).

Zu 65:

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EG (HWRM-RL) sieht vor, dass die Hochwasserrisikomanagementpläne bis Ende 2015 fertig gestellt sind (WHG § 75 Abs. 6). Wichtige Bestandteile der auf Basis der Erkenntnisse aus den Gefahren- und Risikokarten (vgl. Antwort zu 64) aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne sind Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger hochwasserbedingter Folgen in den Risikogebieten. Der örtliche und regionale Hochwasserschutz bzw. die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Kommunen und Verbände (vgl. Antwort zu 10). Daher hat der NLWKN die örtlichen Akteure angeschrieben und sie aufgefordert, sich an dem Aufstellungsprozess der Hochwasserrisikomanagementpläne zu beteiligen und jeweils Maßnahmen ihres eigenen sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs, die sie aus eigenen finanziellen Mitteln beginnen oder umsetzen möchten, an den NLWKN zu melden. Die Maßnahmen werden anschließend in die Hochwasserrisikomanagementpläne, die jeweils für die FGGen Ems, Elbe, Rhein und Weser erarbeitet werden, einfließen.

Für die Maßnahmen Erfassung hat der NLWKN eine Internet-Plattform eingerichtet, über die Maßnahmen aus einem Katalog ausgewählt und in einer Karte verortet

XI. Kosten und Entschädigungen

Zu 66:

Im Juli 2013 wurden in einer ersten Schätzung die Schäden aus dem Hochwasser der Elbe an den Hochwasserschutzanlagen auf rund 24 Mio. Euro beziffert. Seit Inkrafttreten der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur“ am 01.02.2014 haben die betroffenen Kommunen und Verbände die Möglichkeit Anträge bei der NBank zu stellen. Bis zum 30.05.2014 sind 30 Anträge mit einem Antragsvolumen von 18,875 Mio. Euro eingegangen. Derzeit ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Haushaltsmittel ausreichen, um die vorliegenden Anträge bewilligen zu können. Ich verweise hierzu auf die Antwort zu 21. Eine genaue Bezifferung der Schäden ist jedoch erst möglich, wenn alle Anträge eingegangen sind. Anträge können noch bis zum 30.06.2015 gestellt werden. Der Landtag wird danach abschließend unterrichtet.

Zu 67:

Eine finanzielle Förderung zur Beseitigung der Schäden kommt unter den Voraussetzungen des Fonds „Aufbauhilfe“ nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in Betracht. Die näheren Bedingungen auf Landesebene sind in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur“ festgelegt. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, so wird die Schadensbeseitigung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Fonds mit einer Förderquote bis zu 100 % gefördert.

Zu 68:

Die Kostentragungspflicht für Katastrophenfälle ergibt sich aus dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG).

Die Einsatzkosten werden gemäß § 31 Abs. 1 NKatSG von den Katastrophenschutzbehörden getragen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie werden im Rahmen des Finanzausgleichs abgedeckt. Dazu gehören auch die im Falle einer Katastrophe anfallenden Einsatzkosten, die im Zusammenhang mit den Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind. Dies sind im Wesentlichen Kosten der Lohnfortzahlung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer an die Arbeitgeber, Materialkosten sowie Verbrauchsmittel.

Die Kosten der durch Einheiten und Einrichtungen anderer Katastrophenschutzbehörden geleisteten Nachbarschaftshilfe und der überörtlichen Hilfe werden gemäß § 32 Abs. 2 NKatSG vom Land getragen, ebenso die Kosten der Hilfeleistung durch Kräfte aus anderen Bundesländern.

Von der Möglichkeit einer Zuwendung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG zu den eigenen Einsatzkosten gegenüber den seinerzeit betroffenen Landkreisen hat das Land Niedersachsen bereits aus

Anlass des Elbehochwassers in den Jahren 2002 und 2006 Gebrauch gemacht. In beiden Jahren wurde jeweils eine Zuwendung in Höhe von 75 % der Einsatzkosten gewährt.

Es ist beabsichtigt, auch im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2013 Zuwendungen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG an die Katastrophenschutzbehörden, die den Katastrophenfall festgestellt haben zu gewähren und 75 % der eigenen Kosten zu erstatten. Im Jahr 2002 wurden diese Kosten überwiegend aus Landesmitteln mit einem Anteil von rund 1,0 Mio. Euro aus dem EU-Solidaritätsfonds getragen. Im Jahr 2006 erfolgten Zuwendungen ausschließlich aus Landesmitteln. In 2013 werden die Zuwendungen in voller Höhe aus dem EU-Solidaritätsfonds (rund 6,3 Mio. Euro) getragen.

Zu 69:

Nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat“ ist die Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen zulässig. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind dagegen unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

Zu 70:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Die beantragten Zuwendungen werden nach Antragseingang geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen von der NBank an die Antragsteller ausgezahlt. Bis einschließlich 03.04.2014 wurden von der NBank 556 064,28 Euro an 53 Antragsteller ausgezahlt. Weitere Anträge können bis zum 30.06.2015 gestellt werden.

Zu 71:

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V (GdV) hat für seine Mitglieder schon vor mehr als zehn Jahren ein Zonierungssystem für überschwemmungsgefährdete Gebiete (ZÜRS) entwickelt und sich dabei auch auf Daten der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder gestützt. Nach Auskunft des GdV sind 98 % aller Einwohner in der Bundesrepublik bereits heute gegen Elementarschäden versicherbar. ZÜRS teilt die Flussgebietskulissen in Deutschland in vier abgestufte Gefährdungsklassen (GK 1 bis 4) ein. Die grundsätzliche Möglichkeit für den Abschluss einer Elementarschadensversicherung auch in Überschwemmungsgefährdeten Gebieten besteht daher.

Die Regierungskommission Klimaschutz hatte im Rahmen ihrer „Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ der Landesregierung bereits im Sommer 2010 empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft und den kommunalen Spitzenverbänden eine Informationskampagne mit dem Titel „KlimaRisiko sehen - Elementar versichern“ zu den Möglichkeiten einer Elementarschadensversicherung in Niedersachsen zu entwerfen und umzusetzen.

Die Empfehlung der Regierungskommission setzte die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss im Januar 2012 um. Bestandteil der Informationskampagne war die Verbreitung eines Kampagnenflyers mit dem Slogan „Niedersachsen verlassen sich nicht auf Vater Staat, Sie versichern sich gegen Mutter Natur“ mit einer Auflage von 200 000 Exemplaren, die der GDV finanziert hat. Parallel wurde zum Start der Kampagne die Internetseite www.elementar-versichern.niedersachsen.de freigeschaltet, die alle notwendigen Hintergrundinformationen und Tipps beinhaltet.

In Ergänzung zur Informationskampagne wurde nach Sachsen auch Niedersachsen im November 2012 in das Internetportal ZÜRS public des GDV integriert.

Im Nachgang des Hochwasserereignisses im Juni 2013 hat die Sonder-UMK zum Hochwasser in ihrem Beschluss vom 02.09.2013 u. a. festgestellt, dass Betroffenen in hochwassergefährdeten Gebieten oft die finanziellen Möglichkeiten für eine geeignete Eigenvorsorge fehlen. Auch fehlen in von Hochwasser gefährdeten Gebieten häufig die Voraussetzungen für den Abschluss einer geeigneten Elementarschadensversicherung. Die Sonder-UMK hält es daher für erforderlich, dass Instrumentarien entwickelt werden, die Maßnahmen der Eigenvorsorge stärker als bislang unterstützen. Die Sonder-UMK zum Hochwasser hatte in ihrem Beschluss überdies die LAWA gebeten, ausgehend von den Erfahrungen einzelner Länder aus der Zusammenarbeit mit dem GDV, Vorschläge für eine größere Verbreitung von Elementarschadensversicherungen zu prüfen und zur 83. UMK im September 2014 zu berichten.

Darüber hinaus hat die UMK die Justizministerkonferenz (JMK) um Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einschließlich einer Versicherungspflicht gebeten.

Niedersachsen begleitet die Umsetzung der Beschlüsse der Sonder-UMK zum Hochwasser in den verschiedenen Gremien aktiv.

XII. Konsequenzen für den Katastrophenschutz in Niedersachsen

Zu 72:

Sobald die Bekämpfung eines Hochwasserereignisses durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordern, wird der Katastrophenfall von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der zuständigen Katastrophenschutzbehörde festgestellt (§ 20 NKatSG). Ihr oder ihm obliegt auch die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung (§ 21 NKatSG). Bei Feststellung des Katastrophenfalles ist der Katastrophenschutzstab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen Stärke und Besetzung einzuberufen (§ 6 NKatSG). In diesem Stab sollen die in Katastrophenfällen mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Einsatzkräfte vertreten sein. Die Polizeidirektionen unterstützen nach § 27 Abs. 1 NKatSG die Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenbekämpfung.

Über das NDG ist geregelt, dass der Träger der Deichunterhaltung auch für die Deichverteidigung vorzusorgen hat. Entsprechende Deichverteidigungsordnungen der an der Elbe tätigen Deichverbände sind hierfür von den zuständigen Deichbehörden erlassen worden.

Zu 73:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen haben die vom Hochwasser an der Elbe im Jahr 2013 betroffenen Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg sowie die Polizeidirektion Lüneburg die Katastrophenbekämpfung nach den gesetzlichen Vorgaben organisiert und durchgeführt.

Zu 74:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen waren alle Katastrophenabwehrmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Deichstabilität, erfolgreich. Die Auswertung der Berichte der Polizeidirektion Lüneburg und der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg ist noch nicht abgeschlossen. Soweit Optimierungsbedarf erkannt werden sollte, wird dieser in die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Vorbereitungs- und Katastrophenabwehrmaßnahmen einfließen.

Zu 75:

Nein.

Niedersachsen verfügt über mehrere zentrale Sandsacklager in denen die sogenannte Landesandsackreserve mit insgesamt über rund 1,7 Mio. Sandsäcken an verschiedenen Stellen in Niedersachsen gelagert wird. Die Sandsackreserve des Landes dient der Deichverteidigung der landeseigenen Anlagen im Falle eines Hochwassers oder Sturmflut und im Katastrophenfall zur Verstärkung der örtlichen Hilfsmittel. Die für die Deichverteidigung zuständigen Stellen sowie die

Kommunen als örtlich zuständige Stellen für den Hochwasserschutz sind dadurch nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, selbst ausreichende Vorräte anzulegen und vorrangig einzusetzen.

Für die Finanzierung der Landessandsackreserve gibt es im Landeshaushalt keinen Haushaltstitel. Die Landessandsackreserve ist Teil des beweglichen Anlagevermögens des NLWKN und wird für den Einsatzfall nur gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügen weitere Institutionen im Land wie z. B. die Kommunen über weitere Reserven, sodass in Niedersachsen auf einen Bestand von mehr als 5 Mio. Sandsäcken zugegriffen werden kann.

Beim Elbehochwasser in Niedersachsen konnten innerhalb weniger Stunden 1,25 Mio. zusätzliche Sandsäcke aus Dänemark, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden (inklusive Helfern mit Sandsackfüllmaschine) zur Verfügung gestellt werden, da die bundesweiten Sandsackreserven bereits in anderen Bundesländern eingesetzt waren. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Reserven sowie der Tatsache, dass es sehr selten zu zeitgleichen schweren Hochwasserereignissen an mehreren Flussgebieten der großen Flüsse Deutschlands kommt und deshalb nicht auch auf Reserven anderer Bundesländer zurück gegriffen werden kann, ist eine Erhöhung der Landessandsackreserve nicht geplant. Auch die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Ländern, die beim Elbehochwasser eine schnelle Hilfe gezeigt hat, unterstreichen dies.

Zu 76:

Nein.

Die Katastrophenschutzbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim) tragen die Kosten des Katastrophenschutzes, soweit sich aus dem NKatSG nicht anderes ergibt. Die Kosten werden im Rahmen des Finanzausgleichs abgedeckt (§ 31 Abs. 1 NKatSG).

Zu 77:

Nein.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes haben die Gemeinden geeignete Strategien zur Abwehr von Hochwassergefahren zu entwickeln. Dazu besteht die Möglichkeit, einen genau definierten Objektschutz planmäßig mit mobilem Hochwasserschutz zu gewährleisten. Davon zu unterscheiden ist der im Juni 2013 an der Elbe eingesetzte notfallmäßige mobile Hochwasserschutz. Dieser bleibt lediglich auf bestimmte Randbedingungen beschränkt, insbesondere ist der Einsatz am und auf dem Deich wegen der fehlenden Standsicherheit ausgeschlossen. Die Finanzierung eines mobilen Hochwasserschutzes aus Mitteln der GAK ist zudem nicht möglich.

Auch aus dem NKatSG ergibt sich für das Land keine gesetzliche Verpflichtung für die Beschaffung von besonderen Ausstattungen im Katastrophenschutz wie z. B. mobilen Hochwasserschutzsystemen.

Der Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Sport - sieht in der Titelgruppe 64 - Katastrophenschutz und zivile Verteidigung - zum einen Zuweisungen für Investitionen in Höhe von 0,4 Mio. Euro an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Fahrzeuge für den Fachdienst Brandschutz im Katastrophenschutz (dies sind die Kreisfeuerwehrebereitschaften) zur Verfügung stellen, sowie zum anderen Zuschüsse für Investitionen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen in Höhe von 1,687 Mio. Euro vor. Mit diesen Mitteln wird die Anschaffung von Einsatzfahrzeugen für den Katastrophenschutz gefördert.

Vor dem Hintergrund der Konsolidierung des Landeshaushaltes sind über diese Ansätze hinausgehende weitere freiwillige Leistungen nicht vorgesehen.

Zu 78:

Beim Elbehochwasser 2013 wurde im Bereich Gartow (Landkreis Lüchow-Dannenberg) das mobile Hochwasserschutzsystem Aquariwa auf einer Länge von 1 600 m eingesetzt. Es besteht aus vor Ort zusammensetzenden GFK-Fässern (Glasfaserverstärkter Kunststoff - genannt GFK), die innen mit Foliensäcken ausgekleidet werden. Zur Sicherung der Stabilität werden sie ganz oder teilweise mit Wasser gefüllt. Die aneinandergereihten Fässer bilden eine „Schutzwand“ mit einer Höhe von 100 cm bis 150 cm. Allerdings bleibt der Einsatz dieses Systems lediglich auf bestimmte

Randbedingungen beschränkt, insbesondere ist der Einsatz am und auf dem Deich wegen der fehlenden Standsicherheit ausgeschlossen.

Ebenfalls wurde auf einer Länge von 400 m das mobile Dammelementsystem Quick Damm eingesetzt. Es besteht aus einer vormontierten und mit wenigen Handgriffen aufklappbaren Stahlrahmenkonstruktion. Der offene 200 cm x 100 cm x 80 cm (LxBxH) große Behälter wird mit üblichen Erdbaugeräten (Radlader) mit Sand gefüllt. Die Füllung der Behälter kann vor Ort an der zu schützenden Stelle erfolgen, sie können ebenso gefüllt verladen und zur Einsatzstelle transportiert werden. Der Einsatz des Quick-Damm-Systems eignet sich zur Errichtung eines anlassbedingten Hochwasserschutzes insbesondere an Stellen, die mit Erdbaugerät gut erreichbar sind.

Als mobile Hochwasserschutzsysteme bietet der Markt verschiedene linienförmige senkrechte oder geneigte Stellwandsysteme an, die bis zu einer bestimmten Schutzhöhe keine vorbereitenden baulichen Maßnahmen, insbesondere gegen das Wegrutschen erfordern.

Schlauchsysteme bestehen in der Regel aus zwei oder drei Schlauchlagen mit 45 cm bis 150 cm Durchmesser und 10 m bis 50 m Länge. Sie werden über Schlauchhaspeln ausgerollt. Die Schläuche werden mit Wasser befüllt. Die Höhe kann je nach Systemanbieter bis zu 260 cm betragen.

Der Vorteil mobiler Systeme ist, dass sie - im Vergleich zur Verlegung von Sandsäcken - mit geringerem Personaleinsatz leichter und schneller auf- und abgebaut werden können. Insoweit sind sie auch flexibel einsetzbar. Ein weiterer Vorteil dürfte sein, dass keine oder nur geringe Entsorgungskosten nach einem Einsatz entstehen.

Nachteilig dürfte sich der gegenüber Sandsäcken höhere Investitionsbedarf auswirken.

Auf die Vielzahl der möglichen Schadensbilder bei Deichen kann man mit Sandsäcken zu jeder Zeit und an jedem Ort flexibel reagieren. Sandsäcke werden ebenso bei dem örtlichen Objektschutz in kleinen Ausmaßen wie Toreinfahrten, Kellerfenster, Türöffnungen, aber auch als beliebig langer Schutzdamm zum Schutz größerer Bereiche, wie bei einem Gebäudekomplex oder ganzen Straßenzügen eingesetzt. Zusätzlich kann ein stationärer Hochwasserschutz wie Deiche, Dämme und Mauern durch Aufstockung mit Sandsäcken erhöht werden. Hier ist jedoch auf die Standsicherheit des stationären Schutzsystems zu achten. Zudem können Sandsäcke auch verwendet werden, um das Versagen eines bestehenden Hochwasserschutzsystems zu vermeiden:

- zur Sicherung durchweichter Dämme und Deiche,
- Aufschichten von Sandsäcken auf der luftseitigen Böschung, um Damm- bzw. Deichbruch zu verhindern,
- Schließen von Damm- und Deichbrüchen nach Systemversagen.

Allerdings erfordert der Einsatz von Sandsäcken, jedenfalls bei der Sicherung größerer Bereiche, eine hohe Anzahl von Einsatzpersonal.

Zu 79:

Die Katastrophenschutzbehörde stellt für ihren Bezirk einen Katastrophenschutzplan auf, in dem auch die im Katastrophenfall zu treffenden Sofortmaßnahmen sowie die Einsatzkräfte- und Mittel auszuweisen sind (§ 10 NKatSG).

Für die Katastrophenbekämpfung stehen Einheiten und Einrichtungen öffentlicher und privater Träger zur Verfügung. Diese bestehen insbesondere aus Fachdiensten für den Brandschutz, das Sanitäts- und Betreuungswesen, die Wasserrettung und die technische Hilfeleistung. Die Einheiten und Einrichtungen werden von den überwiegend Freiwilligen Feuerwehren in Form der Kreisfeuerwehrebereitschaften, den Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund e. V. (ASB), Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK), Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V. (DLRG), Malteser Hilfsdienst e. V. (MHD), Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) gestellt. Auch die Hilfe der Bundeswehr kann direkt von der Katastrophenschutzbehörde angefordert werden.

Ist die Hilfeleistung durch eigene Kräfte nicht mehr zu gewährleisten, können im Rahmen der Nachbarschaftshilfe direkt weitere Einheiten und Einrichtungen angefordert werden. In der nächs-

ten Stufe können überörtliche Kräfte angefordert werden, deren Einsatz durch die zuständige Polizeidirektion angeordnet wird. Bei Bedarf kann über das MI auch die Hilfeleistung aus anderen Bundesländern angefordert werden.

Andere Behörden, Dienststellen und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe im Katastrophenschutz mit.

Darüber hinaus ist jede Person verpflichtet, bei der Katastrophenbekämpfung Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Einsatzkräfte nicht ausreichen und sie von der Katastrophenschutzbehörde dazu aufgefordert wird (§ 28 NKatSG).

Zu 80:

Nach § 19 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) stellt jeder Landkreis aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft (KFB) auf. Kreisfreie Städte können Kreisfeuerwehrebereitschaften aufstellen (§ 19 Abs. 5 NBrandSchG).

In Niedersachsen sind insgesamt 84 Kreisfeuerwehrebereitschaften aufgestellt.

Die Hinweise über „Aufstellung, Anforderung, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren Zügen“ (Rd. Erl. d. MI v. 1. März 2004, Az.: 52.1 - 13202/24) sehen die Gliederung der Kreisfeuerwehrebereitschaften in drei bis fünf erweiterte Züge nach der Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3) vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen ihre Züge als sogenannte Fachzüge mit konkret zugewiesenen Aufgaben auf. Je nach Anzahl der aufgestellten Züge und den zugewiesenen Aufgaben variiert die Personalstärke zwischen 80 und 120 Einsatzkräften. Im Landesmittel kann von 100 Einsatzkräften je KFB ausgegangen werden.

Dies bedeutet, dass in der Summe über alle niedersächsischen Kreisfeuerwehrebereitschaften kurzfristig 8 400 Helferinnen und Helfer einsetzbar wären.

Zu 81:

Grundsätzlich können Kreisfeuerwehrebereitschaften solange eingesetzt werden, wie es der Einsatz erfordert. Das hohe Helferpotenzial im Bereich der Feuerwehren ermöglicht den erforderlichen Personalaustausch.

Zu 82:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und auszubilden. Sie haben für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen und Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3. und 4. NBrandSchG).

Zur Vorbereitung auf Hochwasserereignisse gehört - unabhängig von den Vorbereitungen die die Katastrophenschutzbehörden zu treffen haben - somit die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für Hochwasserlagen als auch eine darauf ausgerichtete Aus- und Fortbildung.

Feuerwehren, zu deren Einsatzbereich hochwassergefährdete Gebiete gehören, entwickeln aufgrund ihrer gewonnenen Einsatzerfahrungen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig weiter. Gleichmaßen gilt dies für die Kreisfeuerwehrebereitschaften, die übergemeindliche Einsätze (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) sowie Einsätze bei Katastrophen leisten.

Die Führungskräfte der Feuerwehren werden an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) geschult, um mit ihren taktischen Einheiten Großschadenlagen und Katastrophen bewältigen zu können. Über die allgemeine Führungsausbildung hinausgehend bietet die NABK vorrangig am Standort Loy seit 2010 die zweitägige Fortbildung „Hochwasserschutz“ an. Der Lehrgang vermittelt Kenntnisse über die Ursachen einer Sturmflut oder einer Binnenhochwasserlage, den Aufbau von Deichen, die Entstehung von Deichbrüchen, die Zuständigkeiten von Behörden und Verbänden sowie Methoden und Möglichkeiten der Sandsackbefüllung. Sandsackverlegetechniken bei der Deichsicherung werden zudem am vorhandenen Übungsdeich praktisch geübt. Als Ausbilder werden neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NABK auch erfahrene Gastdozenten eingesetzt. Die Fortbildung dient auch dem Erfahrungsaustausch.

Zu 83:

In Niedersachsen verfügen die Städte Braunschweig, Osnabrück und Emden über je ein Hochleistungspumpensystem, die Landeshauptstadt Hannover verfügt über zwei Systeme. Somit stehen in kommunalem Eigentum fünf Hochleistungspumpensysteme mit einer Leistung von jeweils 8 000 l/min zur Verfügung.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) verfügt im Landesverband Bremen, Niedersachsen an niedersächsischen Standorten über neun Pumpensysteme mit einer Leistung von jeweils 5 000 l/min und ein System mit einer Leistung von 15 000 l/min. In Bremen ist jeweils ein System mit 5 000 l/min und 15 000 l/min stationiert.

Die Ausrückzeit von Gerät und Bedienpersonal liegt, nach Auskunft der genannten Städte und des THW, zwischen 60 und 90 Minuten nach Alarmierung.

Zu 84:

Nein, vergleiche auch Antwort zu 77.

XIII. Talsperren in Niedersachsen

Zu 85:

Die Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken im Land Niedersachsen sind der **Anlage 5** zu entnehmen. Talsperren im Sinne des NWG sind die Stauanlagen, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers oder vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als 5 m ist und deren Sammelbeckenvolumen mehr als 100 000 m³ fasst (§ 52 NWG). Darüber hinaus sind die Anlagen genannt, bei deren Bruch erhebliche Gefahren drohen (§ 56 NWG).

Zu 86:

Die Betreiber der Talsperren sind der **Anlage 5** zu entnehmen. Betreiber sind demnach insbesondere die Harzwasserwerke GmbH, das Land Niedersachsen (NLWKN), Verbände (Aller-Ohre-Verband, Netteverband, Ochtumverband) sowie Städte und Gemeinden.

Historisch erfolgte die Inbetriebnahme der Großen Harztalsperren zwischen 1931 und 1969. Die ersten Anlagen wurden betrieben durch die „Harzwasserwerke der Provinz Hannover“, die eigens gegründet wurden, um die Hochwasserprobleme und die zunehmende Trinkwasserknappheit in der Region zu lösen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden sie umgewandelt in die „Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen“.

Die Anlagen des Oberharzer Wasserregals, die zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert entstanden, wurden nach dem zweiten Weltkrieg zunächst von der Preussag übernommen. In den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts sind die Anlagen dann dem Land Niedersachsen übertragen worden, welches zunächst die Landesforstverwaltung mit der Betreuung beauftragte. Im Jahr 1991 hat das Land Niedersachsen die Betreuung des Oberharzer Wasserregals zur Entlastung des Landeshaushalts dann an die „Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen“ übertragen.

Die „Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen“ sind im Jahr 1996 in die Harzwasserwerke GmbH umgewandelt worden.

Weitere Informationen zu den Anlagen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Zu 87:

Die Entstehung von Talsperren beruht historisch gesehen auf den sich verändernden Lebensumständen und -bedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung, der Entwicklung der Siedlungsräume sowie der Industrialisierung und dem damit einhergehenden wachsenden Bedarf an Wasser zu unterschiedlichen Nutzungszwecken. Die Anlagen des Oberharzer Wasserregals, die ursprünglich zu Zwecken des Bergbaus errichtet worden sind, dienten von Anfang an neben der Energiegewinnung auch der Wasserversorgung. Die Talsperren in Niedersachsen dienen unterschiedlichen Nutzungszwecken, die der **Anlage 5** entnommen werden können. Neben dem Hochwasserschutz sind dies

insbesondere Trinkwassergewinnung, Energieerzeugung durch Wasserkraft, Niedrigwasseraufhöhung und Naherholung.

Das Oberharzer Wasserregal wurde im Jahr 2010 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt, die Anlagen sind also auch von besonderem touristischem Interesse.

Zu 88:

Das Hochwasserspeichervermögen der hier relevanten sechs Westharztalsperren unterscheidet sich - abhängig vom Verhältnis zwischen Speichervolumen und mittlerem Talsperrenzufluss - erheblich voneinander. Dies liegt im Wesentlichen an dem unterschiedlichen Ausbaugrad der einzelnen Stauanlagen.

Die Betriebspläne legen für die Westharztalsperren fest, wie viel Wasser in Abhängigkeit vom Füllgrad und von der Jahreszeit an den Unterlauf einer Talsperre abzugeben ist. Der oberste Staubeereich einer Talsperre, der Hochwasserschutzraum, ist ausnahmslos zum Zwecke des Hochwasserschutzes zu bewirtschaften. An Innerste- bzw. Granetalsperre wird dem Hochwasserschutz durch die jeweiligen Betriebspläne Rechnung getragen. Höhere Wasserstände in der Talsperre werden durch höhere Unterwasserabgaben berücksichtigt.

Der Betriebsplan der Innerstetalsperre verfügt anstelle von Sommer- und Winterhochwasserschutzräumen über eine fortlaufende Differenzierung über das gesamte Jahr.

Der Betriebsplan der Granetalsperre ist über das gesamte Jahr gleichbleibend. Dies liegt im hohen Ausbaugrad und der relativ geringen Bedeutung der Talsperre für den Hochwasserschutz begründet.

Die Oder-, Oker- und Sösetalsperre besitzen hingegen unterschiedliche Sommer- und Winterhochwasserschutzräume (vgl. **Anlage 5**).

Die Eckertalsperre verfügt im Sommer über keinen Hochwasserschutzraum. Gründe hierfür sind zum einen, dass der Trinkwassernutzung an der Eckertalsperre Vorrang eingeräumt wird. Zum anderen verfügt die Eckertalsperre nur über ein sehr kleines Einzugsgebiet, sodass auch im Hochwasserfall keine sehr hohen Zuflüsse in der Talsperre zurückgehalten werden müssen. Die tatsächliche Betriebsweise erfolgt in Abstimmung zwischen der Talsperrenaufsicht und dem Talsperrenbetreiber freiwillig in der Form, dass ein verfügbarer Hochwasserschutzraum von 1 Mio. m³ freigehalten wird.

Die Hochwasserrückhaltebecken sind, wenn sie als Trockenbecken ausgelegt sind, in der hochwasserfreien Zeit leer. Das zur Verfügung stehende Volumen dient dann ausschließlich dem Hochwasserschutz. Im Einstaufall sind jedoch auch diese Anlagen nach einem entsprechend aufgestellten Betriebsplan zu betreiben.

Weitere Informationen zu den Anlagen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Zu 89:

Im Zusammenhang mit dem für die Jahre 2013 bis 2017 anstehenden Neubewilligungsverfahren für das Westharztalsperrenverbundsystem, das die Bewilligungen für Innerste-, Granetal- und Okertalsperre umfasst, kann es zu Änderungen von Betriebsplänen kommen; konkrete Änderungen sind insoweit aber zurzeit nicht absehbar.

Für die übrigen Talsperren wird derzeit kein Anlass für Betriebsplanänderungen gesehen.

Stefan Wenzel

Hochwasserschutz im Binnenland
Ausgaben in Niedersachsen seit dem Jahr 1990 - differenziert nach nationalen und europäischen Finanzierungsquellen

Haushaltsjahr	GAK		GAK Ist	Fonds "Ausbauhilfe" 2002/2003		Fonds "Ausbauhilfe" 2002/2003 Ist	Sonstige Mittel (z.B. KP II) Soll		Sonstige Mittel (z.B. KP II) Ist	ELER-Fonds Soll		ELER-Fonds Ist	EFRE-Fonds Soll		EFRE-Fonds Ist	Zusammen Soll		Zusammen Ist
	Euro	Ist		Euro	Ist		Euro	Ist		Euro	Ist		Euro	Ist		Euro	Ist	
1990	15.237.000,00		16.747.365,57	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15.237.000,00	16.747.365,57	
1991	16.875.000,00		16.593.154,94	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16.875.000,00	16.593.154,94	
1992	16.875.000,00		17.134.842,23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16.875.000,00	17.134.842,23	
1993	14.317.000,00		14.209.950,33	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14.317.000,00	14.209.950,33	
1994	14.317.000,00		14.213.095,94	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14.317.000,00	14.213.095,94	
1995	12.272.000,00		14.072.185,27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12.272.000,00	14.072.185,27	
1996	11.763.000,00		11.651.514,81	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.763.000,00	11.651.514,81	
1997	10.075.000,00		10.335.553,04	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.075.000,00	10.335.553,04	
1998	9.459.000,00		10.189.862,39	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9.459.000,00	10.189.862,39	
1999	13.033.000,00		13.948.683,88	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13.033.000,00	13.948.683,88	
2000	10.605.000,00		15.355.629,07	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.572.938,00	16.122.597,07	
2001	14.564.000,00		16.608.117,48	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16.547.813,00	18.591.630,46	
2002	12.072.000,00		14.921.002,59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13.533.680,00	16.382.882,59	
2003	12.072.000,00		14.696.925,11	9.210.000,00	10.277.942,00	10.277.942,00	-	-	-	766.838,00	766.838,00	-	8.733.615,00	2.782.361,00	35.302.724,00	32.953.337,11		
2004	10.622.000,00		10.192.209,94	10.940.000,00	11.975.047,55	11.975.047,55	-	-	-	1.983.813,00	1.983.813,00	-	2.077.347,00	1.556.996,00	29.918.333,00	29.353.653,49		
2005	10.622.000,00		11.822.992,93	21.718.000,00	8.384.407,00	8.384.407,00	-	-	-	4.346.633,00	4.346.633,00	-	2.121.128,00	2.168.500,00	39.008.781,00	26.710.989,93		
2006	9.032.000,00		9.031.903,88	21.700.000,00	12.881.427,70	12.881.427,70	-	-	-	4.111.145,00	4.109.940,42	-	2.194.910,00	4.900.000,00	37.008.085,00	30.623.172,00		
2007	9.000.000,00		11.295.594,38	24.117.000,00	21.806.138,96	21.806.138,96	-	-	-	3.798.717,00	1.380.529,31	-	2.020.038,00	3.919.946,89	38.877.355,00	38.402.180,54		
2008	9.000.000,00		9.680.800,45	21.280.000,00	22.633.027,73	22.633.027,73	-	-	-	3.786.968,00	3.643.416,51	-	1.937.636,00	4.826.437,50	35.967.494,00	40.602.482,19		
2009	9.105.000,00		11.186.202,46	23.183.000,00	16.330.383,44	16.330.383,44	4.660.000,00	6.501.079,50	-	3.543.376,00	3.800.157,00	-	1.850.302,00	530.214,94	42.341.678,00	38.448.037,34		
2010	8.855.000,00		12.139.306,57	7.528.000,00	9.882.286,41	9.882.286,41	4.660.000,00	2.419.388,97	-	3.682.833,00	3.374.035,08	-	1.786.804,00	1.129.087,08	29.682.457,00	28.954.074,21		
2011	8.979.000,00		8.177.932,98	-	11.038.428,94	11.038.428,94	2.163.000,00	2.424.381,27	-	3.528.639,00	2.594.980,20	-	1.662.905,00	767.480,30	16.334.744,00	25.082.659,69		
2012	11.222.000,00		10.675.382,02	-	2.302.172,73	2.302.172,73	2.387.000,00	1.948.000,00	-	3.456.984,00	2.477.955,05	-	1.562.487,00	977.725,37	18.638.451,00	18.376.235,17		
2013	8.725.000,00		8.589.360,36	-	243.996,08	243.996,08	-	452.000,00	-	3.387.473,00	3.134.979,70	-	1.457.346,00	2.066.226,25	13.546.821,00	14.489.271,39		
Summe	279.284.000,00		303.358.697,42	139.964.000,00	127.785.467,54	127.785.467,54	13.980.000,00	13.736.829,74	-	48.035.334,00	43.973.841,27	-	27.347.000,00	25.817.955,33	508.490.334,00	514.460.761,30		

Soll-Beträge GAK bis zum Jahr 2001 nach Umrechnung in EUR-Beträge auf volle 1.000 gerundet

Stand: 22.04.2014

Große Staunagen, die gem. § 52 ff MWG der Aufsicht des NLWN unterliegen, T-Tagen
Aufsicht über die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit entsprechender Anlage

UId	Erzeuger/Anw. Nr.	Anlage	Erbeiter	Art der Anlage	Nutzung / Zweck der Anlage (nachgeordnete Nutzung in "U")	Stauraum in Mio. m³	Hochwassersicherungsraum in Mio. m³	Bemerkungen
1	Cher	Evertlagers	Harzassenswelle GmbH	Talpage	Tinkwasserzuehung, Hochwasserschutz, Niedrigwasserzuehung, Energieerzeugung	12,64	0 (Summe) / 72 D (Weier)	
2	Cher	Redubackelung	Harzassenswelle GmbH	Überblügsysteme	Überblügsysteme im Zusammenhang mit der Ober-Graue-Überblüung	0,52		
3	Cher	Cher-Vollgers	Harzassenswelle GmbH	Talpage	Vorsperre für die Oberlagers			
4	Cher	Overtlagers	Harzassenswelle GmbH	Talpage	Hochwasserschutz, Hochwasserzuehung, Energieerzeugung, Trinkwasserzuehung (Niedrigwasser)	47,37	1,2 (Summe) / 510 (Weier)	
5	Cher	Overtlagers	Harzassenswelle GmbH	Talpage	Ausgleichsbecken für die Oberlagers	0,20		
6	Cher	Overtlagers	Harzassenswelle GmbH	Überblügsysteme	Überblügsysteme (Ober-Graue-Überblüung)	0,15		
7	Cher	Alexander-Höhentoch	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,14		
8	Cher	Schaber-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,14		
9	Cher	Wang (4. Mahler)	NLWN Betriebsstelle Sis - GB1	Hochwasserschutz	Hochwasserschutz	0,93		
10	Cher	Gebirgslagers	Birbau-Ges. GmbH	Schwertmännchen 1	Schwertmännchen (Hochwasserschutz)	0,42		
11	Cher	Gebirgslagers	Birbau-Ges. GmbH	Schwertmännchen 2	Schwertmännchen (Hochwasserschutz)	0,13		Aufsicht bis Genehmigung Abschlechtschlott abplan, LEEG
12	Cher	Gebirgslagers	Birbau-Ges. GmbH	Hochwasserschutzbecken	Hochwasserschutz nur im Zusammenhang mit Gesamtprojekten	0,12		Aufsicht bis Genehmigung Abschlechtschlott abplan, LEEG
13	Cher	Harzburger-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,10		
14	Cher	Wendebach	Harzassenswelle GmbH	Überblügsysteme	Überblüung von Wasser aus dem Weier ebenfalls in die Grundlagers			
15	inert46	Graue-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage	Tinkwasserzuehung, Hochwasserschutz, Niedrigwasserzuehung, Energieerzeugung	46,10		Landplanung der des HW-Schutz-Einrichtung
16	inert46	Hühentoch / Ausgleichsbecken	Harzassenswelle GmbH	Talpage	Ausgleichsbecken für die Oberlagers	0,07		von der HW-Schutz-Einrichtung
17	inert46	inert46-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage	Tinkwasserzuehung, Hochwasserschutz, Niedrigwasserzuehung, Energieerzeugung	20,10		Landplanung der des HW-Schutz-Einrichtung
Gumboldlagers								
18	inert46	Cher-Krancher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,02		
19	inert46	Unser-Krancher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,12		
20	inert46	Kraftbacher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,15		
21	inert46	Aumbach	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,07		
22	inert46	Neuer-Gumbold-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,11		
23	inert46	Oberer-Gumbold-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,18		
Sprengel-Tech								
24	inert46	Zelbich-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,26		
25	inert46	Zelbich-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,12		
26	inert46	Gödel-Zelbich-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,47		
27	inert46	Unser-Sprengel-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,15		
28	inert46	Sprengel-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,07		
29	inert46	Sprengel-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,29		
inert46-System								
30	inert46	Oberer-Massener-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,14		
31	inert46	Bierbacher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,18		
32	inert46	Zugbrücker-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,30		
33	inert46	Johar-Franche-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,12		
34	inert46	Schwarzbach-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,18		
35	inert46	Palau-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,29		
36	inert46	Stroh-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,30		
37	inert46	Haus-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,14		
38	inert46	Prütz-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,50		
39	inert46	Oberer-Fambacher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,12		
40	inert46	Häcker-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,10		
Zelbach-System								
41	inert46	Hoch-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,70		
42	inert46	Oberer-Fambacher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,31		
43	inert46	Milker-Fambacher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,14		
44	inert46	Unser-Fambacher-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,27		
45	inert46	Lager-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,06		
46	inert46	Oberer-Haus-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,18		
47	inert46	Unser-Haus-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,22		
48	inert46	Oberer-Eisen-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,06		
49	inert46	Unser-Eisen-Tech	Harzassenswelle GmbH	Talpage		0,19		

Stand: 22.04.2014

Große Staubelegen, die gem. § 52 FWWG der Aufsicht des NLWKN unterliegen, Talplänen
Aufsicht über die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit entsprechender Anlagen

50	Innenstr.	Oberer Einzugsgr. T.	Harzassenswette GmbH	Talplänen		0,15		Oberharzer Wasserverschl. Entlastung für Bergbau im Oberharz
		Wägenischteichgräben						
51	Innenstr.	Jägerhäuser Tech.	Harzassenswette GmbH	Talplänen		0,41		Oberharzer Wasserverschl. Entlastung für Bergbau im Oberharz
52	Innenstr.	Fornhof Tech.	Harzassenswette GmbH	Talplänen		0,35		Oberharzer Wasserverschl. Entlastung für Bergbau im Oberharz
53	Innenstr.	Rhüden	Hochwasserrückhaltebecken			0,33		Trockenbecken
54	Rhüden	Oderaltlage	Harzassenswette GmbH	Talplänen	Hochwasserschutz, Hochwasserrückhaltung, Entlastung (Nahhochlag.)	30,61	3,0 (Sommer) / 5,0 (Winter)	
55	Rhüden	Ober-Ausleichenbecken	Harzassenswette GmbH	Talplänen	Ausgleichsbecken für die Oderaltlage	0,86		
56	Rhüden	Oderhoch	Harzassenswette GmbH	Talplänen		1,69		Oberharzer Wasserverschl. Entlastung für Bergbau im Oberharz
57	Rhüden	Schmiedloch	Stift St. Salvator	Talplänen		0,69		Historische Anlage
58	Rhüden	Söse - Vergers	Harzassenswette GmbH	Talplänen	Vergers für die Sösealtlage	0,77		
59	Rhüden	Soselager	Harzassenswette GmbH	Talplänen	Hochwasserschutz, Hochwasserrückhaltung, Entlastung, Talsperrenrückbau (Nahhochlag.)	25,45	1,5 (Sommer) / 4,5 (Winter)	
60	Rhüden	Söse - Ausgleichsbecken	Harzassenswette GmbH	Talplänen	Ausgleichsbecken für die Sösealtlage	0,30		
61	Rhüden	Wasserspeicher Tech.	Harzassenswette GmbH	Talplänen		0,46		Oberharzer Wasserverschl. Entlastung für Bergbau im Oberharz
62	Rhüden	Bären-Schlosser	Stift Diederich	Talplänen		0,34		Trockenbecken
63	Leine	Wiefelbach	NLWKN Betriebsstelle Süd - GB I	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	1,52		Trockenbecken
64	Leine	Saldorfen	NLWKN Betriebsstelle Süd - GB I	Hochwasserrückhaltebecken	nach Fließbau Freigeizung (Hochwasserschutz; gering)	37,49		außer Betrieb / Rückbau Beginn Ende 2014
65	Leine	Bulletrasse	NLWKN Betriebsstelle Süd - GB I	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,14		Trockenbecken
66	Leine	Scholdhausen	Stift Bad Gandersheim	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,25		Trockenbecken
67	Alte	Ausleichen	Alte-Olten-Verein	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,41		Trockenbecken
68	Alte	Dümmeler Teich	Wittlinger Erneuerungsleitstelle WEB	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,33		Trockenbecken
69	Alte	Wahlhagen I	Wittlinger Erneuerungsleitstelle WEB	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,20		
70	Alte	Wahlhagen II	Wittlinger Erneuerungsleitstelle WEB	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,15		
71	Alte	Balsmann Ehren	Wittlinger Erneuerungsleitstelle WEB	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,15		Trockenbecken (Abnahme voraus in 2014)
72	Alte	Söllersloch	Wittlinger Erneuerungsleitstelle WEB	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserrückhaltung (Freisitzbau)	0,29		Sanierung / Optimierungsmaßnahmen laufen dt.
73	Ems	Talpläne Thüfth	NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg - OB I	Talplänen	Hochwasserschutz, Niedrigwasserführung, Sperrung des Küsterkwaals (Nahhochlag.)	7,00	-5,1 (Winter) / -3,9 (Sommer)	
74	Trudering Waldsee	Ponobe Betriebs- und Verwaltungseinheit mBH	NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg - OB I	Talplänen	Nahhochlag (Hochwasserschutz; gering)	0,15		gerare Betreiber, Rückbau Beginn voraus 2015
75	Hase	Ahhausen Ralte	NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg - OB I	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz (Nahhochlag.)	23,90	12,7 + 8,1	HW-Rückhalt durch Hocht- und Plattenbecken (see-Max-Stau)
76	Horte	Dulmersteich	Ochtmersband	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	1,80		Trockenbecken (im Bau)
77	Ilmeburg/Elbe	Herdauern	Gemeinde Südströben	Talplänen	Nahhochlag (Hochwasserschutz; gering)	0,12		
78	Ilmeburg/Elbe	Lepause	Sandgraben/ Anstaltgräben	Talplänen	Nahhochlag (Hochwasserschutz; gering)	0,12		
79	Weser	Fischbeck	Stift Heisterloch-Obernief	Hochwasserrückhaltebecken	Hochwasserschutz	0,84		Trockenbecken

Fußnote: Der Polder Lüsche im Einzugsgebiet der Hase (NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg) ist außer Betrieb genommen worden und daher hier nicht aufgeführt.

Berichtigung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
– Ref17-01425/17/5/02-0001 –

Hannover, den 29.08.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Hochwasserschutz in Niedersachsen

Große Anfrage der Fraktion der CDU - Antwort der Landesregierung vom 15.07.2014 -
Drs. 17/1730

hier: Berichtigung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Busemann,

aufgrund eines Übertragungsfehlers ist in der Tabelle zur Antwort zu Frage Nr. 17 ein unzutreffender Wert für das Bemessungshochwasser für die Este angegeben worden (Drs. 17/1730, Seite 16, Anlage 2 Tabelle „Höhe des Bemessungshochwassers an den Flüssen in Niedersachsen“, hier 3. Spalte der 10. Zeile). Statt des angegebenen Wertes für das Bemessungshochwasser von 20 m³/s muss der Wert mit 33,9 m³/s angegeben werden.

Ich bitte Sie um Berichtigung und Veröffentlichung in geeigneter Weise.

Hierfür bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wenzel